



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0606 Status: öffentlich Datum: 16.11.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung			

Bezeichnung:

Neuausweisung und Aufhebung von Naturdenkmälern

Sachverhalt:

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind seit 1937 209 Naturdenkmäler ausgewiesen worden. Nachdem in der Vergangenheit bereits einzelne Naturdenkmäler gelöscht wurden, gibt es aktuell noch 173 Naturdenkmäler im Landkreis.

Nach über 25 Jahren sollen nun erstmals wieder neue Naturdenkmäler ausgewiesen werden. Bei den 52 neuen Naturdenkmälern handelt es sich vorwiegend um Einzelbäume, aber auch um kleinere Baumgruppen. Da die Verordnungen der bestehenden Naturdenkmäler nicht mehr zeitgemäß sind und derzeit für z. T. gleiche Naturdenkmaltypen unterschiedliche Regelungen gelten, sollen diese ebenfalls aufgehoben und in einer gemeinsamen neuen Verordnung (Entwurf siehe Anlage 1) zusammen mit den neu dazukommenden Naturdenkmälern ausgewiesen werden. Dies betrifft 57 Naturdenkmäler. Somit sollen 109 Naturdenkmäler in der Verordnung ausgewiesen werden (siehe Anlage 2).

Im Zuge der Neuausweisung sollen nicht mehr bestehende oder nicht mehr die gesetzlichen Kriterien erfüllende Naturdenkmäler (35) aus der Liste der Naturdenkmäler gelöscht werden. Hinzu kommen alle Hügelgräber, Großsteingräber und Hochäckerkoppeln, weil sie die Grundvoraussetzung „Schöpfung der Natur“ nicht erfüllen, sondern vom Menschen geschaffen wurden. Diese Naturdenkmäler sind gleichzeitig Kulturdenkmäler, die nach § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Somit behalten sie einen Schutzstatus nach Löschung als Naturdenkmal. Hiervon sind 80 Naturdenkmäler betroffen. Insgesamt sollen 172 Naturdenkmäler gelöscht werden (siehe Anlage 3). Nach Abschluss des Verfahrens würde es 110 Naturdenkmäler im Landkreis geben, da ein Naturdenkmal (Allee in Scheeßel) nicht mit aufgehoben wird.

Das Verfahren zur Ausweisung von Naturdenkmälern erfolgt nach § 14 Abs. 1 und 3 NAGBNatSchG. Demnach ist den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, und den sonst betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (TÖB-Beteiligung). Abweichend von den Verfahren zur Schutzgebietsausweisung gibt es aber keine Öffentlichkeitsbeteiligung, sondern die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Flächen, die sich innerhalb des Kronentraufbereichs eines Naturdenkmals befindet, werden angehört.

Beschlussvorschlag:

Das Verfahren zur Ausweisung von 109 Naturdenkmälern mit gleichzeitiger Aufhebung von 172 Naturdenkmälern wird eingeleitet.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom xx.xx.xx

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG¹ i.V.m. den §§ 14, 15, 21 Abs. 1, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1

Naturdenkmäler

- (1) Dem Schutz dieser Verordnung unterliegen alle in der Anlage 1 zum Verordnungstext aufgelisteten und beschriebenen Objekte.
- (2) Die Lage der Objekte ist jeweils auf einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 abgebildet. Die Zusammenfassung aller Karten ist dieser Verordnung als Anlage 2 beigelegt. Darüber hinaus sind alle betroffenen Naturdenkmäler zwecks Bestimmung der Lage des Gebietes zusätzlich in Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt (Anlage 3). Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, sowie bei den kreisangehörigen Gemeinden unentgeltlich eingesehen werden.
- (3) Die räumliche Ausdehnung des geschützten Bereiches beinhaltet das Objekt selbst sowie den Kronentraufbereich bei Bäumen und ggf. einen zusätzlichen Schutzstreifen, der in der Beschreibung des Objektes (Anlage 1) näher erläutert ist.

§ 2

Schutzzwecke

Die jeweiligen Schutzzwecke der Naturdenkmäler sind in der Anlage 1 zur Verordnung für jedes Naturdenkmal einzeln beschrieben.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt
 - 1. An geschützten Gehölzen (inklusive Kronentraufbereich) und auf geschützten Flächen**
 - a) jegliches Aufschütten, Abtragen, Verdichten oder Verändern des Bodens,
 - b) Verlegen von Leitungen aller Art sowie das Errichten und wesentliche Verändern von baulichen Anlagen einschließlich Lagerplätzen,
 - c) organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 - d) Geocaches an Bäumen anzubringen sowie zu vergraben,
 - e) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 - f) Fahrzeuge aller Art, einschließlich Wohnwagen und andere, für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen, zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 - g) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Schutzobjektes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 - h) Gehölze zu pflanzen

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), in der aktuellen Fassung

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), in der aktuellen Fassung

- i) Gehölz schädigende (z. B. toxische) Stoffe aller Art wie z.B. Streusalz einzusetzen oder auszubringen sowie Silagemieten anzulegen,

2. An geschützten Gehölzen zusätzlich zu den Verboten unter Nr. 1

- a) Entfernen oder Beschädigen von Ästen oder Wurzeln der geschützten Gehölze,
- b) das Einritzen von Gravuren, das Beklettern der Bäume sowie das Aufhängen von Schaukeln, mit Ausnahme von ND Nr. 37, an der eine Zierschaukel mit einer den Baum schützenden Manschette aufgehängt sein darf,
- c) Veränderung des Grundwasserspiegels im Wurzelbereich der Gehölze,

3. Auf geschützten Flächen zusätzlich zu den Verboten unter Nr. 1

- a) eine Veränderung des Grundwasserspiegels herbeizuführen,

4. An geschützten Findlingen

- a) die Oberfläche der Findlinge zu beschädigen oder zu verändern (z. B. durch Farbe oder mechanische Einwirkungen) oder diese auf andere Weise zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
- b) die natürliche oder von der Naturschutzbehörde zugewiesene Lage der Steine zu verändern.

§ 4

Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sind alle notwendigen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet oder mit ihr zuvor einvernehmlich abgestimmt worden sind.
- (2) Weitergehende Vorschriften der §§ 23, 26, 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (3) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§5

Befreiungen und Anzeigepflichten

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von den Naturdenkmälern ausgehenden Gefahr dienen, sind gemäß § 21 Abs. 2 NAGBNatSchG abweichend von § 3 dieser Verordnung nicht verboten. Die Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
- (3) Schäden an den Naturdenkmälern, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturmschäden) verursacht wurden, sind der Naturschutzbehörde innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Gemäß § 21 Abs. 3 NAGBNatSchG hat derjenige, der einen Findling mit mehr als zwei Metern Durchmesser oder eine Höhle entdeckt, der oder die bisher unbekannt ist und als Naturdenkmal in Betracht kommt, den Fund unverzüglich der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Ist diese bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige nicht tätig geworden, so gilt der Fund als freigegeben.
- (5) Vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten im geschützten Bereich von Naturdenkmälern an bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen aller Art (z.B. Strom, Wasser-, Abwasser- und sonstige Leitungen) und an öffentlichen Straßen sind der Naturschutzbehörde mindestens sechs Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Dazu sind der Naturschutzbehörde vollständige Unterlagen über die geplanten Arbeiten vorzulegen. Erhält der Vorhabenträger vier Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen keine Rückmeldung, dürfen die beantragten Arbeiten wie geplant ausgeführt werden.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Sicherung des Schutzzwecks gemäß § 2 kann die Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach Absatz 2 durchführen oder durchführen lassen, die von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden sind.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Abs. 1 sind insbesondere
- 1. an geschützten Einzelgehölzen und Gehölzbeständen sowie in deren Kronentraufbereich**
- a) Gehölzschnitte zum Zwecke der Verkehrssicherung und zum Erhalt der Vitalität der geschützten Gehölze,
 - b) Einbau von Baum- und Kronenstabilisierungen (z. B. auch Erdanker),
 - c) Maßnahmen zum Schutz gegen Beschädigung (mechanische Beschädigungen, Verbissschäden, Bodenverdichtung),
 - d) Maßnahmen zur Bodenverbesserung und Bodendüngung,
 - e) Rückschnitte von in das Naturdenkmal einwachsenden Gehölzen und die Freistellung des Kronentraufbereichs von Gehölzaufwuchs.
- * Alle unter den Buchstaben a) – e) aufgeführten Arbeiten sind gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis [derzeit nach Maßgabe der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege)] auszuführen.
- (3) Über die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 hinaus haben die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten der Naturdenkmäler bzw. der betroffenen Grundstücke das Aufstellen und Anbringen von Kennzeichnungsschildern im Sinne von § 22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gem. § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern (§ 43 Abs. 3 Nr. 2 NAGBNatSchG) oder
 2. den Verboten nach § 3 zuwiderhandelt oder seinen Anzeigepflichten gemäß § 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG).
- (2) Gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € und nach Abs. 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 8

Aufhebung von Naturdenkmälern

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die in der nachfolgenden Tabelle genannten Naturdenkmäler gelöscht.

Bezeichnung	Name	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Verordnung vom	
3	ND ROW	Einzelne Kiefer	Brockel	1	55	1	03.01.1938
4	ND ROW	Düringsplatz im Luhner Holz	Rotenburg	31	29	21	03.01.1938
5	ND ROW	Einzelne Eiche "Geistereiche"	Rotenburg	29 29	29 33	6 12	03.01.1938
6	ND ROW	Hülsenbäume	Rotenburg	21	49	1	03.01.1938

Bezeichnung		Name	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Verordnung vom
8	ND ROW	Einzelne Eiche, Hofeiche Delventhal	Worth	4	5	1	03.01.1938
9	ND ROW	Einzelne Linde, Gerichtslinde	Scheeßel	15	46	6	03.01.1938
10	ND ROW	Einzelne Eiche, Mühleneiche	Scheeßel	13 13 13 13	3 3 9 9	13 9 15 14	03.01.1938
15	ND ROW	Zwei Wanderblöcke	Wester- walsede	3	1	3	03.01.1938
16	ND ROW	Die Lindenbäume der Mühlen- und Bahnstraße in Rotenburg	Rotenburg	12	63	20	01.12.1934
17	ND ROW	Vier Ulmen	Rotenburg	5	41	18	27.11.1934
18	ND ROW	Douglas-Tanne (Douglasie)	Rotenburg	5	41	18	27.11.1934
21	ND ROW	Einzelne Eiche, Hofeiche Trochelmann	Abbendorf	2 2	136 117	5	06.01.1939
22	ND ROW	Quelle mit Wacholderbüschen	Jeddingen	5 5	8 28		06.01.1939
24	ND ROW	Wacholdergruppe	Wehnsen	2	10		06.01.1939
25	ND ROW	Zwei Rosskastanienbäume am Friedhof	Sottrum	2 2 2	181 301 195	6 25 17	06.01.1939
27	ND ROW	Wacholdergruppe	Hetzwege	3	50	9	30.09.1940
29	ND ROW	Zusammengewachsene Eiche	Mulmshorn	2	54	2	30.09.1940
30	ND ROW	Einzelne Eiche bei der Mumshorner Schule	Mulmshorn	1 1	152 225		30.09.1940
32	ND ROW	Einzelne Eiche zwischen Weichel und Eichhoop	Rotenburg	3	4	1	15.01.1948
33	ND ROW	Buchengruppe (im Lühner Forst)	Rotenburg	31	5	8	15.01.1948
34	ND ROW	Einzelne Eiche am Hof Luhne	Rotenburg	2	9	5	08.10.1953
35	ND ROW	Vier Hügelgräber	Helvesiek	3	73	40	08.10.1953
36	ND ROW	Drei Hügelgräber	Winkeldorf	2 2 2	12 12 12	2 5 9	08.10.1953
37	ND ROW	Hügelgrab	Ahausen	8	410	2	08.10.1953
38	ND ROW	Zwei Hügelgräber	Unterstedt	6	28	8	08.10.1953
39	ND ROW	Hügelgrab	Rotenburg	38	35	2	16.09.1954
40	ND ROW	Gräberfeld	Rotenburg	31 1 1	4 5 5	5 7 26	16.09.1954
41	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Rotenburg	31	15	7	16.09.1954
42	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Rotenburg	31	15	7	16.09.1954

Bezeichnung		Name	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Verordnung vom
44	ND ROW	Einzelne Eiche, Friedenseiche	Fintel	11 11	172 319	17	16.09.1954
45	ND ROW	Hindenburgshöhe	Basdahl	2	287	42	07.07.1937
46	ND ROW	Findling (Granit)	Basdahl	2	21	3	07.07.1937
47	ND ROW	Femebuche	Basdahl	2	345	109	07.07.1937
49	ND ROW	Findling	Basdahl	1	303	3	07.07.1937
50	ND ROW	Findlinge (Granit und Gneise)	Bevern	8	3		07.07.1937
51	ND ROW	"Plietenberg" Hügelgrab und Baumgruppe	Bremer- vörde	4	72	2	07.07.1937
52	ND ROW	Drei Findlinge	Brillit	3	377	126	07.07.1937
53	ND ROW	Hügelgräber	Brillit	3 3	377 121	126 1	07.07.1937
54	ND ROW	Zwei Findlinge	Brillit	3	71	1	07.07.1937
55	ND ROW	Stechhülsen-Hain	Buchholz	7	28	10	07.07.1937
56	ND ROW	Einzelne Eibe	Groß Meckelsen	5	46	23	07.07.1937
57	ND ROW	Einzelne Rotbuche	Groß Meckelsen	5	59	16	07.07.1937
58	ND ROW	Dorflinde	Sittensen	2	147	8	07.07.1937
59	ND ROW	Wachholdergruppe	Gyhum	7 3	6 10	1 5	07.07.1937
60	ND ROW	Wachholdergruppe	Hamersen	9	35		07.07.1937
61	ND ROW	Königseiche	Hesedorf bei Bremer- vörde	2	20		07.07.1937
62	ND ROW	Sumpfporst	Kalbe	4	15		07.07.1937
63	ND ROW	Großer Findling	Kuhstedt	13	2		07.07.1937
65	ND ROW	"Waterloo-Eiche"	Lavenstedt	3	102	8	07.07.1937
67	ND ROW	Rotbuche	Sassenholz	5	20	30	07.07.1937
68	ND ROW	Eibe	Wilstedt	15	58	6	07.07.1937
69	ND ROW	2 Eiben	Zeven	2 2	334 677	5 3	07.07.1937
70	ND ROW	2 Eiben	Zeven	2	589	28	07.07.1937
71	ND ROW	Osterluzei	Zeven	2	334	6	07.07.1937
73	ND ROW	Leberblümchen	Boitzen	3	9	4	31.10.1939
74	ND ROW	Hof-Eiche	Iselersheim	2	77	1	31.10.1939
76	ND ROW	Quelle mit Gebüschumgebung	Glinde	1	47	1	31.10.1939

Bezeichnung		Name	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Verordnung vom
77	ND ROW	Einzelner Wacholder	Anderlingen	3	326	86	31.10.1939
79	ND ROW	"Hilgenborn" Quelle	Hesedorf bei Bremer- vörde	5	79	16	31.10.1939
81	ND ROW	"Hofbuche"	Boitzen	1	86	3	01.12.1947
82	ND ROW	Rotbuche	Hamersen	1	31	16	01.12.1947
83	ND ROW	Luthereiche	Hamersen	1	18	1	01.12.1947
84	ND ROW	Hofeiche	Bevern	2 2 2 2 2 2	241 390 392 390 390 392	11 30 4 21 52 13	01.12.1947
85	ND ROW	Zwei Alte Linden	Zeven	222 2	589337 887160	11468	01.12.1947
86	ND ROW	Grevenworth	Selsingen	3 3 3 1	39 39 44 44	9 11 20 21	01.12.1947
87	ND ROW	Hofeiche	Bockel	1	12	10	29.06.1951
88	ND ROW	Sieben Linden	Oese	2	6	10	29.06.1951
89	ND ROW	"Waterloo-Eiche"	Zeven	2 2	337 334	4 2	29.06.1951
90	ND ROW	Alte Fichte	Zeven	2	601	2	29.06.1951
91	ND ROW	Alte Rotbuche	Zeven	2	160	68	29.06.1951
92	ND ROW	Alte Kastanie	Franken- bostel	4	27	4	29.06.1951
93	ND ROW	Einzelne Eiche	Heeslingen	5	76	23	29.06.1951
94	ND ROW	Alte Rotbuche	Brümmerhof	5 5 5 36	8 20 20 7	7 7 5 7	29.06.1951
95	ND ROW	Breitwüchsige Eiche (Schattenbaum im Felde)	Bremer- vörde	37 2	504 503		29.06.1951
96	ND ROW	Einzelne Buche	Brauel	3	48	12	29.06.1951
97	ND ROW	Alte Hofeiche	Brüttendorf	3	12	1	09.07.1953
98	ND ROW	Blutbuche	Brüttendorf	3	12	1	09.07.1953
99	ND ROW	Einzelne Buche	Brüttendorf	3	12	1	09.07.1953
100	ND ROW	Kastanie	Brüttendorf	3	12	1	09.07.1953
101	ND ROW	Linde	Brüttendorf	1	12	1	09.07.1953
102	ND ROW	Alte Eiche (Schattenbaum im Felde)	Brümmerhof	11	21	6	09.07.1953

Bezeichnung		Name	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Verordnung vom
103	ND ROW	Findlingsblöcke	Gnarrenburg	1	32	1	09.07.1953
104	ND ROW	Alte Kiefer	Weertzen	12	1044	117	09.07.1953
106	ND ROW	Buchengruppe	Grafel	2 2	226 60	61 3	09.07.1953
107	ND ROW	Rotbuche	Brillit	2	261	10	09.07.1953
108	ND ROW	Buche und 5 Eichen	Zeven	27	352	3	09.07.1953
109	ND ROW	Alte Rotbuche	Bremervörde	27 12	141 141	8 7	17.03.1955
110	ND ROW	300jährige Eiche	Bremer- vörde	12 16	84 102	12 7	17.03.1955
111	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Alfstedt	1	20		17.03.1955
113	ND ROW	Einzelne Rotbuche	Basdahl	4	822	134	17.03.1955
114	ND ROW	Hügelgrab	Basdahl	6	76	28	17.03.1955
115	ND ROW	Hügelgrab	Ebersdorf	3	86	4	17.03.1955
116	ND ROW	Hügelgrab	Ebersdorf	6	248	46	17.03.1955
117	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Farven	2	45	4	17.03.1955
118	ND ROW	Alte Eiche	Grafel	2 4	98 32	3 3	17.03.1955
119	ND ROW	Alte Buche	Grafel	5	30	11	17.03.1955
120	ND ROW	Baumgruppe (Alte Buche und alte Eiche)	Grafel	5 4	3 22	1 2	17.03.1955
121	ND ROW	Buchengruppe	Grafel	2	5	7	17.03.1955
122	ND ROW	Hügelgrab	Hipstedt	1	8	31	17.03.1955
123	ND ROW	Sumpfporst mit nächster Umgebung	Ippensen	1	13	3	17.03.1955
124	ND ROW	Hügelgräber	Kirchtimke	1	9	4	17.03.1955
125	ND ROW	Hügelgräber	Kirchtimke	2	4	5	17.03.1955
126	ND ROW	Hügelgräber	Kirchtimke	1	1		17.03.1955
127	ND ROW	Hügelgrab	Ohrel	1	33		17.03.1955
128	ND ROW	Hügelgrab	Ohrel	2	34	29	17.03.1955
129	ND ROW	Hügelgrab	Ostereistedt	3	131		17.03.1955
130	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Ostereistedt	1	46	10	17.03.1955
131	ND ROW	Hügelgrab	Ippensen	5	1	6	17.03.1955
132	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Steddorf	1	23		17.03.1955
134	ND ROW	Hügelgräber	Westertimke	8	40	3	17.03.1955

Bezeichnung		Name	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Verordnung vom
135	ND ROW	Hügelgrab	Büllstedt	6	13	1	17.03.1955
136	ND ROW	Hügelgrab	Ebersdorf	6 6 12	146 115 76	77	26.04.1957
137	ND ROW	Heide mit Hügelgräbern	Hepstedt	12	89	2	26.04.1957
138	ND ROW	Hügelgräber	Hepstedt	1	88	1	26.04.1957
139	ND ROW	Alte Eiche	Hipstedt	4	67	1	26.04.1957
140	ND ROW	Alte Eiche	Klein Meckelsen	9	41	1	26.04.1957
143	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Bevern	9	4	2	26.04.1957
144	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Bevern	9	4	1	26.04.1957
145	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Bevern	9	7		26.04.1957
146	ND ROW	Hügelgrab	Bevern	9	4	1	26.04.1957
147	ND ROW	Hügelgrab	Bevern	6	4	1	26.04.1957
148	ND ROW	Zwei Hügelgräber	Heinschen- walde	6	9	2	26.04.1957
149	ND ROW	Zwei Hügelgräber	Heinschen- walde	6	5	2	26.04.1957
150	ND ROW	Hügelgrab	Heinschen- walde	6	16	6	26.04.1957
151	ND ROW	Hügelgrab	Heinschen- walde	6	16	6	26.04.1957
152	ND ROW	Hügelgrab	Heinschen- walde	14	16	6	26.04.1957
153	ND ROW	Hügelgrab "Hünensteen"	Heinschen- walde	14	10		26.04.1957
154	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Heinschen- walde	2	10		26.04.1957
155	ND ROW	Hügelgrab	Farven	4	9	1	26.04.1957
156	ND ROW	Hügelgräberfriedhof	Hesedorf bei Bremer- vörde	6	5	5	26.04.1957
157	ND ROW	Hügelgräber	Ober Ochten- hausen	5	17	1	26.04.1957
158	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Ober Ochten- hausen	4	3	34	26.04.1957
159	ND ROW	Hügelgrab	Ober Ochten- hausen	5	4	15	26.04.1957
160	ND ROW	Hügelgrab	Ober Ochten- hausen	5	3	34	26.04.1957
161	ND ROW	Hügelgräber	Brümmerhof	2	52	3	26.04.1957
162	ND ROW	Hügelgräber "Bußberge"	Heeslingen	2	3	3	26.04.1957

Bezeichnung		Name	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Verordnung vom
163	ND ROW	Hochhäckerkoppel	Heeslingen	2 5	1 3	3 3	26.04.1957
164	ND ROW	Hügelgräberfriedhof	Kirchtimke	5	4		26.04.1957
165	ND ROW	Großsteingrab	Ostereistedt	1	1		26.04.1957
166	ND ROW	Hochhäckerkoppel	Ostereistedt	4	782	320	26.04.1957
167	ND ROW	Großsteingrab	Steinfeld	5	1		26.04.1957
168	ND ROW	Hügelgräberfriedhof	Wense	1	114	29	26.04.1957
169	ND ROW	Der "Prinzenstein", mächtiger Findlingsblock	Oldendorf	1	2	7	26.04.1957
170	ND ROW	Hügelgrab	Farven	2	2	3	16.02.1960
171	ND ROW	Hügelgrab	Byhusen	3	22	4	16.02.1960
172	ND ROW	Hügelgrab	Byhusen	3	99		16.02.1960
173	ND ROW	Hügelgrab	Byhusen	3	302	93	16.02.1960
174	ND ROW	Hügelgrab	Byhusen	3	102	1	16.02.1960
175	ND ROW	Hügelgrab	Byhusen	3	102	1	16.02.1960
176	ND ROW	Findlingsblöcke	Byhusen	3	99		16.02.1960
177	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	4	4	16.02.1960
178	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	4	4	17.02.1960
179	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	4	4	18.02.1960
180	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	4	4	19.02.1960
181	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	6	5	20.02.1960
182	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	6	5	21.02.1960
183	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	6	5	22.02.1960
184	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	6	5	23.02.1960
185	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	6	5	24.02.1960
186	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	6	5	25.02.1960
187	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	21	1	16.02.1960
188	ND ROW	Hügelgrab	Malstedt	7	26	9	16.02.1960
191	ND ROW	Hügelgrab	Oerel	3	142	1	16.02.1960
193	ND ROW	Hügelgräber	Volkmarst	2	40	1	16.02.1960
194	ND ROW	Quellbacheich und Gehölzbestand	Zeven	2	21	19	16.02.1960

Bezeichnung		Name	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Verordnung vom
195	ND ROW	Hügelgrab	Hipstedt	2	4	58	16.02.1960
196	ND ROW	Hügelgrab	Heinschenwalde	2	7	12	16.02.1960
197	ND ROW	Hügelgrab	Heinschenwalde	9	7	12	16.02.1960
198	ND ROW	Alte Buche	Heinschenwalde	3	22	4	16.02.1960
199	ND ROW	Findlingsblock	Malstedt	4	36	9	16.02.1960
208	ND ROW	Drillingsbuche im Scheeßeler Holz	Scheeßel	4	98	5	11.11.1992
				4	98	6	
				1	98	9	
209	ND ROW	2 Rotbuchen	Westerholz	1	141	6	11.11.1992
				1	141	8	

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xx

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

Bezeichnung		Name	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner
1	ND ROW	"Kandelaberkiefer" im Forst Trochel	Brockel	1	55	1
2	ND ROW	"Geistereiche" in der Ahe	Rotenburg	29 29	29 33	6 12
3	ND ROW	Hofeiche in Worth	Worth	4	5	1
4	ND ROW	Gerichtslinde in Scheeßel	Scheeßel	15	46	6
5	ND ROW	Imposante Stiel-Eiche in Scheeßel	Scheeßel	13 13 13 13	3 3 9 9	13 9 15 14
6	ND ROW	Wanderblock bei Westerwalsede	Westerwalsede	3	1	3
7	ND ROW	Lindenbäume der Mühlenstraße	Rotenburg	12	63	20
8	ND ROW	Abbendorfer Eiche	Abbendorf	2 2	136 117	5
9	ND ROW	Rosskastanie in Sottrum	Sottrum	2 2 2	181 301 195	6 25 17
10	ND ROW	Historische Wachholdergruppe bei Hetzwege	Hetzwege	3	50	9
11	ND ROW	Drillingseiche in Mulmshorn	Mulmshorn	2	54	2
12	ND ROW	Stiel-Eiche in Mulmshorn	Mulmshorn	1 1	152 225	
13	ND ROW	Weicheneiche in der Luhne	Rotenburg	3	4	1
14	ND ROW	Neun Buchen hinter dem Forsthaus Luhne	Rotenburg	31	5	8
15	ND ROW	Massive Eiche auf der Domäne Luhne	Rotenburg	2	9	5
16	ND ROW	Friedenseiche in Fintel	Fintel	11 11	172 319	17
17	ND ROW	Endmoräne "Hindenburg-Höhe"	Basdahl	2	287	42
18	ND ROW	Findling	Basdahl	2	21	3
20	ND ROW	Fernebuche bei Basdahl	Basdahl	2	345	109
21	ND ROW	Drei Findlinge	Brillit	3	377	126
22	ND ROW	Zwei Findlinge	Brillit	3	71	1
23	ND ROW	Alter Stechhülshain in Buchholz	Buchholz	7	28	10
24	ND ROW	Dorflinde in Sittensen	Sittensen	2	147	8
25	ND ROW	Zwei Wachholdergruppen bei Gyhum	Gyhum	7 3	6 10	1 5
26	ND ROW	"Königseiche" bei der Walkmühle bei Bremervörde	Hesedorf bei Bremervörde	2	20	
27	ND ROW	Großer Findling	Kuhstedt	13	2	
28	ND ROW	Kopfbuche in Twistenbostel	Sassenholz	5	20	30
29	ND ROW	Eibe in Wilstedt	Wilstedt	15	58	6
30	ND ROW	Zwei Eiben in Zeven	Zeven	2 2	334 677	5 3
31	ND ROW	Zwei Eiben in Zeven	Zeven	2	589	28
32	ND ROW	Osterluzei in Zeven	Zeven	2	334	6
33	ND ROW	Leberblümchen bei Boitzen	Boitzen	3	9	4
34	ND ROW	Hofeiche in Iselersheim	Iselersheim	2	77	1
35	ND ROW	Alte Hofeiche in Bevern	Bevern	2 2 2 2 2	241 390 392 390 390	11 30 4 21 52 13

Bezeichnung		Name	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner
36	ND ROW	"Grevenworth" Stadtwald in Selsingen	Selsingen	3	39	9
				3	39	11
				3	44	20
				3	44	21
37	ND ROW	Hofeiche in Bockel	Bockel	1	12	10
38	ND ROW	Rosskastanie in Frankenbostel	Frankenbostel	2	27	4
39	ND ROW	Mehrstämmige Buche mit Eicheneinwuchs	Brümmerhof	5	8	
				5	20	7
				5	20	5
				5	7	7
40	ND ROW	Breitwüchsige Eiche bei Bremervörde	Bremervörde	36	504	
				37	503	
41	ND ROW	Ehemalige Hofeiche bei Brüttendorf	Brüttendorf	3	12	1
42	ND ROW	Blutbuche bei Brüttendorf	Brüttendorf	3	12	1
43	ND ROW	Rosskastanie bei Brüttendorf	Brüttendorf	3	12	1
44	ND ROW	Winter-Linde bei Brüttendorf	Brüttendorf	3	12	1
45	ND ROW	Schattenbaum im Felde bei Brümmerhof	Brümmerhof	1	21	6
46	ND ROW	Buchengruppe einer ehemaligen Schutzhecke bei Grafel	Grafel	2	226	61
				2	60	3
47	ND ROW	Imposante Solitärbuche bei Brillit	Brillit	2	261	10
48	ND ROW	Baumgruppe in Zeven	Zeven	2	352	3
49	ND ROW	Knorrige Trauer-Buche in Bremervörde	Bremervörde	27	141	8
				27	141	7
50	ND ROW	Stiel-Eiche in Bremervörde	Bremervörde	12	84	12
				12	102	7
51	ND ROW	Buche einer ehemaligen Schutzhecke bei Grafel	Grafel	4	30	11
52	ND ROW	Baumgruppe bei Grafel	Grafel	5	3	1
				5	22	2
53	ND ROW	Buchengruppe bei Grafel	Grafel	4	5	7
54	ND ROW	Sumpf-Porst-Vorkommen bei Ippensen	Ippensen	1	13	3
55	ND ROW	Alte Eiche in Hipstedt	Hipstedt	1	67	1
56	ND ROW	Stiel-Eiche in Klein Meckelsen	Klein Meckelsen	4	41	1
57	ND ROW	Findling "Prinzenstein"	Oldendorf	1	2	7
58	ND ROW	Drillingsbuche im Scheeßeler Holz	Scheeßel	4	98	5
				4	98	6
				4	98	9
59	ND ROW	Napoleoneiche bei Westerholz	Westerholz	3	87	1
60	ND ROW	Stiel-Eiche auf dem Franzosenfriedhof bei Waffensen	Waffensen	8	30	
61	ND ROW	Assymetrische Rot-Buche in Gnarrenburg	Gnarrenburg	1	58	57
62	ND ROW	Imposante Rot-Buche bei Klein Meckelsen	Klein Meckelsen	4	13	2
63	ND ROW	Wettergezeichnete Rot-Buche bei Hepstedt	Hepstedt	2	101	7
64	ND ROW	Rot-Buche in Hellwege-Stelle	Hellwege	13	11	3
65	ND ROW	Rot-Buche in den Wasserfuhren in Rotenburg	Rotenburg	25	23	
66	ND ROW	Kugeleiche bei Bothel	Bothel	2	46	2
67	ND ROW	Hoflinde in Ovelgönne	Hesedorf bei Bremervörde	6	4	1
68	ND ROW	Skurrile Baumreihe bei Rhadeeistedt	Rhade	3	109	1
				4	4	
				4	5	
				4	160	
69	ND ROW	Alte Sibirische Ulme in Twistenbostel	Sassenholz	5	11	4

Bezeichnung		Name	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner
70	ND ROW	Hofeiche in Farven	Farven	4	67	2
71	ND ROW	Rot-Buche bei Rockstedt	Rockstedt	4	108	1
72	ND ROW	Vierlingsbuche am Ostesteilufer	Granstedt	3	59	2
73	ND ROW	Zwieseleiche bei Deinstedt	Ober Ochtenhausen	4	4	12
74	ND ROW	Stiel-Eiche in Granstedt	Granstedt	2 2 2 1	118 118 125 108	5 5 2
75	ND ROW	Dreistämmige Trauben-Eiche bei Ostertimke	Ostertimke	2	124	2
76	ND ROW	Flatter-Ulme mit Schuppenwurz bei Taaken	Taaken	8 8 8	7 6 8	1
77	ND ROW	Kugelförmige Stiel-Eiche bei Stuckenborstel	Stuckenborstel	2 2	103 103	2 1
78	ND ROW	Alte Stiel-Eiche in Zeven	Zeven	5 5 4	570 51 169	257 12 28
79	ND ROW	Baumgruppe in der Wümmeniederung (Osterhude)	Waffensen	12	18	
80	ND ROW	Stiel-Eiche zwischen den Bächen	Ahausen	5 5	102 194	12 102
81	ND ROW	Buche hinter dem Hirseacker in Haaßel	Haaßel	3 3	193 125	1 4
82	ND ROW	Stiel-Eichenreihe am Karkenstieg in Haaßel	Haaßel	4 4 3 3	73 156 13 13	15 2 48 47
83	ND ROW	Blitzeiche in Badenstedt	Badenstedt	2 2	362 159	253 2
84	ND ROW	Verwachsene s Baumpaار bei Ostereistedt	Ostereistedt	4 4 4	81 86 176	1 12 3
85	ND ROW	Eiche an der Friedhofstraße in Rhade	Rhade	2 2	257 387	3 253
86	ND ROW	Tanz-Kastanie in Vorwerk	Vorwerk	5 5	26 78	6 17
87	ND ROW	Drei Buchen am Löhberg bei Rhade	Hanstedt	9	23	
88	ND ROW	Stiel-Eiche zwischen den Bächen in der Wümmeniederung	Ahausen	5	102	12
89	ND ROW	Durchgewachsene Wallhecke bei Taaken	Taaken	8 8 8	6 10 9	1
90	ND ROW	Baumpaар in Bremervörde	Bremervörde	12	88	12
91	ND ROW	Stiel-Eiche bei Westerholz	Westerholz	3 3 3	244 241 61	2
92	ND ROW	Stiel-Eiche in Basdahl	Basdahl	1 1	822 339	134 2
93	ND ROW	Blitzeiche in Eversen	Eversen	1 1	123 361	2 4
94	ND ROW	Friedhofsbäume in Ahausen	Ahausen	7	88	1
95	ND ROW	Stiel-Eiche bei Brockel	Brockel	4 4 4	168 2 18	130 1

Bezeichnung		Name	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner
96	ND ROW	Schwarz-Erle bei Elsdorf	Elsdorf	3	1	3
97	ND ROW	Stiel-Eichenpaar bei Elsdorf	Elsdorf	3	1	3
				3	2	3
98	ND ROW	Vier Robinien in Alpershausen	Hamersen	1	31	16
				1	13	7
99	ND ROW	Zeigereiche bei Volkensen	Volkensen	1	60	3
100	ND ROW	Drei Eichen in Riekenbostel	Riekenbostel	1	100	3
				1	27	5
101	ND ROW	Drei Wald-Kiefern bei Eversen	Eversen	3	16	1
102	ND ROW	Stiel-Eiche in Basdahl	Basdahl	1	303	3
103	ND ROW	Stiel-Eiche bei Oldendorf	Oldendorf	4	311	1
				4	270	1
104	ND ROW	Skurrile Rot-Buche in Sandbostel	Sandbostel	6	343	3
				6	86	2
105	ND ROW	Stiel-Eichenformation mit Stechpalme bei Glinstedt	Glinstedt	3	21	
				3	19	3
106	ND ROW	Vierstämmige Rot-Buche bei Glinstedt	Glinstedt	3	64	2
				3	21	
107	ND ROW	Stiel-Eiche bei Hemslingen	Hemslingen	5	109	
				5	71	1
108	ND ROW	Wunderschöne Stiel-Eiche in Klein Meckelsen	Klein Meckelsen	4	42	1
				2	124	1
109	ND ROW	Kugeleiche bei Rhade	Rhade	3	140	
				3	129	1
110	ND ROW	Zwillingsseiche bei Rhadeeistedt	Rhadeeistedt	4	6	
				4	9	

Bezeichnung		Name	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Verordnung vom	Kulturdenkmal	nicht mehr vorhanden	Sammelverordnung
3	ND ROW	Einzelne Kiefer	Brockel	1	55	1	03.01.1938			x
4	ND ROW	Düringsplatz- im Lühner Holz	Rotenburg	31	29	21	03.01.1938	x		
5	ND ROW	Einzelne Eiche "Geistereiche"	Rotenburg	29	29	6	03.01.1938			x
				29	33	12				
6	ND ROW	Hülsenbäume	Rotenburg	21	49	1	03.01.1938		x	
8	ND ROW	Einzelne Eiche, Hofeiche Delventhal	Worth	4	5	1	03.01.1938			x
9	ND ROW	Einzelne Linde, Gerichtslinde	Scheeßel	15	46	6	03.01.1938			x
10	ND ROW	Einzelne Eiche, Mühleneiche	Scheeßel	13	3	13	03.01.1938			x
				13	3	9				
				13	9	15				
				13	9	14				
15	ND ROW	Zwei Wanderblöcke	Westerwalsede	3	1	3	03.01.1938			x
16	ND ROW	Die Lindenbäume der Mühlen- und Bahnhofsstraße in Rotenburg	Rotenburg	12	63	20	01.12.1934			x
17	ND ROW	Vier Ulmen	Rotenburg	5	41	18	27.11.1934		x	
18	ND ROW	Douglas-Tanne (Douglasie)	Rotenburg	5	41	18	27.11.1934		x	
21	ND ROW	Einzelne Eiche, Hofeiche Trochelmann	Abbandorf	2	136		06.01.1939			x
				2	117	5				
22	ND ROW	Quelle mit Wacholderbüschen	Jeddingen	5	8		06.01.1939		x	
				5	28					
24	ND ROW	Wacholdergruppe	Wehnsen	2	10		06.01.1939		x	
25	ND ROW	Zwei Rosskastanienbäume am Friedhof	Sottrum	2	181	6	06.01.1939			x
				2	301	25				
				2	195	17				
27	ND ROW	Wacholdergruppe	Hetzwege	3	50	9	30.09.1940			x
29	ND ROW	Zusammengewachsene Eiche	Mulmshorn	2	54	2	30.09.1940			x
30	ND ROW	Einzelne Eiche bei der Mumshorner Schule	Mulmshorn	1	152		30.09.1940			x
				1	225					
32	ND ROW	Einzelne Eiche zwischen Weichel und Eichhoop	Rotenburg	3	4	1	15.01.1948			x
33	ND ROW	Buchengruppe (im Lühner Forst)	Rotenburg	31	5	8	15.01.1948			x
34	ND ROW	Einzelne Eiche am Hof Lühne	Rotenburg	2	9	5	08.10.1953			x
35	ND ROW	Vier Hügelgräber	Helvesiek	3	73	40	08.10.1953	x		

Bezeichnung		Name	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Verordnung vom	Kulturdenkmal	nicht mehr vorhanden	Sammelverordnung
36	ND ROW	Drei Hügelgräber	Winkeldorf	2	12	2	08.10.1953	x		
				2	12	5				
				2	12	9				
37	ND ROW	Hügelgrab	Ahausen	8	410	2	08.10.1953	x		
38	ND ROW	Zwei Hügelgräber	Unterstedt	6	28	8	08.10.1953	x		
39	ND ROW	Hügelgrab	Rotenburg	38	35	2	16.09.1954	x		
40	ND ROW	Gräberfeld	Rotenburg	31	4	5	16.09.1954	x		
				1	5	7				
				1	5	26				
41	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Rotenburg	31	15	7	16.09.1954	x		
42	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Rotenburg	31	15	7	16.09.1954	x		
44	ND ROW	Einzelne Eiche, Friedenseiche	Fintel	11	172	17	16.09.1954			x
				11	319					
45	ND ROW	Hindenburgshöhe	Basdahl	2	287	42	07.07.1937			x
46	ND ROW	Findling (Granit)	Basdahl	2	21	3	07.07.1937			x
47	ND ROW	Femebuche	Basdahl	2	345	109	07.07.1937			x
49	ND ROW	Findling	Basdahl	1	303	3	07.07.1937		x	
50	ND ROW	Findlinge (Granit und Gneise)	Bevern	8	3		07.07.1937		x	
51	ND ROW	"Plietenberg" Hügelgrab und Baumgruppe	Bremervörde	4	72	2	07.07.1937	x		
52	ND ROW	Drei Findlinge	Brillit	3	377	126	07.07.1937			x
53	ND ROW	Hügelgräber	Brillit	3	377	126	07.07.1937	x		
				3	121	1				
54	ND ROW	Zwei Findlinge	Brillit	3	71	1	07.07.1937			x
55	ND ROW	Stechhülsen-Hain	Buchholz	7	28	10	07.07.1937			x
56	ND ROW	Einzelne Eibe	Groß Meckelsen	5	46	23	07.07.1937		x	
57	ND ROW	Einzelne Rotbuche	Groß Meckelsen	5	59	16	07.07.1937		x	
58	ND ROW	Dorflinde	Sittensen	2	147	8	07.07.1937			x
59	ND ROW	Wachholdergruppe	Gyhum	7	6	1	07.07.1937			x
				3	10	5				
60	ND ROW	Wachholdergruppe	Hamersen	9	35		07.07.1937		x	
61	ND ROW	Königseiche	Hesedorf bei Bremervörde	2	20		07.07.1937			x
62	ND ROW	Sumpfporst	Kalbe	4	15		07.07.1937		x	
63	ND ROW	Großer Findling	Kuhstedt	13	2		07.07.1937			x
65	ND ROW	"Waterloo-Eiche"	Lavenstedt	3	102	8	07.07.1937		x	
67	ND ROW	Rotbuche	Sassenholz	5	20	30	07.07.1937			x

Bezeichnung	Name	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Verordnung vom	Kulturdenkmal	nicht mehr vorhanden	Sammelverordnung
68	ND ROW	Eibe	Wilstedt	15	58	6	07.07.1937		x
69	ND ROW	2 Eiben	Zeven	2	334	5	07.07.1937		x
				2	677	3			
70	ND ROW	2 Eiben	Zeven	2	589	28	07.07.1937		x
71	ND ROW	Osterluzei	Zeven	2	334	6	07.07.1937		x
73	ND ROW	Leberblümchen	Boitzen	3	9	4	31.10.1939		x
74	ND ROW	Hof-Eiche	Iselersheim	2	77	1	31.10.1939		x
76	ND ROW	Quelle mit Gebüschumgebung	Glinde	1	47	1	31.10.1939	x	
77	ND ROW	Einzelner Wacholder	Anderlingen	3	326	86	31.10.1939	x	
79	ND ROW	"Hilgenborn" Quelle	Hesedorf bei Bremervörde	5	79	16	31.10.1939	x	
81	ND ROW	"Hofbuche"	Boitzen	1	86	3	01.12.1947	x	
82	ND ROW	Rotbuche	Hamersen	1	31	16	01.12.1947	x	
83	ND ROW	Luthereiche	Hamersen	1	18	1	01.12.1947	x	
84	ND ROW	Hofeiche	Bevern	2	241	11	01.12.1947		x
				2	390	30			
				2	392	4			
				2	390	21			
				2	390	52			
				2	392	13			
85	ND ROW	Zwei Alte Linden	Zeven	2	589	11	01.12.1947		x
				2	337	4			
				2	887				
				2	160	68			
86	ND ROW	Grevenworth	Selsingen	3	39	9	01.12.1947		x
				3	39	11			
				3	44	20			
				1	44	21			
87	ND ROW	Hofeiche	Bockel	1	12	10	29.06.1951		x
88	ND ROW	Sieben Linden	Oese	2	6	10	29.06.1951	x	
89	ND ROW	"Waterloo-Eiche"	Zeven	2	337	4	29.06.1951		x
				2	334	2			
90	ND ROW	Alte Fichte	Zeven	2	601	2	29.06.1951	x	
91	ND ROW	Alte Rotbuche	Zeven	2	160	68	29.06.1951	x	
92	ND ROW	Alte Kastanie	Frankenbostel	4	27	4	29.06.1951		x
93	ND ROW	Einzelne Eiche	Heeslingen	5	76	23	29.06.1951	x	

Bezeichnung		Name	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Verordnung vom	Kulturdenkmal	nicht mehr vorhanden	Sammelverordnung
94	ND ROW	Alte Rotbuche	Brümmerhof	5	8		29.06.1951			x
				5	20	7				
				5	20	5				
				36	7	7				
95	ND ROW	Breitwüchsige Eiche (Schattenbaum im Felde)	Bremervörde	37 2	504 503		29.06.1951			x
96	ND ROW	Einzelne Buche	Brauel	3	48	12	29.06.1951		x	
97	ND ROW	Alte Hofeiche	Brüttendorf	3	12	1	09.07.1953			x
98	ND ROW	Blutbuche	Brüttendorf	3	12	1	09.07.1953			x
99	ND ROW	Einzelne Buche	Brüttendorf	3	12	1	09.07.1953		x	
100	ND ROW	Kastanie	Brüttendorf	3	12	1	09.07.1953			x
101	ND ROW	Linde	Brüttendorf	1	12	1	09.07.1953			x
102	ND ROW	Alte Eiche (Schattenbaum im Felde)	Brümmerhof	11	21	6	09.07.1953			x
103	ND ROW	Findlingsblöcke	Gnarrenburg	1	32	1	09.07.1953		x	
104	ND ROW	Alte Kiefer	Weertzen	1	104	11	09.07.1953		x	
				2	4	7				
106	ND ROW	Buchengruppe	Grafel	2	226	61	09.07.1953			x
				2	60	3				
107	ND ROW	Rotbuche	Brillit	2	261	10	09.07.1953			x
108	ND ROW	Buche und 5 Eichen	Zeven	27	352	3	09.07.1953			x
109	ND ROW	Alte Rotbuche	Bremervörde	27	141	8	17.03.1955			x
				12	141	7				
110	ND ROW	300jährige Eiche	Bremervörde	12	84	12	17.03.1955			x
				16	102	7				
111	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Alfstedt	1	20		17.03.1955	x		
113	ND ROW	Einzelne Rotbuche	Basdahl	4	822	134	17.03.1955		x	
114	ND ROW	Hügelgrab	Basdahl	6	76	28	17.03.1955	x		
115	ND ROW	Hügelgrab	Ebersdorf	3	86	4	17.03.1955	x		
116	ND ROW	Hügelgrab	Ebersdorf	6	248	46	17.03.1955	x		
117	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Farven	2	45	4	17.03.1955	x		
118	ND ROW	Alte Eiche	Grafel	2	98	3	17.03.1955		x	
				4	32	3				
119	ND ROW	Alte Buche	Grafel	5	30	11	17.03.1955			x
120	ND ROW	Baumgruppe (Alte Buche und alte Eiche)	Grafel	5	3	1	17.03.1955			x
				4	22	2				

Bezeichnung		Name	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Verordnung vom	Kulturdenkmal	nicht mehr vorhanden	Sammelverordnung
121	ND ROW	Buchengruppe	Grafel	2	5	7	17.03.1955			x
122	ND ROW	Hügelgrab	Hipstedt	1	8	31	17.03.1955	x		
123	ND ROW	Sumpfporst mit nächster Umgebung	Ippensen	1	13	3	17.03.1955			x
124	ND ROW	Hügelgräber	Kirchtimke	1	9	4	17.03.1955	x		
125	ND ROW	Hügelgräber	Kirchtimke	2	4	5	17.03.1955	x		
126	ND ROW	Hügelgräber	Kirchtimke	1	1		17.03.1955	x		
127	ND ROW	Hügelgrab	Ohrel	1	33		17.03.1955	x		
128	ND ROW	Hügelgrab	Ohrel	2	34	29	17.03.1955	x		
129	ND ROW	Hügelgrab	Ostereistedt	3	131		17.03.1955	x		
130	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Ostereistedt	1	46	10	17.03.1955	x		
131	ND ROW	Hügelgrab	Ippensen	5	1	6	17.03.1955	x		
132	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Steddorf	1	23		17.03.1955	x		
134	ND ROW	Hügelgräber	Westertimke	8	40	3	17.03.1955	x		
135	ND ROW	Hügelgrab	Büllstedt	6	13	1	17.03.1955	x		
136	ND ROW	Hügelgrab	Ebersdorf	6 6 12	146 115 76	77	26.04.1957	x		
137	ND ROW	Heide mit Hügelgräbern	Hepstedt	12	89	2	26.04.1957	x		
138	ND ROW	Hügelgräber	Hepstedt	1	88	1	26.04.1957	x		
139	ND ROW	Alte Eiche	Hipstedt	4	67	1	26.04.1957			x
140	ND ROW	Alte Eiche	Klein Meckelsen	9	41	1	26.04.1957			x
143	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Bevern	9	4	2	26.04.1957	x		
144	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Bevern	9	4	1	26.04.1957	x		
145	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Bevern	9	7		26.04.1957	x		
146	ND ROW	Hügelgrab	Bevern	9	4	1	26.04.1957	x		
147	ND ROW	Hügelgrab	Bevern	6	4	1	26.04.1957	x		
148	ND ROW	Zwei Hügelgräber	Heinschenwalde	6	9	2	26.04.1957	x		
149	ND ROW	Zwei Hügelgräber	Heinschenwalde	6	5	2	26.04.1957	x		
150	ND ROW	Hügelgrab	Heinschenwalde	6	16	6	26.04.1957	x		
151	ND ROW	Hügelgrab	Heinschenwalde	6	16	6	26.04.1957	x		
152	ND ROW	Hügelgrab	Heinschenwalde	14	16	6	26.04.1957	x		
153	ND ROW	Hügelgrab "Hünensteen"	Heinschenwalde	14	10		26.04.1957	x		
154	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Heinschenwalde	2	10		26.04.1957	x		
155	ND ROW	Hügelgrab	Farven	4	9	1	26.04.1957	x		
156	ND ROW	Hügelgräberfriedhof	Hesedorf bei Bremervörde	6	5	5	26.04.1957	x		

Bezeichnung		Name	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Verordnung vom	Kulturdenkmal	nicht mehr vorhanden	Sammelverordnung
157	ND ROW	Hügelgräber	Ober Ochtenhausen	5	17	1	26.04.1957	x		
158	ND ROW	Hügelgräbergruppe	Ober Ochtenhausen	4	3	34	26.04.1957	x		
159	ND ROW	Hügelgrab	Ober Ochtenhausen	5	4	15	26.04.1957	x		
160	ND ROW	Hügelgrab	Ober Ochtenhausen	5	3	34	26.04.1957	x		
161	ND ROW	Hügelgräber	Brümmerhof	2	52	3	26.04.1957	x		
162	ND ROW	Hügelgräber "Bußberge"	Heeslingen	2	3	3	26.04.1957	x		
163	ND ROW	Hochhäckerkoppel	Heeslingen	2	1	3	26.04.1957	x		
				5	3	3				
164	ND ROW	Hügelgräberfriedhof	Kirchtimke	5	4		26.04.1957	x		
165	ND ROW	Großsteingrab	Ostereistedt	1	1		26.04.1957	x		
166	ND ROW	Hochhäckerkoppel	Ostereistedt	4	782	320	26.04.1957	x		
167	ND ROW	Großsteingrab	Steinfeld	5	1		26.04.1957	x		
168	ND ROW	Hügelgräberfriedhof	Wense	1	114	29	26.04.1957	x		
169	ND ROW	Der "Prinzenstein", mächtiger Findlingsblock	Oldendorf	1	2	7	26.04.1957			x
170	ND ROW	Hügelgrab	Farven	2	2	3	16.02.1960	x		
171	ND ROW	Hügelgrab	Byhusen	3	22	4	16.02.1960	x		
172	ND ROW	Hügelgrab	Byhusen	3	99		16.02.1960	x		
173	ND ROW	Hügelgrab	Byhusen	3	302	93	16.02.1960	x		
174	ND ROW	Hügelgrab	Byhusen	3	102	1	16.02.1960	x		
175	ND ROW	Hügelgrab	Byhusen	3	102	1	16.02.1960	x		
176	ND ROW	Findlingsblöcke	Byhusen	3	99		16.02.1960		x	
177	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	4	4	16.02.1960	x		
178	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	4	4	17.02.1960	x		
179	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	4	4	18.02.1960	x		
180	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	4	4	19.02.1960	x		
181	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	6	5	20.02.1960	x		
182	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	6	5	21.02.1960	x		
183	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	6	5	22.02.1960	x		
184	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	6	5	23.02.1960	x		
185	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	6	5	24.02.1960	x		
186	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	6	5	25.02.1960	x		
187	ND ROW	Hügelgrab	Lavenstedt	3	21	1	16.02.1960	x		
188	ND ROW	Hügelgrab	Malstedt	7	26	9	16.02.1960	x		
191	ND ROW	Hügelgrab	Oerel	3	142	1	16.02.1960	x		
193	ND ROW	Hügelgräber	Volkmarst	2	40	1	16.02.1960	x		
194	ND ROW	Quellbacheich und Gehölzbestand	Zeven	2	21	19	16.02.1960		x	

Bezeichnung		Name	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	Verordnung vom	Kulturdenkmal	nicht mehr vorhanden	Sammelverordnung
195	ND ROW	Hügelgrab	Hipstedt	2	4	58	16.02.1960	x		
196	ND ROW	Hügelgrab	Heinschenwalde	2	7	12	16.02.1960	x		
197	ND ROW	Hügelgrab	Heinschenwalde	9	7	12	16.02.1960	x		
198	ND ROW	Alte Buche	Heinschenwalde	3	22	4	16.02.1960		x	
199	ND ROW	Findlingsblock	Malstedt	4	36	9	16.02.1960		x	
208	ND ROW	Drillingsbuche im Scheeßeler Holz	Scheeßel	4	98	5	11.11.1992			x
				4	98	6				
				1	98	9				
209	ND ROW	2 Rotbuchen	Westerholz	1	141	6	11.11.1992		x	
				1	141	8				



Mitteilungsvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0605 Status: öffentlich Datum: 16.11.2018
Termin	Beratungsfolge:	
28.11.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung	

Bezeichnung:

Managementpläne Oste und Wümme; Vorstellung der Bestandsanalyse

Sachverhalt:

Für die beiden großen FFH-Gebiete an Fließgewässern "Oste mit Nebenbächen" und "Wümmeniederung" wurde Ende 2016 das Fachbüro Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie (Aland) aus Hannover mit der Erstellung der Managementpläne beauftragt. Die Managementpläne legen die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung des nach Europarecht geforderten "günstigen Erhaltungszustands" der FFH-Lebensraumtypen und -Arten und zusätzlich Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für weitere naturschutzfachliche Schutzgüter mit fest.

Da die Basiserfassungen bereits Mitte der 2000er durchgeführt wurde, umfassen die Aufträge außerdem eine Aktualisierung der Kartierung, um die Entwicklung des Zustands der FFH-Lebensraumtypen seit der Basiserfassung einschätzen zu können. Die aktualisierte Kartierung dient ebenfalls der Festlegung von Verordnungsinhalten anhand des aktuellen Gebietszustandes für die geplanten Naturschutzgebiete. Die Kartierarbeiten fanden in den Jahren 2017 und 2018 statt und sind mittlerweile fast vollständig abgeschlossen.

Das beauftragte Büro Aland berichtet im Ausschuss zusammenfassend über die Ergebnisse der Kartierung der beiden FFH-Gebiete und stellt die wichtigsten Entwicklungen vor.

In Vertretung

(Dr. Lühring)



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0591 Status: öffentlich Datum: 16.11.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung			
06.12.2018	Kreisausschuss			
19.12.2018	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ekelmoor"

Sachverhalt:

Das Teilgebiet des FFH-Gebiets 38 "Wümmeniederung" und des EU-Vogelschutzgebiets 22 "Moore bei Sittensen", das im Bereich des bestehenden Naturschutzgebiets (NSG) "Ekelmoor" liegt, soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete und gemäß dem Natura2000-Konzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) als neues NSG ausgewiesen werden. Das Natura2000-Sicherungskonzept wurde am 26.05.2014 aktualisiert und am 03.07.2014 vom Kreisausschuss einstimmig beschlossen.

Da das vorhandene NSG "Ekelmoor" mit Verordnung vom 22.01.1985 nicht den Anforderungen der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie entspricht, ist eine Anpassung der Verordnung erforderlich. Aufgrund der umfassenden Änderungen wird dafür statt einer Änderungsverordnung eine Neuausweisung als NSG gewählt. Da die Wümmeniederung, die im Süden einen Teil des vorhandenen NSG bildet, im Anschluss ebenfalls als neues NSG ausgewiesen werden soll, wird nur der Teil nördlich des Bookhorstweg in das neue NSG "Ekelmoor" aufgenommen. So wird eine eindeutige Abgrenzung zwischen dem eigentlichen Moorbereich und der Wümmeniederung erreicht. Da nördlich des Bookhorstwegs noch einige Flächen (v. a. Grünland) im FFH-Gebiet liegen, wurden diese in das neue NSG "Ekelmoor" mit einbezogen.

Das Gebiet befindet sich nordöstlich von Stemmen und wird zu einem wesentlichen Teil durch Offenlandbereiche geprägt, die sich vorrangig aus wiedervernässten Torfstichen mit naturnahen nährstoffarmen Stillgewässern im westlichen und teilweise östlichen Bereich sowie feuchten, größtenteils mesophilen Grünlandbrachen, Binsensümpfen und Pfeifengrasbeständen auf mehr oder weniger entwässerten Moorböden im zentralen und östlichen Bereich zusammensetzen. Teilweise verleihen kleine Einzelbäume, Sträucher und Büsche diesem Bereich einen Halboffenlandcharakter. Die Offenlandflächen dienen als Rastgebiet für Kraniche, Kornweihen und diverse weitere Gastvogelarten. Außerdem liegen in diesem Bereich auch einige Bruthabitate des Kranichs. An die offenen Bereiche schließen insbesondere westlich, südlich und östlich verbuschte bzw. bewaldete Flächen an, die sich hauptsächlich aus pfeifengrasreichem Moorwald und Kiefernforsten zusammensetzen. Vor allem die im westlichen Bereich liegenden, teilweise mit abgestorbenen Bäumen durchsetzten dystrophen Staugewässer sind außerdem Lebensraum verschiedener Wasser- und Watvögel.

Im Mai 2018 fand ein Arbeitsgruppentreffen mit lokalen und fachlichen Interessenvertretern statt. Außerdem wurde aufgrund der geplanten Einschränkungen der Jagdausübung der Jagdbeirat beteiligt.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 25.07.2018 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karte und Begründung in der Zeit vom 22.08.2018 bis 21.09.2018 durch die Samtgemeinden Fintel und Sittensen sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ekelmoor" werden in der anliegenden Form beschlossen.

Luttmann

Landkreis Rotenburg (Wümme)**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Ekelmoor" in der Samtgemeinde Fintel
im Landkreis Rotenburg (Wümme)****Vom xx.xx.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² sowie § 9 Abs. 4 NJagdG³ wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Ekelmoor" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest" auf einem Hochmoorstandort mit in das Gebiet ragenden Mineralbodenbereichen. Es befindet sich nordöstlich der Ortschaft Stemmen (Samtgemeinde Fintel) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Das Gebiet wird zu einem wesentlichen Teil durch Offenlandbereiche geprägt, die sich vorrangig aus wiedervernässten Torfstichen mit naturnahen nährstoffarmen Stillgewässern im westlichen und teilweise östlichen Bereich sowie feuchten, größtenteils mesophilen Grünlandbrachen, Binsensümpfen und Pfeifengrasbeständen auf mehr oder weniger entwässerten Moorböden im zentralen und östlichen Bereich zusammensetzen. Teilweise verleihen kleine Einzelbäume, Sträucher und Büsche diesem Bereich einen Halboffenlandcharakter. Die Offenlandflächen dienen als Rastgebiet für Kraniche, Kornweihen und diverse weitere Gastvogelarten. Außerdem liegen in diesem Bereich auch einige Bruthabitate des Kranichs. An die offenen Bereiche schließen insbesondere westlich, südlich und östlich verbuschte bzw. bewaldete Flächen an, die sich hauptsächlich aus pfeifengrasreichem Moorwald und Kiefernforsten zusammensetzen. Vor allem die im westlichen Bereich liegenden, teilweise mit abgestorbenen Bäumen durchsetzten dystrophen Staugewässer sind außerdem Lebensraum verschiedener Wasser- und Watvögel.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Fintel sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets Nr. 38 "Wümmeniederung" (DE 2723-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie⁴) sowie ein Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebiets (EU-Vogelschutzgebiet) Nr. 22 "Moore bei Sittensen" (DE 2723-401) gemäß der Richtlinie 2009/174/EG (Vogelschutzrichtlinie⁵).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 607 ha.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

³ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) i.d.F. vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114).

⁴ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7; 1996 Nr. L 59, S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193).

⁵ Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193).

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren des Hochmoores und seiner Randbereiche,
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit Moorwäldern und sonstigen standortheimischen Laubwaldbeständen,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Moor- und sonstigen Stillgewässern,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen,
 5. der Schutz der Wümmen vor Stoffeinträgen aus den Nebengewässern,
 6. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, mit besonderer Berücksichtigung der europäischen Rast- und Brutvögel,
 7. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet "Wümmeniederung" und Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet "Moore bei Sittensen" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 - Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigen Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3160 - Dystrophe Stillgewässer
als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Velandungsvegetation in Heide- und Moorbereichen,
 - b) 4030 - Trockene Heiden
als strukturreiche, teils gehölzfreie, teils auch von Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen,
 - c) 6510 - Magere Flachlandmähwiesen
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland,
 - d) 7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als möglichst naturnahe Hochmoore mit nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation und naturnahe Moorrandbereiche gekennzeichnet sind,
 - e) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Verbund mit Moorwäldern, Feuchtgrünland, nährstoffarmen Stillgewässern oder anderer Moorvegetation,
 - f) 7150 - Torfmoor-Schlenken

- als kleinflächige nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und nährstoffarmen Stillgewässern,
3. der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) (Anhang II der FFH-Richtlinie) als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Erhalt und Entwicklung von besonnten, mesotrophen bzw. dystrophen Stillgewässern mit diverser Submers- und Schwimmblattvegetation und nur teilweise mit Torfmoosen bewachsenen Reproduktionsgewässern mit offener Wasserfläche.
- (5) Erhaltungsziele des NSG im EU-Vogelschutzgebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhalt und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes
1. der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)
 - a) Kranich (*Grus grus*)
als Brutvogel mit einer stabilen, sich langfristig selbst tragenden Population, insbesondere durch den Erhalt und die Wiederherstellung von ungestörten Brut- und Nahrungshabitaten in nachhaltig wiedervernässten, großräumigen, offenen Mooren und Torfstichen, überstauten Moor- und Bruchwäldern und den Erhalt und die Herstellung von Gewässern und Feuchtgebieten im Umfeld von geeigneten Bruthabitaten,
 - b) Kranich (*Grus grus*)
als Gastvogel mit Beständen in der aktuellen Größenordnung bzw. noch wachsenden Beständen sowie einem günstigen Erhaltungszustand seiner Lebensräume, v. a. durch den Erhalt und die Herstellung von nachhaltig wiedervernässten, großräumigen, offenen Mooren und Torfstichen sowie störungsfreien Vorsammel- und Schlafplätzen,
 - c) Kornweihe (*Circus cyaneus*)
als Gastvogel mit Beständen in der aktuellen Größenordnung bzw. noch wachsenden Beständen sowie einem günstigen Erhaltungszustand seiner Lebensräume, v. a. durch den Erhalt und die Wiederherstellung ungestörter mit Pfeifengras und Hochstauden bestandenen Flächen vor allem im Zentralbereich des NSG, die als Schlaf- und Rastplatz dienen,
 2. der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets darstellen, insbesondere
 - a) Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Krickente (*Anas crecca*), Löffelente (*Anas clypeata*), Schnatterente (*Anas strepera*), Graugans (*Anser anser*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*) und Feldschwirl (*Locustella naevia*) durch Erhalt und Wiederherstellung ihrer typischen Lebensräume in wiedervernässten Torfstichen, überstauten Moor- und Bruchwäldern sowie Gewässern,
 - b) Bekassine (*Gallinago gallinago*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Graugans (*Anser anser*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) durch Erhalt und Wiederherstellung ihrer typischen Lebensräume im (Halb-)Offenland mit extensiv genutztem Grünland sowie kleinräumigen Hecken- und Gehölzstrukturen,
 - c) Baumfalke (*Falco subbuteo*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martinus*), Uhu (*Bubo bubo*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Heidelerche (*Lullula arborea*) und Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) durch Erhalt ihrer typischen Lebensräume im Wald und in Waldrandbereichen.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder naturnahen Gebüsch,
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 8. zu reiten, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 10. im NSG und in einer Zone von 500 m um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung genannten Zwecken dient,
 11. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, sowie eine Mindestflughöhe von 600 m über dem NSG zu unterschreiten,
 12. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 13. die Errichtung von Windenergieanlagen im Landkreis Rotenburg (Wümme) in einer Entfernung bis zu 1.200 m von der Grenze des NSG,
 14. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 15. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
 16. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 17. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 18. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 19. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 20. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 21. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
 22. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 23. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 24. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 25. die fischereiliche Nutzung.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 4. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 13. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zweck deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten, sofern dieser nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 zuwiderläuft.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Viehgraben und Barkenbuschgraben) in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres.
Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig

wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung ist mit folgenden Einschränkungen freigestellt
- a) die Umgebung der Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel darf vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nur zur Einzeljagd mit kurz angeleiteten Jagdhunden betreten werden; unberührt bleibt die Nachsuche,
 - b) Hochsitze sind nach Material und Bauweise der Landschaft anzupassen und in optischer Anlehnung an Bäume oder Gehölzbestände zu errichten;
die Errichtung von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn im Einzelfall der Schutzzweck nicht gefährdet wird,
 - c) die Neuanlage von Wildäckern, die Anlage von Fütterungen sowie die Errichtung von Jagdhütten unterliegen dem Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG,
 - d) eine Fallenjagd darf nur mit Lebendfallen oder selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden, erfolgen,
 - e) die Anlage von Kurrungen in jagdrechtliche vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- Nicht freigestellt sind
- a) die Jagd auf Wasserfederwild,
 - b) die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 01. November bis 31. März des Folgejahres.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf der rechtmäßig bestehenden Ackerfläche, die in der Karte grau dargestellt ist, nach folgenden Vorgaben
 - a) ohne Geflügelhaltung und ohne Ausbringung von Geflügelkot oder -gülle,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
 2. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen, die in der Karte gepunktet dargestellt sind, unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Grünland umzubrechen,
 - b) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung gemessen von der Böschungskante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger und keine chemischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - c) beim Ausbringen von Dünger ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger gilt nur der im § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) genannte Mindestabstand von 2,5 bzw. 1 m,
 - d) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
 - e) ohne Anlage von Mieten,
 - f) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; ausgenommen sind kleinflächige Über- und Nachsaaten bis 500 m² sowie die Beseitigung von Wildschweinschäden auch im Schlitzdrillverfahren,
 3. auf den in der Karte mit Dreiecken dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1 und Nr. 2, jedoch ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 4. auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, Nr. 2 a) bis e) und Nr. 3, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Ausbesserungen von Fahrspuren und Wildschäden,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung mit 2 Weidetieren je Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,

5. auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, Nr. 2 a) bis e), Nr. 3 und Nr. 4 a) und b), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
 - b) keine Mahd vom 01. Januar bis 31. Mai eines jeden Jahres oder Beweidung mit 2 Weidetieren je Hektar vom 01. Januar bis 31. Mai eines jeden Jahres,
 - c) max. zweimalige Mahd in einem Jahr, dabei ist die zweite Mahd frühestens 10-12 Wochen nach der ersten durchzuführen.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 2 b), Nr. 3, Nr. 4 b) und c) und Nr. 5 b) zulassen.

- (6) Die Nutzung von Waldflächen und baumbestandenen Moorflächen ist nach folgenden Vorgaben freigestellt:

1. Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG auf den in der Karte mit Sternchen dargestellten Waldflächen unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) keine Düngungsmaßnahmen,
 - h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
2. Auf den weiteren Waldflächen (Anflugwald) bzw. baumbestandenen Moorbereichen ist ausschließlich eine Holzentnahme ohne Kahlschläge in der Zeit vom 01. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres zulässig; darüber hinausgehende forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sind nicht zulässig,
3. auf den in der Karte schräg von links unten nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen **91D0**, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweisen, unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 2, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens drei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 90% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
4. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen **91D0** die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den

Erhaltungszustand B oder C aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 2 und Nr. 3 a), jedoch zusätzlich mit folgenden Auflagen

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,

bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,

dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten.

Eine über die in den Vorgaben der Nr. 2 bis 4 hinausgehende Holzentnahme auf Moorflächen ist zum Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

(8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(9) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellte Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8

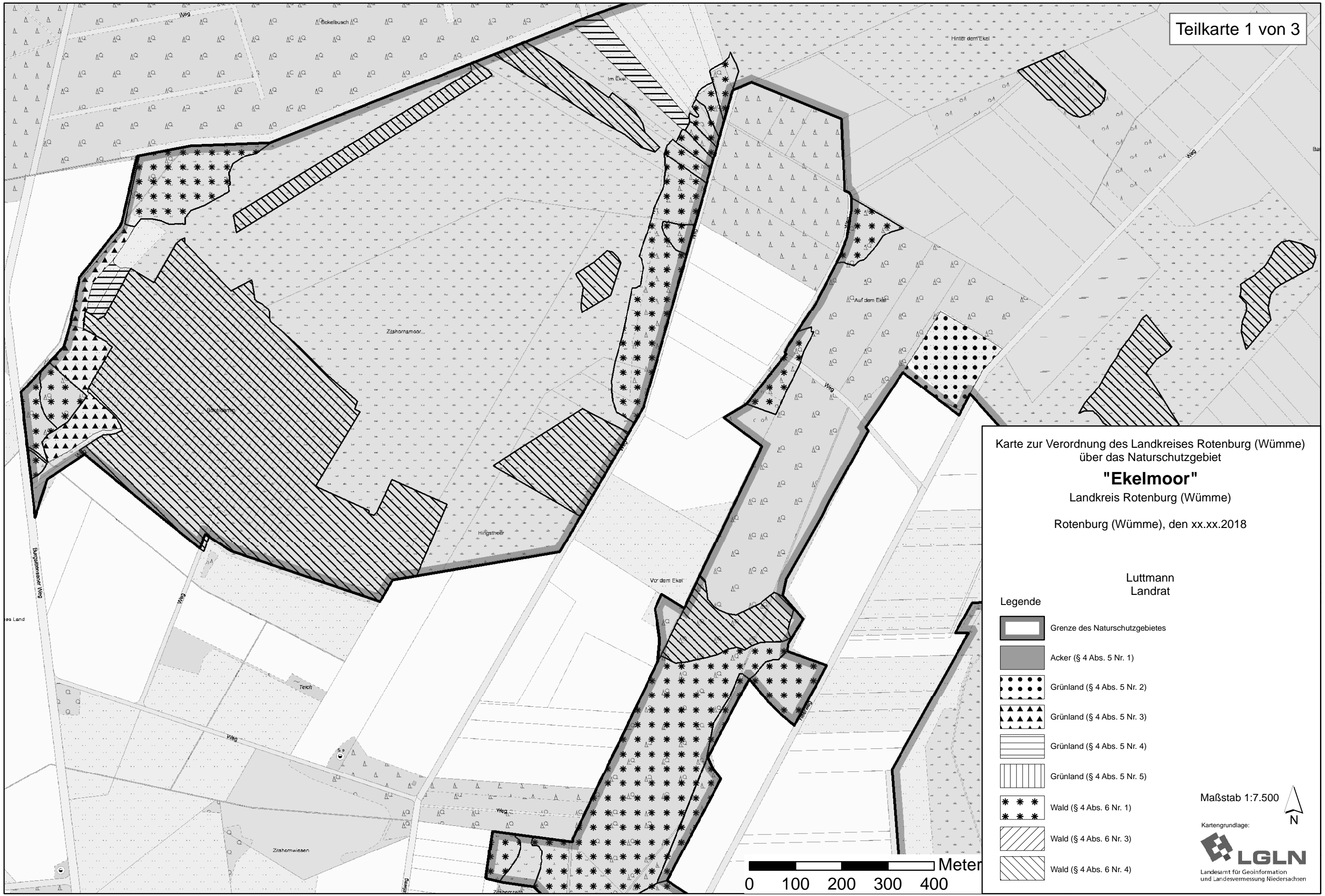
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Das Naturschutzgebiet ROW 005 "Ekelmoor" vom 22.01.1985 (Amtsblatt Lüneburg Nr. 3 v. 01.02.1985) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)





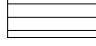

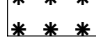

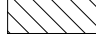
Luttmann
(Landrat)



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Ekelmoor"
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Luttmann
Landrat

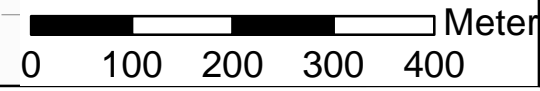
Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Acker (§ 4 Abs. 5 Nr. 1)
-  Grünland (§ 4 Abs. 5 Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 Abs. 5 Nr. 3)
-  Grünland (§ 4 Abs. 5 Nr. 4)
-  Grünland (§ 4 Abs. 5 Nr. 5)
-  Wald (§ 4 Abs. 6 Nr. 1)
-  Wald (§ 4 Abs. 6 Nr. 3)
-  Wald (§ 4 Abs. 6 Nr. 4)

Maßstab 1:7.500



Kartengrundlage:



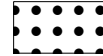

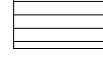

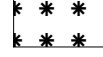

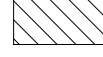


Teilkarte 2 von 3

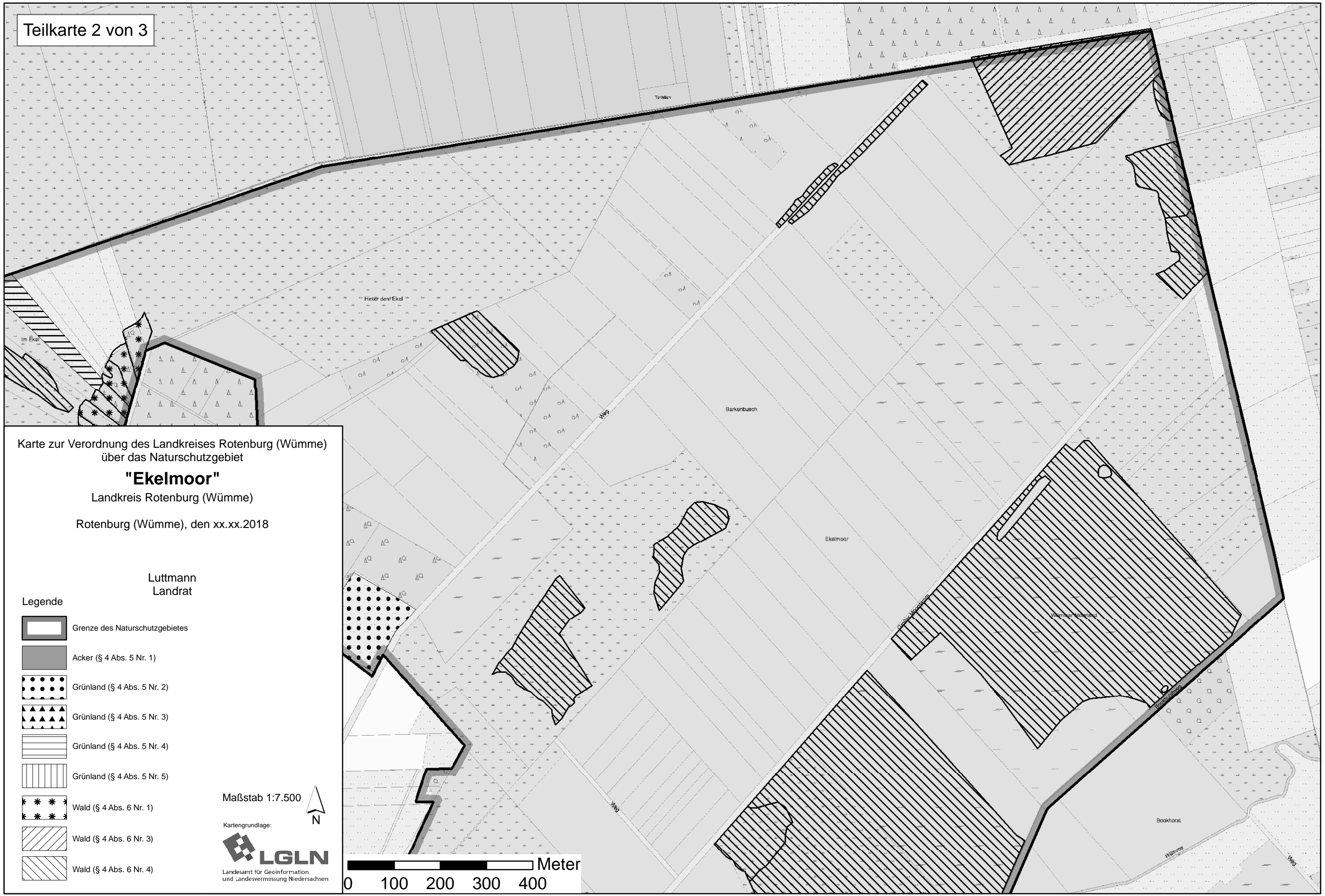
Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Ekelmoor"
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

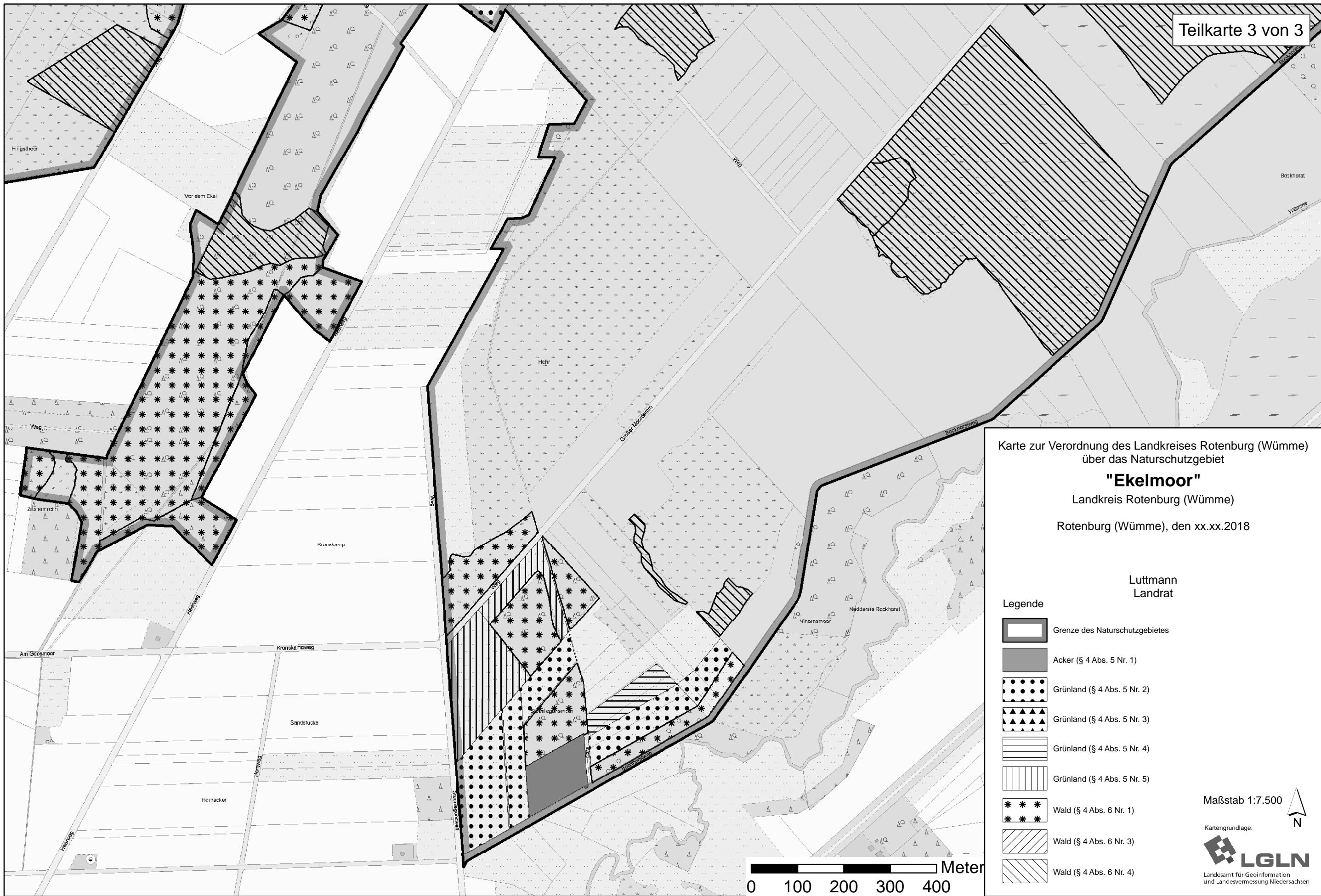
Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Acker (§ 4 Abs. 5 Nr. 1)
-  Grünland (§ 4 Abs. 5 Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 Abs. 5 Nr. 3)
-  Grünland (§ 4 Abs. 5 Nr. 4)
-  Grünland (§ 4 Abs. 5 Nr. 5)
-  Wald (§ 4 Abs. 6 Nr. 1)
-  Wald (§ 4 Abs. 6 Nr. 3)
-  Wald (§ 4 Abs. 6 Nr. 4)

Maßstab 1:7.500





Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Ekelmoor"
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

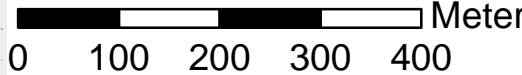
Luttmann
Landrat

- Legende**
- Grenze des Naturschutzgebietes
 - Acker (§ 4 Abs. 5 Nr. 1)
 - Grünland (§ 4 Abs. 5 Nr. 2)
 - Grünland (§ 4 Abs. 5 Nr. 3)
 - Grünland (§ 4 Abs. 5 Nr. 4)
 - Grünland (§ 4 Abs. 5 Nr. 5)
 - Wald (§ 4 Abs. 6 Nr. 1)
 - Wald (§ 4 Abs. 6 Nr. 3)
 - Wald (§ 4 Abs. 6 Nr. 4)

Maßstab 1:7.500



Kartengrundlage:
LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Ekelmoor"**Inhaltsverzeichnis:**

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung	2
2	Gebietsbeschreibung	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	3
2.2	Abgrenzung des NSG	4
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	4
3	Schutzwürdigkeit	5
3.1	FFH-Lebensraumtypen, -Arten und Vogelarten	5
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten.....	7
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	7
5	Entwicklungsziele	8
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	9
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	9
6.2	Freistellungen.....	11
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	20
	Anhang.....	23

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das Naturschutzgebiet (NSG) "Ekelmoor" stellt einen Teilbereich des FFH-Gebiets "Wümmeniederung" sowie gleichzeitig einen Teilbereich des europäischen Vogelschutzgebiets (EU-Vogelschutzgebiets) "Moore bei Sittensen" dar. Das FFH-Gebiet Nr. 038 "Wümmeniederung" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bis spätestens Ende 2010 national gesichert werden müssen. Das Gebiet wurde zwar bereits 1985 als NSG "Ekelmoor" ausgewiesen, jedoch sind die Vorgaben und Ziele der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie noch nicht berücksichtigt worden.

Im Jahr 2002 wurde eine Basiskartierung des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt, wobei auch deren Erhaltungszustand bewertet wurde. Der überwiegende Teil der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen befand sich in einem guten bis mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B und C). Dies wurde in einer erneuten Kartierung von 2017 bzw. 2018 bestätigt. Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind diese in einen günstigen Erhaltungszustand (mindestens Gesamterhaltungszustand B) zu überführen. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Das Vorkommen von Brut- und Gastvögeln im EU-Vogelschutzgebiet wurde zuletzt bei Kartierungen in 2013/14 (Gastvögel) und 2015 (Brutvögel) erfasst.

Der Anlass zur Ausweisung eines NSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben und zum anderen in der weiterhin bestehenden Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als bedeutsames Gebiet für Moorwälder, naturnahe Hochmoorflächen und naturnahe nährstoffarme Stillgewässer zu schützen ist. Das NSG wurde insbesondere vor seiner Unterschutzstellung vor allem durch die fortgeschrittene Entwässerung des Hochmoores u.a. durch Torfabbau sowie durch Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlich genutzten Flächen beeinträchtigt. Im Zuge der Wiedervernässung und dem Ankauf von Flächen durch das Land und den Landkreis Rotenburg (Wümme) haben sich die Beeinträchtigungen seit Ausweisung des NSG 1985 bereits erheblich verringert. U.a. aufgrund des Vorkommens des prioritären

¹Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

²Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" und verschiedener weiterer FFH-Lebensraumtypen und weiterhin teilweise erfolgreicher wirtschaftlicher Nutzung von Flächen im Gebiet sind jedoch bestimmte über die bisherige Verordnung hinausgehende Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich.

Um z. B. Störungen im Lebensraum der teilweise erheblich störungsempfindlichen Vogelarten und Beeinträchtigungen der renaturierbaren Hochmoorflächen zu verhindern, ist u. a. ein Betretensverbot erforderlich, dass nur über eine **NSG-Ausweisung** durchzusetzen ist. Des Weiteren sind, zum Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und landesweit wertvoller sowie gesetzlich geschützter Biotoptypen, Einschränkungen der Grünlandnutzung und forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar. Derlei Vorgaben sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wegen der dort gesetzlich festgelegten Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft im hier erforderlichen Maße nicht umsetzbar. Ebenfalls ließen sich weitere bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie, wie z. B. Durchforstungen nicht während der Brut- und Setzzeit durchzuführen, im LSG im erforderlichen Umfang rechtlich nicht begründen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Für das jeweils zu sichernde Teilgebiet des FFH-Gebiets Nr. 038 "Wümmeniederung" und EU-Vogelschutzgebiets Nr. 022 "Moore bei Sittensen" gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der NSG-Verordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen sowie die genannten Vogelarten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie bzw. die Vogelschutzrichtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie) und für die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten wild lebenden europäischen Vogelarten eine für ihre Vitalität und ihren langfristig überlebensfähigen Bestand ausreichende Flächengröße mit ökologisch passenden Lebensräumen zu erhalten oder wieder herzustellen (Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie). Im Falle des Gebietes "Ekelmoor" wird dies durch die Anpassung des NSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

1994 wurde das Gebiet als landesweit wertvoll eingestuft und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 wird das Gebiet als Vorranggebiet für Natur und Landschaft eingeordnet.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest" auf einem Hochmoorstandort mit in das Gebiet ragenden Mineralbodenbereichen. Es befindet sich nordöstlich der Ortschaft Stemmen (Samtgemeinde Fintel) im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Das Gebiet wird zu einem wesentlichen Teil durch Offenlandbereiche geprägt, die sich vorrangig aus wiedervernässten Torfstichen mit naturnahen nährstoffarmen Stillgewässern im westlichen und teilweise östlichen Bereich sowie feuchten, größtenteils mesophilen Grünlandbrachen, Binsensümpfen und Pfeifengrasbestände auf mehr oder weniger entwässerten Moorböden im zentralen und östlichen Bereich zusammensetzen. Teilweise verleihen kleine

Einzelbäume, Sträucher und Büsche diesem Bereich einen Halboffenlandcharakter. Die Offenlandflächen dienen als Rastgebiet für Kraniche, Kornweihen und diverse weitere Gastvogelarten. Außerdem liegen in diesem Bereich auch einige Bruthabitate des Kranichs. An die offenen Bereiche schließen insbesondere westlich, südlich und östlich verbuschte bzw. bewaldete Flächen an, die sich hauptsächlich aus pfeifengrasreichem Moorwald und Kiefernforsten zusammensetzen. Vor allem die im westlichen Bereich liegenden, teilweise mit abgestorbenen Bäumen durchsetzten dystrophen Staugewässer sind außerdem Lebensraum verschiedener Wasser- und Watvögel.

2.2 Abgrenzung des NSG

Die Grenze des NSG orientiert sich an den schon bestehenden NSG und dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 038 "Wümmeniederung" sowie des EU-Vogelschutzgebiets Nr. 022 "Moore bei Sittensen". Grundlage des Grenzverlaufes ist die präzierte FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN³, bei welcher der zunächst in einem Maßstab von 1:50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. In den Fällen, in denen die FFH-Grenze im Gelände trotzdem nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise leichte Änderungen vorgenommen. Die NSG-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst. Da es sich um einen Teilbereich des FFH-Gebiets 38 "Wümmeniederung" handelt, der entlang der Wümme noch als Schutzgebiet ausgewiesen werden soll, wird der zur tatsächlich zur Niederung der Wümme gelegene Teil des Gebiets aus dem neuen NSG herausgenommen. Dieser Teil des bereits geltenden NSG Ekelmoor besteht mit der alten NSG-Verordnung weiter, bis er durch das NSG der Wümme überplant und damit die alte Verordnung aufgehoben wird. Die Grenze verläuft an dem die Niederung vom Moor abgrenzenden Bookhorstweg. Aus demselben Grund werden die nördlich des Bookhorstwegs und östlich des Steenlegenswegs innerhalb des FFH-Gebiets liegenden Grünlandflächen im Umfang von ca. 15 ha in das NSG aufgenommen. Ansonsten stimmt die Grenzziehung mit der bisherigen Abgrenzung des NSG "Ekelmoor" überein.

Für Bereiche, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gelten die §§ 31 ff. BNatSchG unmittelbar.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Der überwiegende Teil des Ekelmoores ist im Eigentum des Landkreises Rotenburg (Wümme) oder des Landes Niedersachsen. Etwa ein Drittel der Flächen im Gebiet sind im Privateigentum. Hierbei handelt es sich mehrheitlich um intensiver genutzte Grünlandflächen sowie um forstwirtschaftlich genutzte Flächen im westlichen Teil des Gebiets.

³Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen, -Arten und Vogelarten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 038 "Wümmeniederung" von 2002 und der erneuten Erfassung von 2017/ 2018 sowie einer Kartierung der Libellen im Jahr 2017 wurden in dem geplanten NSG folgende prioritäre, übrige FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie dokumentiert:

Prioritäre FFH-Lebensraumtypen

91D0 - Moorwälder

Übrige FFH-Lebensraumtypen

3160 - Dystrophe Stillgewässer

4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide

4030 - Trockene Heiden

6510 - Magere Flachlandmähwiesen

7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

7140 - Übergangs -und Schwingrasenmoore

7150 - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Der FFH-Lebensraumtyp 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide" kommt nur marginal vor. Der FFH-Lebensraumtyp 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder aus Sandböden mit Stieleiche" kommt nur auf einer Fläche von weniger als 0,5 ha vor. Aufgrund der fehlenden Signifikanz werden diese Lebensraumtypen in der Verordnung nicht unter den zu erhaltenen FFH-Lebensraumtypen genannt.

FFH-Arten

Die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) wird 3,5 bis 4,5 cm lang und kommt bevorzugt an fischfreien bzw. fischarmen eutrophen bis mesotrophen Gewässern vor. Gemäß der Roten Liste⁴ für Niedersachsen gehört sie zu den stark gefährdeten Libellenarten. Dies sind meist Moorrandgewässer, natürliche Moorgewässer, aufgelassene Torfstiche und kleinere Gewässer mit moorigen Ufern. Eine typische Hochmoorart ist die Große Moosjungfer nicht, da sie nur mäßig acide Verhältnisse toleriert. Die Eiablage erfolgt über offenem, nicht zu tiefem Wasser oder in dichter Ufervegetation. Die Reproduktionsgewässer sollten daher sowohl eine lockere bis dichte Schwimmblatt- und Unterwasservegetation als auch freie Wasserflächen vorweisen. Ganz frühe Gewässerstadien und stark bewachsene Sukzessionsphasen von Gewässern werden dagegen nicht angenommen. Die Larven halten sich zwei Jahre lang in der dichten Ufervegetation und im Schlamm auf und schlüpfen daraufhin ab Mitte Mai als adulte Libelle. Die Fortpflanzungszeit läuft bis Ende Juli und hat ihren Höhepunkt zwischen Ende Mai bis Anfang Juni.

⁴ Altmüller, Reinhard und Hans-Joachim Clausnitzer (2007): "Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremen", 2. Fassung, Stand 2007 - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

Vogelarten

Bei der Erfassung des EU-Vogelschutzgebiets Nr. 022 "Moore bei Sittensen" von 2013/14 (Gastvögel) und 2015 (Brutvögel) wurden in dem geplanten NSG folgende Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie dokumentiert bzw. sollen im Gebiet besonders im Bestand gefördert werden:

Wertgebende Vogelarten

Kranich (als Brut- und Gastvogel)

Kornweihe (als Gastvogel)

Übrige maßgebliche Vogelarten

Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*) (als Brutvogel)

Löffelente (*Anas clypeata*) (als Brut- und Gastvogel)

Krickente (*Anas crecca*) (als Brut- und Gastvogel)

Schnatterente (*Anas strepera*) (als Brutvogel)

Graugans (*Anser anser*) (als Gastvogel)

Reiherente (*Aythya fuligula*) (als Gastvogel)

Uhu (*Bubo bubo*) (als Brutvogel)

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) (als Brutvogel)

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) (als Gastvogel)

Kuckuck (*Cuculus canorus*) (als Brutvogel)

Schwarzspecht (*Dryocopus martinus*) (als Brutvogel)

Baumfalke (*Falco subbuteo*) (als Brutvogel)

Bekassine (*Gallinago gallinago*) (als Brutvogel)

Neuntöter (*Lanius collurio*) (als Brutvogel)

Raubwürger (*Lanius excubitor*) (als Gastvogel)

Feldschwirl (*Locustella naevia*) (als Brutvogel)

Heidelerche (*Lullula arborea*) (als Brutvogel)

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) (als Brutvogel)

Pirol (*Oriolus oriolus*) (als Brutvogel)

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) (als Brutvogel)

Wasserralle (*Rallus aquaticus*) (als Brutvogel)

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) (als Brutvogel)

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) (als Brutvogel)

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) (als Gastvogel)

Grünschenkel (*Tringa nebularia*) (als Gastvogel)

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) (als Brutvogel)

Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (als Brut- und Gastvogel)

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen und -Arten gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN⁵ sowie die Le-

⁵Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

bensräume der Vogelarten fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Das geplante NSG ist weiterhin ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten sowie für Amphibien und Libellen und beinhaltet seltene Biotoptypen. Neben den FFH-Lebensraumtypen und den Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiets konnten verschiedene regional bzw. landesweit nach der Roten Liste Niedersachsens gefährdete Gefäßpflanzen⁶ und Libellen im Gebiet dokumentiert werden:

Gefäßpflanzen

Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) (Rote Liste 3)

Sumpf-Calla (*Calla palustris*) (Rote Liste 3)

Libellen⁷

Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*) (Rote Liste 3)

Mond-Azurjungfer (*Coenagrion lunulatum*) (Rote Liste 3)

Nordische Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*) (Rote Liste Vorwarnstufe)

Mehrere Wald-, Gebüsch-, Moor- und Grünlandflächen sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG oder gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützt. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope und sonstigen naturnahen Flächen werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das betroffene Teilgebiet des FFH-Gebiets Nr. 038 "Wümmeniederung" und EU-Vogelschutzgebiets 022 "Moore bei Sittensen" einen wichtigen Lebensraum für einige z. T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Der Bereich des Schutzgebiets wurde insbesondere vor der Ausweisung des NSG "Ekelmoor"⁸, vor allem durch Entwässerung des Hochmoorbodens, Torfabbau in Verbindung mit zunehmender Kultivierung und Intensivierung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung stark beeinträchtigt. Der Moorwald und die Hochmoorflächen wurden durch die Veränderung des Wasserhaushalts stark verändert. Seit Ausweisung als NSG bestehen weiterhin Beeinträchtigungen durch Entwässerung und Eintrag von Nährstoffen in die natürlicherweise extrem nährstoffarmen Bereiche. Hinzu kommt eine teilweise Nutzungsaufgabe der Flächen, die

⁶ Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen", 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

⁷ Altmüller, R, Clausnitzer, H.-J.: Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens", 2. Fassung, Stand 2007 im Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010 des NLWKN.

⁸ Verordnung über das NSG "Ekelmoor" vom 22.01.1985 (Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg Nr. 3 vom 01.02.1985).

aufgrund der zu niedrigen Wasserstände zu einer Verbuschung und Bewaldung der ehemals offenen Flächen führt.

Zum Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" und der übrigen FFH-Lebensraumtypen 3160 "Dystrophe Stillgewässer", 4030 "Trockene Heiden", 7120 "Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore", 7140 "Übergangs -und Schwingrasenmoore" und 7150 "Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften" vor Beeinträchtigungen und zum Schutz der vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope und sonstigen naturnahen Flächen bedarf es einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf Teilen der im Schutzgebiet vorkommenden Grünlandflächen.

Zum Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" und der gemäß NSG-Verordnung von 1985 bisher nie wirtschaftlich nutzbaren Waldflächen, die sich besonders naturnah entwickelt haben sind zusätzliche Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.

5 Entwicklungsziele

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren des Hochmoores und seiner Randbereiche, des angrenzenden Dünengebietes mit eingelagerten Moorbildungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung ▪ Regelungen zur Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Ggf. Optimierung des Wasserhaushalts
Erhaltung und Förderung der charakteristischen, insbesondere gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit besonderer Berücksichtigung der Rast- und Brutvögel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung ▪ Regelungen zur Jagd ▪ Ggf. Optimierung des Wasserhaushalts
Erhaltung und Entwicklung des Moorwaldes und sonstiger naturnaher Laubwaldbestände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Ggf. Optimierung des Wasserhaushalts ▪ Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung
Erhaltung und Entwicklung der Hochmoorflächen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung ▪ Ggf. Entkusselung ▪ Ggf. Optimierung des Wasserhaushalts
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Moor- und Stillgewässer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Optimierung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes ▪ Ggf. Neuanlage von Gewässern in degradierten Teilbereichen
Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Extensive Nutzung von artenreichen Grünlandflächen

Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Extensive Nutzung von artenreichen Grünlandflächen ▪ Belassen von Totholz ▪ Vermeidung von Stoffeinträgen ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Nutzung
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein neuer Wegebau ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Nutzung

Tabelle 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG "Ekelmoor"

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und -Arten des FFH-Gebiets und einer langfristig stabilen und überlebensfähigen Population der wertgebenden Vogelarten und weiteren maßgeblichen avifaunistischen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets. Dies soll durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen erreicht werden.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u.a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der Hochmoorflächen, der naturnahen Waldbestände und der Gewässer nichts entgegensteht. Da im NSG keine öffentlichen Wege vorhanden sind, darf das Schutzgebiet gemäß § 16 NAGBNatSchG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, entspricht § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im NSG aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlupfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen und anderen prägenden Gehölzen und Gehölzstrukturen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist insbesondere für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 3 mit Auflagen versehen sein kann. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz vorgeschrieben und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im NSG durchgeführt werden.

Gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrsordnung (LuftVO)⁹ ist es verboten, unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle über NSG zu betreiben. In Niedersachsen gibt es die Möglichkeit für den Betrieb solcher Geräte über NSG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) eine Einzelerlaubnis zu beantragen. Zur Erteilung dieser ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Zur Einhaltung u. a. des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 7 kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung allerdings regelmäßig nicht erteilt werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 10). Für bestimmte Zwecke, die auch dem Naturschutz dienen, kann die Unbedenklichkeit jedoch bescheinigt werden. Diese Fälle werden konkret in § 4 Abs. 2 Nr. 13 der Verordnung benannt.

Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen ist unter Einbeziehung einer Schutzzone von 500 m um das NSG herum gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 untersagt. Da es sich bei dem NSG um ein wichtiges Rast- und Bruthabitat von einer erheblichen Anzahl gefährdeter und seltener Arten mit teilweise hoher Störungsempfindlichkeit handelt, ist das Verbot erforderlich, um die Erreichung des Schutzzwecks sicherzustellen.

Der in § 3 Abs. 1 Nr. 13 geforderte Mindestabstand von WEA von 1.200 m zur der Grenze des NSG wurde aus der Arbeitshilfe des NLT ("Naturschutz und Windenergie" vom Oktober 2014 sowie "Regionalplanung und Windenergie" vom 06.02.2014) als empfohlener Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten übernommen. Dieser ist erforderlich, um das Gebiet auch für störungsempfindliche Arten (z. B. zur Erhaltung von Brutplätzen des Uhu) weiterhin als Rückzugsraum und gut erreichbares Rastgebiet erhalten zu können.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 16 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 17 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

⁹ Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 18 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 19 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die Moorwälder und Moorflächen in dem Schutzgebiet.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, indem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimische Flora verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 20 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 6), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 22 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugbietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 23). Eine heimische Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle), Japanischer Staudenknöterich (*Fallugia japonica*)).

Aufgrund der Ausprägung sowie des sauren Milieus der vorhandenen Gewässer werden diese aktuell nicht fischereilich genutzt. In der bisher geltenden NSG-Verordnung war die Fischerei ebenfalls nicht freigestellt. Der ansässige Stemmer Angelverein sowie der Anglerverband Niedersachsen hatten daher keine Bedenken, das Verbot der Fischerei zur Klarstellung explizit in die Verordnung aufzunehmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 25). Das Verbot ist erforderlich, um eine naturschutzfachlich nachteilige Veränderung des Gebiets zur Ermöglichung einer fischereilichen Nutzung auszuschließen.

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf nur für rechtmäßi-

ge Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u. a. Jagd ausübungs berechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betreten. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden. **Freigestellt sind darunter ebenfalls Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.**

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zur Verbreiterung des Vorgewendes erforderliche, geringfügige Erweiterungen von Verrohrungen von Gewässern oder Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, sind freigestellt. Eine zusätzliche Verrohrung von Gewässern II. bzw. III. Ordnung (Gräben, die Grundstücke mehrerer Eigentümer entwässern) bedarf gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einer wasserrechtlichen Genehmigung und ist daher nicht grundsätzlich freigestellt.

Die Freistellung, dass der Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise zulässig ist, umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz¹⁰.

In der bisherigen NSG-Verordnung vom 22.01.1985 wurde die Entfernung von Bäumen und Sträuchern außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01. Oktober bis 01. März des Folgejahres freigestellt, um die Moorflächen offen halten zu können. Da jedoch einige der Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiets Ansitzwarten und eine durch Bäume und Gebüsche strukturierte Landschaft benötigen, werden derartige Baumentfernungen nicht mehr pauschal freigestellt sein. Sollte eine Entkusselung durchgeführt werden, fällt diese nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zur Maßnahme unter die gemäß § 4 Abs. 8 der Verordnung freigestellten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Für die Auffindung von Wild vor der Mahd ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen im NSG i. d. R. unbedenklich. Die für die bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) zu beantragende Einzelerlaubnis erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann ausgestellt werden, sofern der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen nicht im Einzelfall dem Schutzzweck widerspricht.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung ist

¹⁰ Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBl. 2017, 1067 - VORIS 28100.

ganzjährig freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Freistellungen bezüglich der Jagd

Um störungsempfindliche Großvögel nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit zu stören, darf die Umgebung von Brutplätzen vom 15. Februar bis zum 30. Juni im Umkreis von 300 m nur zur Einzeljagd und mit kurz angeleinten Jagdhunden betreten werden. Eine Nachsuche bleibt jedoch erlaubt. Mit dem Begriff "störungsempfindliche Großvögel" sind die Arten Kranich, Seeadler und Schwarzstorch gemeint.

Die Neuerrichtung von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Anlagen (d.h. mit Fundament) bedarf einer vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Der Zustimmungsvorbehalt stellt sicher, dass die Anlage dieser Einrichtungen nicht dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft. Ist dies nicht der Fall, stimmt die zuständige Naturschutzbehörde der Neuanlage zu.

Die Anlage von Wildäckern und Fütterungen kann zu einer Veränderung der Florenzzusammensetzung sowie ggf. zu Nährstoffeinträgen in die Hochmoorgebiete führen, was dem Schutzzweck der Verordnung widerspricht und daher auszuschließen ist. Da eine Aufstellung von Jagdhütten das Landschaftsbild verändert, ist diese ebenfalls verboten.

Zum Schutz der Vogelbruten, v.a. der Wiesenvögel, vor Prädatoren ist die Fallenjagd weiterhin zulässig. Um eine Gefährdung von geschützten Tierarten auszuschließen, ist diese jedoch nur mit Lebendfallen oder selektiv fangenden Totschlagfallen erlaubt, die den Fischotter nicht gefährden. D. h., die Einlaufgröße der Fallen sollte 85mm nicht überschreiten. So lassen sich z. B. Mink, Iltis, Steinmarder, Ratten usw., nicht aber fuchsgroße Tiere wie Fischotter fangen.

Kirrungen dürfen nicht an Standorten angelegt werden, auf denen sich wertvolle Pflanzenbestände oder Lebensstätten gefährdeter Tierarten befinden, um diese nicht zu beeinträchtigen. Um den Schutzzweck gemäß § 3 der Verordnung zu sichern, dürfen Kirrungen z. B. nicht auf Trockenrasen, auf Heide- und Torfmoosgesellschaften sowie in feuchten Senken angelegt werden. Um dies sicherzustellen, ist die Anlage von Kirrungen fünf Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Um den speziellen Schutzzweck des NSG als Rast- und Brutgebiet, insbesondere für charakteristische Wasservögel wie Kranich und Saatgans, zu erreichen, ist ein ganzjähriges Verbot der Jagd auf Wasserfederwild erforderlich.

Anderes Federwild darf während der Zugzeiten vom 01. November bis 31. März des Folgejahres nicht bejagt werden, da die Tiere zu dieser Zeit besonders empfindlich sind und bereits ein gelegentliches Aufschrecken zu einer erheblichen Beeinträchtigung durch Energieverlust führen kann.

Der Beunruhigungs- und Störungseffekt durch die Jagd wird mit den vorliegenden Auflagen insgesamt auf das verträgliche Maß reduziert, sodass die langfristige Sicherung des Teils des EU-Vogelschutzgebiets 22 "Moore bei Sittensen" als attraktiver Brut- und Rastraum der wertbestimmenden Arten Kranich und Kornweihe, sowie der weiteren maßgeblichen Vogelarten des Gebiets erreicht werden kann.

Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz von extensiv genutzten, artenreichen Grünlandflächen ist ein Schutzzweck der Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich, die den Erhalt der schützenswerten Flächen als Lebensraum für seltene oder gefährdete Pflanzenarten als auch für die Wiesenvögel und weitere an derartige Flächen gebundene Tierarten gewährleisten.

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG¹¹) zum Wald. Die im Folgenden aufgelisteten Vorgaben sind zum Schutz des Grünlandes erforderlich.

Bei der grau dargestellten Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche. Dort ist die landwirtschaftliche Nutzung als Acker freigestellt, sofern keine Geflügelhaltung erfolgt, kein Geflügelkot und keine Geflügelgülle eingesetzt wird und das vorhandene Bodenrelief nicht durch Verfüllen oder Aufschütten von Bodensenken und -rillen erfolgt. Eine Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllung von Bodensenken, -mulden und -rillen ist nicht zulässig, da durch Vertiefungen innerhalb einer Fläche unterschiedliche Standortverhältnisse v. a. hinsichtlich der Bodenfeuchte herrschen, was die Wertigkeit der Flächen als Lebensraum für verschiedene Arten steigert. Das Verbot bezieht sich nicht auf bodenbearbeitende Maßnahmen wie Walzen, Striegeln und Schleppen. Ebenso ist das Einebnen und Planieren von kleinen Flächen z.B. zur Beseitigung von Wildschäden und Fahrspuren nicht untersagt. Diese beiden Auflagen gelten ebenso auf allen weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Bei den in der Karte gepunktet dargestellten Flächen handelt es sich um intensiv genutzte Grünlandflächen, deren Nutzung unter Beachtung der Vorgaben aus § 4 Abs. 6 Nr. 2 freigestellt ist. Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] ¹² i. V. m. § 15 Direktzahlungen-

¹¹Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

¹²Amtsblatt der Europäischen Union, L 347 vom 20.12.2013, S. 640f.

Durchführungsgesetz¹³ handelt es sich bei den Grünlandflächen im NSG um sogenanntes "umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen¹⁴ zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung grundsätzlich verboten. Die NSG-Verordnung konkretisiert diese Bestimmung, da ein Grünlandumbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen die Flora und Fauna erheblich beeinträchtigen würde.

Es ist ein mindestens 2,5 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung und ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von der Nutzung auszunehmen, damit diese vor Stoff- und Sedimenteinträgen geschützt werden. Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer II. Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur I. Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. Gewässer III. Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind. Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 1 m ist als Mindestbreite zu sehen, d. h. dass es im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abweichen kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall ist eine einschürige Mahd sinnvoll.

Beim Ausbringen von Dünger auf Grünlandflächen ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten, um diese vor Nährstoffeinträgen zu schützen. Wenn abdriftmindernde Techniken wie z. B. Schleppschlauch- oder Schleppschuhverfahren beim Ausbringen von Dünger angewendet werden, gilt dieser Schutzabstand nicht, sondern es muss lediglich der in § 4 Abs. 6 Nr. 1b) erforderliche Abstand von 1 m eingehalten werden.

Eine Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten, d. h. keine grundwassernahen Standorte, und ohne Zufütterung sowie Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt. Eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich um eine nicht zulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird.

¹³Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

¹⁴ Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist die **nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe** (z. B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren) sowie die Beseitigung der Grasnarbe mit Herbiziden gemeint. Fräsen (auch Flachfräsen) und Grubbern fallen nicht unter diese Maßnahmen und sind weiterhin untersagt¹⁵. Die Maßnahmen bedürfen einer vorherigen Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind kleinflächig (max. 500 m²) erlaubt. Diese freigestellte Maßnahme dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren.

Auf allen weiteren Grünlandflächen (§ 4 Abs. 5 Nr. 3 bis 5) ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten, da es sich um den FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachlandmähwiese", extensiv genutzte Flächen, gesetzlich geschützte Biotope oder Flächen, die an FFH-Lebensraumtypen angrenzen, handelt.

Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung einiger Grünlandflächen zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben, die dort ebenfalls gelten, eingeschränkt. Diese Flächen sind in der Verordnungskarte gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung waagerecht bzw. gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 5 senkrecht schraffiert dargestellt. Bei diesen Flächen handelt es sich um gemäß § 30 BNatSchG oder um FFH-Lebensraumtypenflächen und gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützte Grünlandflächen, so dass Einschränkungen zur Intensität der Nutzung der Flächen sowie zum Düngemittleinsatz erforderlich sind. Eine extensive Bewirtschaftung ist hier erforderlich, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen.

Für die Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 16. Juni (§ 4 Abs. 5 Nr. 4) bzw. ab dem 1. Juni (§ 4 Abs. 5 Nr. 5) eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmalige Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, wodurch eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich ist. Wird die Fläche beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere pro Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni (§ 4 Abs. 5 Nr. 4) bzw. bis 31. Mai (§ 4 Abs. 5 Nr. 5) eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Der Begriff Weidetiere stammt aus der Verordnung über den Erschwernisausgleich¹⁶, so dass er hier analog zu verwenden ist. Ab dem 22. Juni bzw. 01. Juni bis zum 31. Dezember können mehr Tiere auf die Weide gelassen werden, jedoch muss sich die Beweidung im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewegen, was ohnehin im Sinne des Eigentümers bzw. Bewirtschafters ist. Die Einschränkung der Beweidung im Frühjahr/Sommer erfolgt aufgrund der oben erläuterten Reproduktionsphase der Pflanzen.

¹⁵Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

¹⁶Erschwernisausgleichsverordnung - Grünland (EA-VO Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4/2014 ausgegeben am 15.02.2014).

Nach Aussage des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz¹⁷ wird die Neufassung der Erschwernisgleichverordnung - Grünland voraussichtlich rückwirkend in Kraft treten. Änderungen an der Punktwerttabelle sind dabei nicht geplant. Für die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 4 ist z.B. nach jetzigem Kenntnisstand ein Erschwernisgleich von bis zu 264 €/ha/Jahr (Mahd) bzw. 330 €/ha/Jahr (Beweidung) möglich. Weitere freiwillige naturschutzfachlich sinnvolle Einschränkungen, die über die Vorgaben der Verordnung des NSG hinausgehen, können z. B. über die Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM) ausgeglichen werden.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbereichen handelt es sich teilweise um Flächen, die als Wirtschaftswald im Anschluss an die Abtorfung im Ekelmoor im Rahmen einer Kultivierung angelegt wurden und teilweise um Anflugwald, der aufgrund von natürlicher Sukzession nach und nach entstanden ist. Dies wird bereits in der seit 1985 geltenden NSG-Verordnung deutlich, in der nur auf den in der dazugehörigen Verordnungskarte dargestellten Nadelforstflächen die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt wurde. Auf den restlichen Flächen, bei denen es sich um "baumbestandene Flächen einschließlich des Anflugwalds" handelt, ist dagegen explizit nur die Holzentnahme im Winterhalbjahr erlaubt, jedoch keine sonstige forstwirtschaftliche Nutzung. Dies war zu Erreichung des Schutzzwecks erforderlich. Da diese Flächen gemäß der NSG-Verordnung seit ihrer Entstehung als Anflugwald oder baumbestandene Flächen niemals einer forstlichen Bewirtschaftung unterliegen durften, haben diese sich besonders naturnah entwickelt und dienen in besonderer Weise dem Schutzzweck der jetzigen Verordnung. Auf Moorflächen ist der Schutzzweck insbesondere die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren des Hochmoores und seiner Randbereiche. Eine Zuordnung dieser Bereiche zu den weitergehend freigestellten Wirtschaftswaldflächen, die Maßnahmen wie Anlage von Wegen, Rückegassen und Feinerschließungslinien, künstliche Verjüngung usw. nach sich ziehen würde, widerspricht diesem Schutzzweck und dem Schutzzweck der Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG dagegen.

Wirtschaftswald und Wald auf Mineralböden im Moorrandbereich

Auf den Forstflächen, die bereits in der alten Verordnung dargestellt sind und zusätzlich auf den Waldflächen, die sich auf Mineralboden am Rand des NSG befinden, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 freigestellt. Die dortigen Einschränkungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, um den Schutzzweck des NSG zu erreichen.

Die Holzentnahme ist boden- und bestandsschonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit beeinträchtigt werden sollen. Im Einzelfall kann es in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein, schon früher mit der Holzentnahme zu beginnen. In diesem Fall ist es erforderlich, die Hol-

¹⁷Auskunft vom Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz per E-Mail vom 10.01.2018.

zentnahme fünf Werktage vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen (§ 4 Abs. 6 Nr. 1a).

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestdurchmesser von 50 cm bzw. 30 cm bei Birke und Erle und generell auf ungünstigen Standorten oder von 20 cm auf nährstoffarmen Moorböden (bei stehendem Totholz in Brusthöhe, bei liegendem am stärkeren Ende gemessen). Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Beginn der Maßnahmen) bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen außerdem andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt auch solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt, da es sich bei dem Bereich insgesamt um einen Moorstandort handelt, der durch seine Nährstoffarmut gekennzeichnet ist. Eine Düngung führt in diesem Fall zu einer Verdrängung der an die Nährstoffarmut angepassten Kraut- und Moospflanzen. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegeneu- und -ausbau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen grundsätzlich zur Beibehaltung der bisher ausgeübten forstwirtschaftlicher Nutzung aus. Die Einschränkung dient der Verhinderung einer naturschutzfachlich nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung und der Zerschneidung von bisher zusammenhängenden Waldbeständen.

Anflugswald und baumbestandene Flächen auf Moorböden

Auf sämtlichen übrigen Waldflächen ist ausschließlich die Holzentnahme ohne den Einsatz von Kahlschlägen erlaubt. Weitergehende forstliche Maßnahmen sind dagegen weiterhin verboten (s. § 4 Abs. 6 Nr. 2). Dies entspricht einer Fortführung der bisherigen Regelung in der NSG-Verordnung von 1985.

FFH-Lebensraumtypen

Bei vielen dieser natürlich entstandenen Waldbeständen im NSG handelt es sich um den prioritären FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder", dessen Erhaltungszustand sich nicht verschlechtern darf. Das Ziel gemäß der FFH-Richtlinie ist die Entwicklung in einen mindestens günstigen Erhaltungszustand (Erhaltungszustand A oder B). Die Holzentnahme ist auf diesen Flächen weiter einzuschränken, da diese sonst zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen kann, wenn z. B. zu viel Altholz entfernt, oder auf einer zu große Fläche zeitgleich Holz entnommen wird. Daher sind zusätzlich zu den Vorgaben des § 4 Abs. 6

Nr. 2 bestimmte Regelungen gemäß des Erlasses zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch NSG-Verordnung"¹⁸ zur forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.

Für den FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" (auf der Karte schräg von links unten nach rechts oben dargestellt) mit Erhaltungszustand A (sehr gut) sind die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 anzuwenden. Bei den Flächen, die sich im Erhaltungszustand B oder C (auf der Karte von recht unten nach links oben schraffiert) befinden, sind die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 4 anzuwenden.

Es werden u.a. Angaben zur Erhaltung von lebensraumtypischen Baumarten gemacht. Die entsprechenden lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten sind im Anhang zu finden.

Altholz soll in einem angemessenen Anteil im Wald verbleiben oder entwickelt werden, da es u. a. vielen Tieren als Unterschlupf oder Lebensraum dient und sich nur aus Altholz Habitatbäume entwickeln können. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweist. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den BHD bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl¹⁹ herangezogen werden. Mit Habitatbäumen sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume gemeint, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulnis aufweisen.

Sollte beim FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" eine über die vorherigen Vorgaben hinausgehende Holzentnahme für die Entwicklung von Hochmoorflächen erforderlich sein, kann diese mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen (§ 4 Abs. 6 Nr. 5).

Gemäß der geltenden Erschwernisausgleichsverordnung für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten wird für die Einschränkungen der Bewirtschaftung von Wäldern des FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwäldern" kein Erschwernisausgleich gezahlt, da der wirtschaftliche Ertrag von Wäldern auf Moorstandorten als gering einzustufen ist. Die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Einschränkungen oder das Verbot der wirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen werden nicht als unverhältnismäßige Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten der Eigentümer angesehen (vgl. BVerwG 7 CN 1.08 zu OVG 11 A 7.05 vom 05.02.2009).

¹⁸Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

¹⁹Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Darunter fällt beispielsweise die Freihaltung der Offenlandschaft durch Entkusseln.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in NSG und Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist. Darunter fällt auch die Durchführung von im Gebiet liegenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 17 BNatSchG, die Bestandteil von Genehmigungen bzw. Bebauungsplänen sind.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen des NLWKN für Arten und Lebensgemeinschaften entnommen und sind nicht abschließend aufgeführt.

Der FFH-Lebensraumtyp 3160 "dystrophe Seen und Teiche" befindet sich im NSG in einem guten Erhaltungszustand. Zum Schutz des ca. 40 ha großen FFH-Lebensraumtyps sind vor allem Entwässerungsmaßnahmen und Grundwasserabsenkungen zu vermeiden, um den lebensraumtypischen Wasserhaushalt zu sichern.

Der FFH-Lebensraumtyp 4030 "Trockene Heiden" befindet sich in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand. Zur Entwicklung in einen guten Erhaltungszustand sind vor allem auf der im Südwesten des Gebiets liegenden Privatfläche Pflegemaßnahmen, wie regelmäßige Entkusselungen erforderlich.

Der FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachlandmähwiesen" befindet sich in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C). Zur Sicherung der etwa 3 ha großen Flächen sind u.a. Einschränkungen der Grünlandbewirtschaftung erforderlich, die in

Verordnung bereits geregelt sind (siehe § 4 Abs. 5 Nr. 5). Weitere Maßnahmen können über Vertragsnaturschutz gefördert werden.

Der FFH-Lebensraumtyp 7120 "noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore" ist im NSG überwiegend in einem guten Erhaltungszustand. Zur Sicherung der insgesamt ca. 50 ha großen Flächen sind Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Um die Flächen offen zu halten und den Erhaltungszustand der Flächen zu verbessern, sind regelmäßige Entkusselungsmaßnahmen notwendig.

Auf einer Fläche von ca. 7,8 ha befindet sich der FFH-Lebensraumtyp 7140 "Übergangs -und Schwingrasenmoore". Die Flächen sind in einem guten Zustand (Erhaltungszustand B). Torfmoor-Schlenken (FFH-Lebensraumtyp 7150) kommen in dem NSG auf einer Fläche von ca. 0,8 ha vor und befinden überwiegend in einem sehr guten Zustand (Erhaltungszustand A). Für beide FFH-Lebensraumtypen sind gegebenenfalls Entkusselungsmaßnahmen sowie die Sicherung der Wasserhaltung erforderlich.

Eine ca. 110 ha große Fläche wurde dem prioritären FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" zugeordnet und befinden sich überwiegend in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand. Für die Erhaltung bzw. Verbesserung des Zustandes sind vor allem Schutz-, aber auch Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Die Wälder dürfen nicht gekalkt und auch nicht (weiter) entwässert werden. Diese Maßnahmen sowie Vorgaben zur Bewirtschaftung sind in der Verordnung bereits geregelt (siehe § 4 Abs. 6 Nr. 2 und 3). Die wichtigste Entwicklungsmaßnahme zur Wiederherstellung gut ausgeprägter Moorwälder ist eine Wiedervernässung.

Die Herstellung oder Sicherung von günstigen Erhaltungszuständen der FFH-Lebensraumtypen in dem NSG trägt ebenfalls maßgeblich zur Erfüllung der Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie bei, da es sich bei den FFH-Lebensraumtypen größtenteils um die bevorzugten Habitate der Brut- und Gastvögel handelt. Zusätzlich wird durch die Beruhigung des Gebiets durch weitere Einschränkungen der Nutzung eine Aufwertung des Gebiets als Habitat für die wertbestimmenden Arten und die weiteren maßgeblichen avifaunistischen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets erreicht. Zu diesen weiteren Einschränkungen im Vergleich zur bisherigen Verordnung gehören insbesondere die in § 4 Abs. 4 geregelten Einschränkungen zur Jagd. Teilweise können artspezifische Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für einzelne Arten sinnvoll sein, um die Habitatqualität weiter zu optimieren.

Die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) (Anhang II der FFH-Richtlinie) befindet sich innerhalb des Gebiets in einem guten Erhaltungszustand. Der Zustand der Population liegt bei vier der fünf kartierten Habitatgewässern gemäß einer Kartierung aus dem Jahr 2017 zwar noch in einem mittleren bis schlechten Zustand, die gute Habitatqualität und kaum vorhandene Beeinträchtigungen führen allerdings zu einer guten Gesamteinstufung. Es wird erwartet, dass die Populationen sich in Zukunft positiv entwickeln werden. Als weitere Entwicklungs- und Pflegemaßnahme sind regelmäßige Neuanlagen von Stillgewässern erforderlich. Außerdem müssen die vorhandenen Reproduktionsgewässer entsprechend der Habitatanforderungen der Moosjungfer zu pflegen, da die Gewässer mit fortschreitender Sukzession an Habitatqualität für diese Libelle verlieren.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

Anhang

Lebensraumtypische Baumarten und Hauptbaumarten²⁰

FFH-Lebensraumtyp 91D0 (Moorwälder)

Lebensraumtypische Baumarten/Hauptbaumarten: Moor-Birke, Sand-Birke (*Betula pubescens*, *B. pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*)

²⁰Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html (Stand März 2017).

Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) "Ekelmoor"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Allgemeines		
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	<p>Das geplante NSG umfasst in großem Umfang Landesnaturschutzflächen in der östlichen Hälfte des Gebietes. Diese Flächen werden ausschließlich zu Naturschutzzwecken gepflegt und entwickelt und unterliegen dadurch bereits strengeren Auflagen als den Regelungen der Verordnung. Die Festlegung weiterer Regelungen für diese Flächen ist daher nicht nötig und es wird darum gebeten, auf eine Darstellung dieser Flächen in der Karte zu verzichten.</p> <p>Die Betriebsstelle Verden betreibt im Zuge des gewässerkundlichen Landesdienstes (§§ 29ff NWG) am Rand bzw. auf der Grenze des NSG "Ekelmoor" zwei Landesgrundwassermessstellen (siehe Stammdatenblatt - Anlage 1). Für den Betrieb dieser Messstellen muss ganzjährig sichergestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ständige Erreichbarkeit mit dem PKW - Wartung und Pflege (Grasschnitt) - Wartung und Pflege (Baum- und Strauchpflege) - Instandhaltungsmaßnahmen auch durch Fachfirmen (Geophysik) - Baumaßnahmen (Kopfausbau oder sonstiges) 	<p><i>Die landeseigenen Grünlandflächen werden in der Verordnungskarte nicht dargestellt. Die Bewirtschaftung dieser Flächen ist nur aufgrund der Freistellung von naturschutzfachlichen Pflegemaßnahmen gemäß § 4 Abs. 8 der Verordnung möglich. Eine ordnungsgemäße Grünlandnutzung wird dadurch grundsätzlich ausgeschlossen. Die mit Bäumen bestandenen Flächen und der Anflugwald können innerhalb des NSG nicht dargestellt werden, da diese Flächen sich schnell verändern können. Auf solchen Flächen ist grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 eine nicht weiter beschränkte Holzentnahme möglich. Für den FFH-Lebensraumtyp 91D0 sind allerdings weitere Beschränkungen erforderlich. Da nicht dargestellte Flächen unter den § 4 Abs. 6 Nr. 2 fallen würden, ist daher eine Herausnahme der Darstellung der FFH-Lebensraumtypenflächen im Wald in diesem Fall nicht möglich.</i></p> <p><i>Die Messstellen befinden sich am Rand eines Wegs, der selbst nicht Teil des NSG ist. Auch wenn sich die Messstellen knapp innerhalb des NSG befinden, ist das Betreten und das Durchführen von Maßnahmen durch Behörden im Rahmen deren dienstlichen Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2b) der Verordnung zulässig. Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 der Verordnung ebenfalls freigestellt.</i></p>

Abgrenzung		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Bremervörde	Es wird darum gebeten, sicherzustellen, dass der Grenzverlauf und die Abgrenzung der Flächen gemäß § 4 des Verordnungsentwurfs für Bewirtschafter, Eigentümer, Bürger und Bedienstete öffentlicher Stellen im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Anwendung der Verordnungsinhalte vor Ort nachvollziehbar und erkennbar sind.	<i>Der Grenzverlauf und die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Flächen orientieren sich an den vor Ort erkennbaren Gegebenheiten, wie z. B. Flurstücksgrenzen oder Bewirtschaftungsgrenzen und sind somit nachvollziehbar.</i>
§ 2 Abs. 4 - Erhaltungsziele		
Anstalt Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Rotenburg (NLF), Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Nordheide-Heidmark (LWK Forstamt)	Zitat: "Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung [...]" Das Wort "Sicherung" sollte gegen das Wort "Erhaltung" ausgetauscht werden, da es nicht dem Sinn und dem Wortlaut der Musterverordnung entspricht (ebenso in der Begründung).	<i>In dem Wort "Sicherung" wird keine inhaltliche Abweichung zur Musterverordnung gesehen, da die Sicherung der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sowie die Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiets offensichtlich durch deren Erhalt erreicht wird. Eine Änderung wird daher nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 - Verbot Hunde unangeleint laufen zu lassen		
Aktion Fischotterschutz e.V.	Hunde sollte im Schutzgebiet nur an einer kurzen Führleine geführt werden. Die zunehmende Verwendung von mehrere Meter langen Feldleinen ermöglicht den Hunden einen erheblichen Auslauf in die Fläche und führt zu erheblichen Störungen der ökologisch bedeutsamen Saumbiotope.	<i>Da das Betreten des NSG nur den Eigentümern und Nutzungsberechtigten freigestellt ist und nicht davon ausgegangen wird, dass diese vermehrt Hunde mit einer langen Führleine ausführen, die dadurch in störungsanfällige Bereiche gelangen, wird das Verbot für ausreichend gehalten.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 13 - Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in einem Abstand von bis zu 1.200 m zum NSG		
Landkreis Harburg - Stabsstelle Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung - Städtebau und Raumplanung	Bezogen auf die Errichtung von Windkraftanlagen wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Harburg im Rahmen der Einzelabwägung von Potenzialflächen entschieden hat, aus Gründen des Vogelschutzes keine Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 23 - Verbot der Ansiedlung von Fremdarten		
NLF, LWK Forstamt	Das hier angestrebte Verbot auch auf nicht LRT-Flächen ist eine stark in die Rechte des Eigentums einschneidende Überregulierung. Da der Unterschutzstellungserlass ¹ (bzw. <i>Walderlass Anm. d. Red.</i>) einen beschränkten Anbau nicht lebensraumtypischer Arten (worunter auch gebietsfremde	<i>Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 von dem genannten Verbot freigestellt und es ist auch ein untergeordneter Anbau von gebietsfremden und nichtheimischen Arten möglich.</i>

¹ Unterschutzstellung von Natura2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung. Gem. Rd.Erl. d. MU u. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100.

	und nicht heimische Arten fallen) ermöglicht, sind darüber hinausgehende Einschränkungen durch die UNB stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen, was in der anliegenden Begründung nicht erfolgt ist.	
§ 4 Abs. 2 Nr. 2 - Betreten und Durchführung von Maßnahmen		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Aus Sicht des Fachbereichs Geologie/Boden wird wie folgt Stellung genommen: Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter Freistellungen die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, etc.) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Es wird die Verwendung des Satzes "Freigestellt sind; Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme."	<i>Da es sich um eine amtliche Tätigkeit handelt, ist diese bereits durch die Formulierung in § 4 Abs. 2 Nr. 2b) der Verordnung enthalten. Dort sind für Bedienstete von Behörden und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sowohl das Betreten des NSG als auch die Durchführung von Maßnahmen ohne vorherige Information der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Zur Klarstellung wird der Formulierungsvorschlag jedoch in der Begründung ergänzt.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 4 - Unterhaltung Wege		
NLF, LWK Forstamt	Die Übernahme der Erlassformulierung für den Neu- und Ausbau als auch die Instandsetzung der Wege ist hier zu empfehlen. Obwohl in der Muster-Verordnung genannt, entsprechen die drei erstgenannten Materialien in der Regel nicht den technisch erforderlichen Eigenschaften für den Wegebau. Sand, Kies und Lesesteine sind in ihrer Zusammensetzung zu gleichförmig, d. h. sie "rollen" und verzahnen sich kaum. Somit lässt sich damit ein Weg nicht ordnungsgemäß herstellen, d. h. der Weg ist häufig für schwere Fahrzeuge, z. B. Holzabfuhrfahrzeuge ohne Schaden für den Weg kaum nutzbar. Es wird empfohlen, die Materialdefinition nur durch den im Unterschutzstellungserlass unter B9 verwendeten Begriff "milieuangepasstes Material" oder "milieuangepasstem Material natürlichen Ursprungs" zu ersetzen.	<i>Es kann gemäß Verordnungstext ebenfalls Mineralgemisch und natürlicherweise anstehendes Material verwendet werden. Bisher konnte vom Forstamt keine konkrete Liste mit für den Wegebau verwendeten Materialien geliefert werden, die für eine Ergänzung der Materialliste hätte genutzt werden können. Der Formulierungsvorschlag "milieuangepasstes Material" bezieht sich nur auf die chemisch-physikalischen Eigenschaften des Baumaterials und könnte daher ggf. auch Bauschutt o. ä. umfassen. Es wäre daher zu unbestimmt, um eine Gefährdung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung auszuschließen.</i>

§ 4 Abs. 2 Nr. 4 - Herstellung der Verkehrssicherheit		
NLF, LWK Forstamt	<p>Da es sich bei Maßnahmen der Verkehrssicherheit in der Regel um die Entnahme oder den Rückschnitt von einzelnen in ihrer Standfestigkeit oder inneren Stabilität geschwächten Bäumen handelt und ein Zustimmungsvorbehalt die Durchführung der Maßnahme deutlich verzögern kann, wird darum gebeten eine Freistellung ohne Zustimmungsvorbehalt für Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht einzutragen. Alternativ kann auch eine Anzeigepflicht dieser Maßnahmen verwendet werden, welche bei erheblicher Gefahr ein sofortiges Handeln erlaubt (s. Muster-VO).</p> <p>Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass bei einer starken zeitlichen Verzögerung im Zustimmungsverfahren oder Untersagung einer Verkehrssicherungsmaßnahme die Haftung für etwaige Schäden Dritter auf die UNB übertragen werden kann.</p>	<p><i>Die Herstellung der Verkehrssicherungspflicht ist bereits gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres ohne Zustimmungsvorbehalt freigestellt. Für unaufschiebbare Maßnahmen bei erheblicher Gefahr findet sich zusätzlich eine ganzjährige Freistellung unter § 4 Abs. 2 Nr. 12, welche ebenfalls keinem Anzeige- oder Zustimmungsvorbehalt unterliegt.</i></p>
§ 4 Abs. 2 Nr. 11 - fachgerechte Pflege von Landschaftselementen		
Aktion Fischotterschutz e.V.	<p>Bei der zulässigen Pflege von Landschaftselementen zur Bestandsverjüngung ist der Schutz von Horst- und Höhlenbäumen sicherzustellen.</p>	<p><i>Der gesetzliche Artenschutz gilt unabhängig der Verordnung weiterhin und ist unter dem Wort "fachgerecht" bereits impliziert.</i></p>
§ 4 Abs. 2 Nr. 13 - Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge		
Aktion Fischotterschutz e.V.	<p>Der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge sollte neben der zuständigen Luftfahrtbehörde auch mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.</p>	<p><i>Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen über NSG ist nur mit einer Einzelerlaubnis der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) möglich. Zur Erteilung dieser Einzelerlaubnis ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich, sodass diese in jedem Fall beteiligt wird.</i></p>
§ 4 Abs. 4 - Jagdausübung		
Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.	<p>Die Anordnung eines Betretensverbots in einem Umkreis von 300 m um Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel in der Zeit vom 15.02. bis 30.06. eines jeden Jahres (ausgenommen Nachsuchen) wird von der Jägerschaft Rotenburg (Wümme) kritisch gesehen. Dabei wird davon ausgegangen, dass auch der Kranich der o. g. Kategorie zugeordnet wird. Eine Umsetzung gemäß dem vorliegenden Entwurf würde zu einem Betretungsverbot des Jägers (nicht</p>	<p><i>Die positive Entwicklung der Brutbestände v. a. des Kranichs im Gebiet des Ekelmoors kann bestätigt werden. Ein wichtiger Faktor, der zu dieser Entwicklung beigetragen hat, ist dabei sicherlich auch die bisher naturverträglich durchgeführte Jagdausübung in diesem Gebiet.</i></p> <p><i>Bis auf kleine Randflächen im Südwesten des NSG handelt es sich um ein EU-Vogelschutzgebiet, in dem der Kranich als Brutvogel eine der wertbestimmenden Arten darstellt. Damit besteht in</i></p>

des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten) auf einer Fläche von 28 ha führen. Mehrere Brutplätze verteilt über ein Revier kämen nahezu einem großflächigen Jagdverbot innerhalb des genannten Zeitraums gleich.

Angesichts der überall geforderten intensiven Schwarzwildbejagung (Vorbeugung einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)) und Reduzierung der invasiven Arten aber auch im Hinblick auf den gemeinsamen Runderlass des ML und MU vom 07.08.2012 (Jagd in Schutzgebieten, *aktuell Gem. RdErl. d. ML u. MU vom 20.11.2017 Anm. d. Red.*) muss die beabsichtigte Regelung eindeutig hinterfragt werden, zumal sich die Kranichbestände in der Vergangenheit ohne Betretensverbot für die Jagdberechtigten in keiner Weise reduziert haben sondern eher angestiegen sind. Die Landesjägerschaft ist der Ansicht, dass von dem Betretensverbot im Rahmen der Jagdausübung komplett Abstand genommen werden sollte. Sinn würde eher ein Verbot des Einsatzes von freilaufenden Jagdhunden (ausgenommen Nachsuchen) in diesem Zeitraum machen. Ohne Hundeeinsatz wären nämlich die z. Zt. zulässigen Bewegungs- und Drückjagden in der genannten Zeit (diese werden unter Tierschutzaspekten äußerst kritisch betrachtet, sind aber nicht verboten) nicht mehr effektiv durchführbar.

Die Einholung einer vorherigen Zustimmung für jagdwirtschaftliche Anlagen sollte auf fest mit dem Boden verbundene Anlagen begrenzt werden. Mobile Einrichtungen (z. B. fahrbare Kanzeln und Leitern) sollten hiervon ausdrücklich ausgenommen werden. Ein effektiver Jagdbetrieb erfordert ein gewisses Maß an Flexibilität - auch beim Einsatz mobiler Reviereinrichtungen. Ein Jagderfolg ist dort am größten, wo sich das Wild aktuell aufhält bzw. seine Wechsel zieht. Es wird deshalb folgende Formulierung vorgeschlagen:

"[...] ist mit folgenden Einschränkungen freigestellt:

b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen

dem EU-Vogelschutzgebiet eine besondere Verpflichtung, die für den langfristigen Erhalt der günstigen Brutsituation erforderlichen Maßnahmen über Ge- und Verbote in einer hoheitlichen Sicherung festzulegen. Ein großflächiges Betretensverbot für die Jagdausübungsberechtigten war mit dieser Auflage nicht beabsichtigt. Da eine erhebliche Störung durch Betreten durch die Jagdberechtigten zur Einzeljagd aufgrund der bisherigen Erfahrung in dem Gebiet nicht zu einer erheblichen Störung des Brutgeschäfts der Kraniche führt, kann ein Betreten des 300 m-Radius zur Einzeljagd zugelassen werden, sofern Hunde dort angeleint werden. Die Nachsuche bleibt weiterhin unberührt. Die Verordnung wird in folgende Formulierung geändert: "die Umgebung der Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel darf vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nur zur Einzeljagd und mit kurz angeleinten Jagdhunden betreten werden; unberührt bleibt die Nachsuche".

Der Zustimmungsvorbehalt kann in Anlehnung an andere Verordnungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) auf die fest mit dem Boden verbundenen jagdwirtschaftlichen Anlagen beschränkt werden. Die Verordnung wird unter § 4 Abs. 4 folgendermaßen formuliert: "Hochsitze sind nach Material und Bauweise der Landschaft anzupassen und in optischer Anlehnung an Bäume oder Gehölzbestände zu errichten; die Errichtung von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn im Einzelfall der Schutzzweck nicht gefährdet wird".

	<p>jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Mobile jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind landschaftsangepasst zu errichten.</p>	
NLF, LWK Forstamt	<p>Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen unter Zustimmungsvorbehalt geht über die Regelungen des Erlasses zur "Jagd in Schutzgebieten" (Gem. RdErl. d. ML u. MU vom 20.11.2017) hinaus. In dem Erlass werden ausschließlich die Anzeige des Standorts sowie die landschaftsangepasste Bauweise gefordert. Es wird darum gebeten, dies zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Nach der in der vorherigen Stellungnahme genannten Änderung des Verordnungsentwurfs steht die Auflage nun so wie vom Einwender kritisiert unter § 4 Abs. 4 der Verordnung. Mit "fest mit dem Boden verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen" sind ausschließlich Einrichtungen gemeint, die ein Fundament aufweisen. Um sicherzustellen, dass die vorkommenden Lebensraumtypen und geschützten Biotope nicht beeinträchtigt werden, ist für eine Neuerrichtung dieser eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich. Feste Hochsitze, die ohne ortsfeste Verankerung (d. h. Fundament) mit dem Boden aufgestellt werden, sind von dem Zustimmungsvorbehalt nicht mehr umfasst und bedürfen auch nicht mehr der Anzeige (s. vorherige Stellungnahme).</i></p>
Aktion Fischotterschutz e.V.	<p>Es wird angemerkt, dass Wildäcker, Fütterungen und Kirrungen aus Sicht des Einwenders nicht erforderlich sind. Wildäcker und Kirrungen könnten zu einer örtlichen Bindung von Wildarten führen, ebenso wie zu nicht standortangepassten Wildbeständen, was in einem Schutzgebiet kontraproduktiv sei. Fütterungen sind im Jagdrecht geregelt und sind außerhalb amtlich festgesetzter Notzeiten in der Regel nicht zulässig.</p> <p>Schutzgebiete sollten eine natürliche Entwicklung aller standortgerechten Arten gewährleisten. Dazu gehören auch die entsprechenden jeweils natürlicherweise vorkommenden Beutegreifer. Insofern sei eine Fallenjagd in Schutzgebieten nicht angebracht.</p> <p>Selektiv fangende Totschlagfallen gebe es nicht. Fallensysteme, die einen Fuchs oder einen Dachs fangen können, könnten auch geschützte Arten wie Fischotter oder Biber zum Verhängnis werden. Auch aus tierschutzrechtlichen Gründen seien totfangende Fallen sehr umstritten, da es</p>	<p><i>Wildäcker und Fütterungen sind bereits durch den § 4 Abs. 4 Satz 1 c) der Verordnung ausgeschlossen. Kirrungen sind für eine effektive Jagd erforderlich und umfassen nur klar begrenzte Anlockfütterungen, die keine Auswirkungen auf die Höhe der Wildbestände haben. Um im Einzelnen Konflikte mit dem Schutzzweck auszuschließen, unterliegt die Anlage von Kirrungen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 e) einem Anzeigevorbehalt.</i></p> <p><i>Bei dem NSG handelt es sich größtenteils um ein EU-Vogelschutzgebiet, in dem ein vorrangiges Schutzziel die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten darstellt. In diesem Gebiet kann also die Fallenjagd zur Prädatorenkontrolle für die Erreichung des Schutzzwecks u. U. sogar erforderlich sein.</i></p> <p><i>Mit selektiv fangenden Totschlagfallen sind nur jene Fallen gemeint, die durch die Größe der Einlauföffnung den Fang von fuchs- und dachsgroßen Tieren wie den Fischotter oder den Biber</i></p>

	<p>keinerlei wissenschaftliche Nachweise gäbe, dass in jedem Fall ein unmittelbares Verenden der gefangenen Individuen erfolge.</p> <p>Und auch lebend fangende Fallensysteme könnten je nach Tierart und Individuen zu Stresssituationen, Verletzungen, Überhitzungen führen. Da das Schutzgebiet im Nahbereich der Wümme liegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass z. B. der Fischotter das Areal als Streifgebiet oder Wanderkorridor nutze. Wenn überhaupt eine Notwendigkeit der Fallenjagd gesehen wird, dann sollten lebendfangende Fallensysteme mit automatischen Fangmeldern verwendet werden, die mindestens zweimal täglich unabhängig von Fangmeldungen zu kontrollieren seien. Darüber hinaus sollten Fanglisten geführt und der zuständigen Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt werden, die einen Überblick über die Entwicklung der Beutegreifer im Schutzgebiet gewähren.</p>	<p><i>ausschließen. In der Verordnung wird zur Klarstellung der Zusatz "selektiv fangende Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden" und in der Begründung eine entsprechende Erläuterung ergänzt.</i></p> <p><i>Die Möglichkeit der Jagd mit Totschlagfallen wird gesetzlich eingeräumt und laut Erlass "Jagd in Naturschutzgebieten" (Gem. RdErl. d. ML u. MU vom 20.11.2017) soll die Fallenjagd in Naturschutzgebieten erhalten bleiben, soweit sie dem Schutzzweck nicht widerspricht.</i></p> <p><i>Mit der Formulierung in § 4 Abs. 4 der Verordnung, dass lediglich die "ordnungsgemäße" Jagdausübung freigestellt ist, wird die fachgerechte Verwendung der Fallensysteme vorausgesetzt. Von der zuständigen Jagdbehörde werden entsprechende Fanglisten geführt, die bei Bedarf für die zuständige Naturschutzbehörde einsehbar sind. Eine weitere Ergänzung des Verordnungstextes wird daher in diesen Punkten nicht für erforderlich gehalten.</i></p>
<p>AG der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme)</p>	<p>Die AG der Naturschutzverbände schlägt bezüglich des Betretensverbots im Umkreis von 300 m um Brutplätze störungsempfindlicher Großvögel folgende Änderung vor:</p> <p>"Die Umgebung der Brutplätze des Seeadlers darf vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 500 m nicht betreten werden, der Einsatz von freilaufenden Jagdhunden (ausgenommen Nachsuche) in der Umgebung besonders störungsempfindlicher Großvögel, z. B. Kranich ist vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m verboten."</p> <p>Begründung:</p> <p>Um Störungen des seltenen Seeadlers zu verhindern und den Bruterfolg zu sichern, sei eine Ruhezone von 500 m Radius um den Horst erforderlich. Dieser sei im Land Niedersachsen als Ruhezone üblich.</p> <p>Die Kranichbestände seien in der Vergangenheit ohne Betretensverbot gestiegen. Eine Umsetzung gemäß dem vorliegenden Entwurf würde zu einem Betretensverbot des Jägers (nicht des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten) auf einer Fläche von 28 ha führen. Mehrere Brutplätze verteilt</p>	<p><i>Der Seeadler kommt nach jetzigem Kenntnisstand nicht als Brutvogel im Ekelmoor vor. Im NSG Kinderberg und Stellbachniederung wurde mit dem Experten Herrn Görke von der Arbeitsgemeinschaft Adlerschutz Niedersachsen ein in der Verordnung dann auch festgelegter Schutzabstand von 300 m erarbeitet. Für ggf. sich in Zukunft ansiedelnde Seeadler werden daher die 300 m auch hier für ausreichend gehalten, um eine Beeinträchtigung der Adler während des Brutbetriebs zu verhindern.</i></p> <p><i>Bezüglich der Auflage, dass der Bereich bis 300 m von den Brutplätzen der störungsempfindlichen Großvögel entfernt nicht betreten werden darf, kann die Verordnung entsprechend der Einwendung angepasst werden. Da eine erhebliche Störung durch Betreten durch die Jagdberechtigten zur Einzeljagd aufgrund der bisherigen Erfahrung in dem Gebiet nicht zu einer erheblichen Störung des Brutgeschäfts der Kraniche führt, kann ein Betreten des 300 m-Radius zur Einzeljagd zugelassen werden, sofern Hunde dort angeleint werden. Die Nachsuche bleibt weiterhin unberührt. Die Verordnung wird in folgende Formulierung geändert: "die Umgebung der Brutplätze besonders</i></p>

	<p>über ein Revier kämen nahezu einem großflächigen Betretensverbot innerhalb des genannten Zeitraumes gleich. Eine Ausübung der Jagd sei angesichts der überall geforderten intensiven Schwarzwildbejagung (Vorbeugung einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASF)) und Reduzierung der invasiven Arten jedoch auch in diesem Zeitraum sinnvoll.</p> <p>Freilaufende Hunde wirkten sich sehr störend auf brütende Vögel, wie z. B. Kraniche aus. Ohne Hundeeinsatz seien auch die z. Zt. zulässigen Bewegungs- und Drückjagden in der genannten Zeit (diese seien unter Tierschutzaspekten kritisch zu betrachten, seien aber nicht verboten) nicht mehr effektiv durchführbar und würden reduziert oder ganz unterlassen.</p>	<p><i>störungsempfindlicher Großvögel darf vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m <u>nur zur Einzeljagd und mit kurz angeleiteten Jagdhunden</u> betreten werden; unberührt bleibt die Nachsuche".</i></p>
<p>Anglerverband Niedersachsen e.V.</p>	<p>Die erneute Ausweisung des Ekelmoors als NSG wird außerordentlich begrüßt. Als bedeutendes Rast- und Brutvogelgebiet bedürfe das Ekelmoor eines angemessenen und an den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets sowie des Vogelschutzgebietes orientierten Schutzes vor erheblichen Störungen und sonstigen Beeinträchtigungen.</p> <p>Zu den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 a), das ein Betretungsverbot im Umkreis von 300m um die "Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel" für die Jagdausübungsberechtigten vorsieht, werden jedoch erhebliche Bedenken und Einwände erhoben, die sich wie folgt begründen:</p> <p>Die bisher geltenden Bestimmungen des NSG Ekelmoor zur Jagd haben sich nach der Auffassung des Einwenders aus naturschutzfachlicher Sicht bewährt. Große Teile des NSG bilden einen Eigenjagdbezirk des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Jagderlaubnisse nach strengen naturschutzfachlichen Kriterien und Auflagen erteile und diese Jagderlaubnisse bei erheblichen Fehlverhalten auch ggf. wieder entziehen könne. Auch der private Eigenjagdbezirk im Westen des NSG werde vom Jagdausübungsberechtigten seit</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die positive Entwicklung der Brutbestände v. a. des Kranichs im Gebiet des Ekelmoors kann bestätigt werden. Ein wichtiger Faktor, der zu dieser Entwicklung beigetragen hat ist dabei sicherlich auch die bisher naturverträglich durchgeführte Jagdausübung in diesem Gebiet. Die Größe der Eigenjagd des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Ekelmoor beträgt allerdings lediglich ca. 133 ha, was bei einer Gesamtgröße des NSG von gut 600 ha weniger als einem Drittel der Fläche entspricht. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kann daher nicht durch sein</i></p>

Jahren in naturschutzfachlich einwandfreier und v.a. zur Brutzeit störungsarmer Weise bejagt.

Obwohl in diesem Gebiet seit Jahren auch ohne Abstandsbeschränkung für Jäger um Vogelbrutplätze verantwortungsvoll und naturschutzkonform gejagt würde, steige die Zahl der brütenden Kraniche und anderer Großvögel dort kontinuierlich an und erreiche nach Einschätzung des Einwenders bereits die Kapazitätsgrenze, die die Fläche an Brutplätzen bieten könne. D. h., die Jagd in der bisher ausgeübten Form habe dort keinen signifikanten und messbaren Einfluss auf die Brutvogelbestände der Großvögel. Im Gegenteil: Die bisherigen Regelungen für die Jagd, die der Landkreis als Eigenjagdbesitzer des überwiegenden Gebietsteils mit den Pächtern getroffen habe, hätten sich aus naturschutzfachlicher Sicht absolut bewährt und zu steigenden Brutvogelzahlen der Großvögel geführt. Der Einwender ist der Auffassung, dass der größte Mortalitätsfaktor für Bodenbrüter im NSG Ekelmoor die Prädation durch Schwarzwild, Marderhund, Waschbär, Fuchs, Steinmarder etc. darstelle, die nach dem vorliegenden NSG-Entwurf nun 4,5 Monate pro Jahr nicht mehr bejagt werden dürfen. Auch eine Schwarzwildreduktion, die im Zuge der anrückenden Afrikanischen Schweinepest (ASP) zwingend erforderlich sei, wäre demnach für 4,5 Monate nicht möglich. Das Betretungsverbot im Umkreis von 300 m um den Brutplatz dieser Vögel bedeute bereits bei 5-10 Brutplätzen dieser Arten faktisch ein vollständiges Jagdverbot für 4,5 Monate im Jahr. Wenn ein Brutplatz im Umkreis um die einzige Zuwegung liege, bedeute ein Brutplatz 100 % der NSG-Fläche (siehe Anlage 2).

Die Jäger im NSG Ekelmoor erfüllen wichtige naturschutzfachliche Aufgaben, indem sie die Aufgabe eines "Rangers" übernehmen und auch am Wochenende und in den Abend- und Morgenstunden vielfach dafür sorgen, dass

Vertragsverhältnis mit den Pächtern eine großflächige langfristige Sicherung dieser Art der Jagd sicherstellen. Bis auf kleine Randflächen im Südwesten des NSG handelt es sich um ein EU-Vogelschutzgebiet, in dem der Kranich als Brutvogel eine der wertbestimmenden Arten darstellt. Damit besteht in dem Vogelschutzgebiet eine besondere Verpflichtung, die für den langfristigen Erhalt der günstigen Brutsituation erforderlichen Maßnahmen über Ge- und Verbote in einer hoheitlichen Sicherung festzulegen. Ein großflächiges Betretensverbot für die Jagdausübungsberechtigten war mit dieser Auflage nicht beabsichtigt. Da eine erhebliche Störung durch Betreten durch die Jagdberechtigten zur Einzeljagd aufgrund der bisherigen Erfahrung in dem Gebiet nicht zu einer erheblichen Störung des Brutgeschäfts der Kraniche führt, kann ein Betreten des 300 m-Radius zur Einzeljagd zugelassen werden, sofern Hunde dort angeleint werden. Die Nachsuche bleibt weiterhin unberührt. Die Verordnung wird in folgende Formulierung geändert: "die Umgebung der Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel darf vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nur zur Einzeljagd und mit kurz angeleinten Jagdhunden betreten werden; unberührt bleibt die Nachsuche".

Die regelmäßige Begehung der Gebiete und die Meldung bzw. Information über unbefugte Personen im NSG wird durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) außerordentlich begrüßt. Diese Arbeit stellt eine wichtige Ergänzung der Verwaltungsarbeit vor

Unbefugte, wie Fotografen und Spaziergänger, das NSG nicht in illegaler Weise abseits der zulässigen Wege betreten und dort mangels Ortskenntnis für erhebliche Störungen sorgen.

Unter "Großvögel" verstehe der Verordnungsgeber nach Angabe der Unteren Naturschutzbehörde offensichtlich "alle Vögel größer als Brachvogel", d. h. Graugans, Kanadagans, Nilgans, Uhu, Kranich, Rohrweihe, Wiesenweihe etc. Im vorliegenden Entwurf werde aber keine Definition gegeben, was ein "störungsempfindlicher Großvogel" ist.

Nach Auffassung des Einwenders wird so ggf. gegen das verfassungsrechtliche Gebot hinreichender Bestimmtheit verstoßen, so dass eine klare und eindeutige Nachvollziehbarkeit der getroffenen Regelungsinhalte nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Niedersächsische OVG-Urteil vom 02.11.2010 - 4 KN 109/1 verwiesen, in dem u.a. ausgeführt wird:

"Das aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Gebot der hinreichenden Bestimmtheit und Klarheit der Norm fordert vom Normgeber, seine Regelungen so genau zu fassen, dass der Betroffene die Rechtslage, d. h. Inhalt und Grenzen von Gebots- oder Verbotsnormen, in zumutbarer Weise erkennen und sein Verhalten danach richten kann. Der Normgeber darf dabei grundsätzlich auch auf unbestimmte Rechtsbegriffe zurückgreifen, wenn die Kennzeichnung der Normtatbestände mit beschreibenden Merkmalen nicht möglich ist. Die Auslegungsbedürftigkeit einer Norm steht ihrer Bestimmtheit nicht entgegen; allerdings müssen sich dann aus Wortlaut, Zweck und Zusammenhang der Regelung objektive Kriterien gewinnen lassen, die einen verlässlichen, an begrenzende Handlungsmaßstäbe gebundenen Vollzug der Norm gewährleisten. Die Erkennbarkeit der Rechtslage durch den Betroffenen darf hierdurch nicht wesentlich eingeschränkt sein und die Gerichte müssen in der Lage bleiben, den Regelungsinhalt mit den anerkannten Auslegungsregeln zu

Ort dar.

In der Begründung wird eine abschließende Liste der für diese Verordnung unter den Begriff "störungsempfindliche Großvögel" fallende Vogelarten ergänzt. Es handelt sich dabei um die Arten Kranich, Seeadler und Schwarzstorch.

konkretisieren. Je intensiver dabei eine Regelung auf die Rechtsposition des Normadressaten wirkt, desto höher sind die Anforderungen, die an die Bestimmtheit im Einzelnen zu stellen sind (vgl. BVerfG, Urt. V. 27.7.2005 -1 BvR 668/04-, BVerfGE 113, 348, 375f., Urt. V. 17.11.1992 -1BvL 8/87-, BVerfGE 87, 243; BVerwG, Urt. V. 9.6.2010 - CN1.09-; ferner Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band IV, Stand: März 2010, § 22 BNatSchG, Rn. 22).

Wenn ein Jäger, weil er zur Brutzeit nicht aktiv danach sucht, nun keine Kenntnis vom Brutplatz eines "störungsempfindlichen Großvogels" hat, der 250 m von einem Ansitz im dichten Pfeifengras brütet, beginge er bei Betreten des Ansitzes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € und ggf. dem Entzug des Jagdscheines geahndet werden könne.

Die im Raum stehenden 300 m basieren offenbar auf einer Empfehlung der Nds. Landesforsten im Merkblatt "Vogelschutz im Walde" (1992, 17), das dabei aber den Schutz exponierter Brutplätze des Schwarzstorches und Seeadlers in hohen Altbäumen im Blick hatte. Diese Empfehlung werde behördlicherseits fleißig und relativ unreflektiert quer durch alle Arbeitspapiere, Leitfäden etc. kopiert und werde nun auch im Ekelmoor undifferenziert auf jegliche "störungsempfindliche Großvögel" erweitert.

Wie und von wem sollen die Brutplätze der zahlreichen "störungsempfindlichen Großvögel" denn sicher erfasst werden, ohne das Brutgeschäft der Tiere empfindlich zu stören und den 300 m -Radius zu unterschreiten? Im teilweise vollkommen unübersichtlichen Kiefergebüsch-Pfeifengras-Komplex des Ekelmoors sei das ohne signifikante Störungen des Brutgeschäftes schwer machbar.

Es wird davon ausgegangen, dass die Jagdberechtigten durch die regelmäßige Begehung des Gebiets eine genaue Kenntnis der Brutplätze erlangen. Sofern erstmalig unbekannte Brutplätze festgestellt werden, wird von einer Ahnung grundsätzlich abgesehen. Voraussetzung ist hierfür, dass unangeleitete Hunde unverzüglich nach Auffinden des Nestes im Schutzbereich angeleitet werden.

Der gewählte Abstand von 300 m stammt zum einen aus den Vollzugshinweisen des NLWKN zu Schutzmaßnahmen für den Kranich, der im EU-Vogelschutzgebiet als Brutvogel eine der beiden wertgebenden Arten darstellt und daher besonders im Fokus des Schutzzwecks steht. Zum anderen wurde der Abstand im Verfahren zum NSG Kinderberg und Stellbachniederung mit dem Experten Herrn Görke von der Arbeitsgemeinschaft Adlerschutz Niedersachsen im Einzelfall abgestimmt. Zusammen genommen bilden die gewählten 300 m daher einen für das Gebiet passenden artübergreifenden Schutzabstand, um erhebliche Störungen während der Brutzeit auszuschließen.

Wie bereits oben erläutert, wird das Betretensverbot im Bereich der Brutplätze bezüglich der Einzeljagd aufgehoben. Grundsätzlich entsteht durch eine einmalige Kartierung durch ausgebildete Fachleute jedoch eine geringere Störung, als durch eine regelmäßige Begehung des Reviers, wie durch die Jagdberechtigten durchgeführt wird.

Für das benachbarte NSG Tister Bauernmoor, das in Kürze auch an die FFH-Terminologie angepasst und neu ausgewiesen werde, würde die Einführung der 300 m-Regel zudem die zwingende Schließung des Moorerlebnispfades und des Beobachtungsturms vom 15.2. bis 30.6. bedeuten. Dann wäre es nicht begründbar, warum die Jagd bei ca. 15-20 Kranichpaaren faktisch zu 100 % für 4,5 Monate verboten werde, (oft lärmende) Besucher (ca. 25.000 Personen pro Jahr!) aber das Gebiet betreten dürfen. Im Übrigen brütete dieses Jahr ein Kranichpaar ca. 80-100 m vom hochfrequentierten Beobachtungsturm, was die pauschale 300 m-Fluchtdistanz äußerst zweifelhaft erscheinen lasse.

Gemäß des gemeinsamen Runderlasses "Jagd in Naturschutzgebieten" d. ML u. d. MU v. 7.8.2012 (404/406-22220-21 - VORIS 79200 -Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S. 662, geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds, MBl. 2017, Nr. 46, S. 1549) sei zu beachten, dass die Erforderlichkeit einer Beschränkung der Jagdausübung sowie die Abwägung der oben genannten Belange in der Begründung (§ 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG) und nach Würdigung der Bedenken und Anregungen i. S. von § 14 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG [...] nachvollziehbar darzustellen ist und dass die Jagdausübung auf Prädatoren, Nutria und Schalenwild erhalten bleiben soll. Beiden Anforderungen komme der Verordnungsentwurf nicht in erkennbarer und nachvollziehbarer Weise nach.

Es wird daher für ausreichend gehalten, den Schutz des Brutgeschäftes von "störungsempfindlichen Großvögeln" in bewährter Handhabung durch eine verantwortungsvoll ausgeübte Jagd zu regeln und Betretungsregeln für Jäger auf den exponiert brütenden Großvogel Seeadler zu beschränken, der möglicherweise in Zukunft im NSG Ekelmoor brüten wird.

Das Tister Bauernmoor ist nicht Teil des FFH-Gebiets 38 "Wümmeniederung" sondern ausschließlich Teil des EU-Vogelschutzgebiets 22 "Moore bei Sittensen". Eine an die Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie angepasste Ausweisung ist bereits 2001 erfolgt, sodass keine weitere Anpassung notwendig ist. Dass einzelne Brutpaare ggf. durch Gewöhnungs- oder Lerneffekte eine geringere Fluchtdistanz als der Durchschnitt aufweisen, kann nicht als Argument gegen die grundsätzliche durchschnittlich höhere Fluchtdistanz dieser Art verwendet werden.

Der Erlass ist bekannt und wird im Landkreis Rotenburg (Wümme) regelmäßig angewendet. Die Auflagen zur Jagdausübung wurden bereits im Laufe des Vorverfahrens mit dem Jagdbeirat abgestimmt. Im Laufe des formalen Verfahrens haben sich allerdings weitere Bedenken bezüglich der geplanten Betretenseinschränkung ergeben, die hier gewürdigt werden. Da das Betreten durch Einzelpersonen im Regelfall nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Großvögel während des Brutgeschäftes führt, kann das Betreten des Bereichs, wie bereits oben erwähnt, mit angeleiteten Hunden zur Einzeljagd zugelassen werden (s. u.).

Wie bereits oben erläutert, muss die Verordnung klar gesetzte Ge- und Verbote zum Schutz z. B. der Kraniche enthalten. Der Einwendung bezüglich des Betretensverbots an Brutplätzen und der Bestimmtheit zum Begriff "störungsempfindliche Großvögel" kann jedoch gefolgt werden. Der Verordnungstext und die Begründung werden daher wie oben erläutert angepasst.

§ 4 Abs. 5 - Landwirtschaftliche Nutzung

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen -
Bezirksstelle
Bremervörde

Das geplante NSG hat eine Größe von ca. 607 ha. Im Geltungsbereich liegen mindestens ca. 100,45 ha landwirtschaftliche Grünlandfläche und ca. 1,55 ha Ackerfläche (Basis: zur EU-Agrarförderung beantragte Schläge).

Durch die Ausweisung des NSG sind beschränkende Bewirtschaftungsauflagen für die o. g. landwirtschaftlichen Nutzflächen - insbesondere Grünland - vorgesehen. Zunächst werden die nach § 4 der Verordnung freigestellten Handlungen begrüßt, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen grundsätzlich freistellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass einige im Geltungsbereich liegende Grünlandflächen in der maßgeblichen Karte nicht dargestellt sind. Die Lage der Flächen kann unter der Internetadresse <https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/> durch Eingabe der Feldblocknummern (FLIK) im Feld "Suche Agrarförderung" nachvollzogen werden.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Unterlagen wird eine entsprechende Kennzeichnung in der Karte empfohlen.

Daneben befinden sich weitere Acker- und Grünlandflächen im Randbereich des Geltungsbereichs. Es wird davon ausgegangen, dass diese Flächen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen.

Es wird in Bezug auf die Düngung auf die bereits bestehenden fachrechtlichen Bestimmungen der aktuellen Gülleverordnung verwiesen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Bei den nicht in der Verordnungskarte dargestellten Grünlandflächen handelt es sich um landeseigene Naturschutzflächen, die nur naturschutzfachlich gepflegt werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung soll dort nicht möglich sein. Diese Flächen sind jedoch mit strengen Auflagen an lokale Landwirte zur Pflege verpachtet.

Flächen, die nur von außerhalb des NSG an die dargestellte Grenze angrenzen, befinden sich nicht im NSG.

Die vorhandenen Einschränkungen der Düngung beziehen sich auf naturschutzfachliche Erfordernisse zur Erhaltung der FFH-Lebensraumtypen bzw. gesetzlich geschützten Biotope. Diese gehen teilweise über die Anforderungen der aktuellen Gülleverordnung hinaus.

Bei eventuellen Einschränkungen einer Zustimmung mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise der Düngung wird darum gebeten, diese auf die örtlichen landwirtschaftlichen Erfordernisse mit dem Bewirtschafter abzustimmen. Gleichzeitig wird darum gebeten, sicherzustellen, dass bei weitergehenden einschränkenden Regelungen, der Zustimmung die Ausgleichsfähigkeit im Sinne der Erschwernisausgleichsverordnung zu berücksichtigen.

Unter § 4 Abs. 5 Nr. 3 ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Für den Umgang mit auftretenden Weideunkräutern oder Giftpflanzen wird vorgeschlagen, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur horstweisen Behandlung freizustellen oder die Vorgabe auf den flächenhaften Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu beschränken.

Nach § 4 Abs. 5 Nr. 5c) darf eine zweimalige Mahd im Jahr erfolgen, dabei ist die zweite Mahd frühestens 10-12 Wochen nach der ersten durchzuführen. Dazu wird angemerkt, dass je nach Witterungsverlauf in einer Vegetationsperiode ein früherer Mähzeitpunkt in der Periode aus landwirtschaftlicher Sicht sinnvoll bzw. erforderlich sein kann. Sofern eine Verlegung des Mähtermins aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar ist, wird angeregt in Abstimmung mit dem Bewirtschafter diese Vorgabe in eine Ausnahmeklausel (z. B. Ausnahme im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde) aufzunehmen.

Gemäß § 4 Abs. 5 sind im Einzelfall Ausnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Abweichungen von den Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Nr. 2b), Nr. 3, Nr. 4b) und c) und Nr. 5b) möglich. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Diese Regelung wird für zweckmäßig, zielführend und erforderlich gehalten. Dadurch könne den im

Die einzigen Klauseln, bei denen unter § 4 Abs. 5 der Verordnung eine Zustimmung vorgesehen ist, sind die Nr. 2f) (Grünlanderneuerung) und Nr. 4a) (Einebnung und Planierung). Dort werden keine weiteren Auflagen zur Düngung vorgesehen. Es würde sich dabei nur um Auflagen handeln, die Sicherung des vorhandenen Grünlandtyps durch Vorgabe von Saadmischungen zur Wiederansaat umfassen. Ansonsten gelten weiterhin die der Fläche zugeordneten Auflagen zur Düngung.

Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist unter § 4 Abs. 5 Satz 2 eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen, um bei Weideunkräutern und Giftpflanzen unter Berücksichtigung des Schutzzwecks eine Bekämpfung auch mit Pflanzenschutzmitteln zuzulassen. Eine grundsätzlich freigestellte Einsatzmöglichkeit ist für die Flächen mit extensiver genutztem Grünland, FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotopen jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich.

Die Angabe von 10-12 Wochen wurde bereits gewählt, um sich an die Witterungsbedingungen des jeweiligen Jahres anpassen zu können. Eine weitere Flexibilisierung des Zeitraums ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zielführend, da selbst außergewöhnlich günstiges Wetter keine erheblich schnellere Entwicklung der Pflanzen ermöglichen würde.

Wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Einzelfall auftretenden, meist witterungsbedingten Erfordernissen - unter Berücksichtigung des Schutzzwecks - Rechnung getragen werden.</p> <p>Es wird darum gebeten, sicherzustellen, dass die für die Bewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gemäß § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG sind.</p>	<p><i>Die erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung sind ausgleichsfähig gemäß der Niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung für Grünland.</i></p>
<p>Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V.</p>	<p>In dem Gebiet "Ekelmoor" fand bereits durch die Verordnung vom 22. Januar 1985 eine weitreichende Unterschutzstellung des Gebietes statt. Nunmehr werde durch den Verordnungsentwurf weitere Flächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Dadurch werden die Landwirte immer mehr in ihrer beruflichen Tätigkeit eingeschränkt. Diese sind auf die Flächen angewiesen, damit sie ihren Lebensunterhalt verdienen können. Schon in der Vergangenheit waren die Landwirte angehalten, bei einer Naturschutzausweisung Flächen zu tauschen. Die hierdurch erlangten Flächen sind teilweise bei der erneuten Ausweisung betroffen. Bei der Ausweisung sind somit vermehrt die Belange der Landwirte zu berücksichtigen, insbesondere muss eine Einzelfallbetrachtung stattfinden, um so den unterschiedlichen Gegebenheiten gerecht werden zu können.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 a) des Entwurfs der Verordnung über das NSG darf kein Grünlandumbruch erfolgen, gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 f) des Entwurfs sind Maßnahmen zur</p>	<p><i>Die zusätzlich ausgewiesenen Flächen befinden sich sämtlich im FFH-Gebiet 38 "Wümmeniederung", was bedeutet, dass eine hoheitliche Sicherung unumgänglich ist. Teilweise handelt es sich bei den Grünlandflächen um geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), FFH-Lebensraumtypen oder gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG). Es werden jeweils die zur langfristigen Erhaltung dieser Flächen in einem guten ökologischen Zustand mindestens erforderlichen Auflagen vorgesehen, eine weitere Extensivierung der Flächen soll durch die gewählten Vorgaben nicht erfolgen. Die Belange der Landwirtschaft werden in der Verordnung ausreichend berücksichtigt, da z. B. auf intensiv genutzten Grünlandflächen eine möglichst geringe Einschränkung der Nutzung erfolgt, die aber ausreicht, um den Schutzzweck des Gebiets zu wahren. Für jedes Gebiet ergibt sich daher eine Einzelfallbetrachtung der landwirtschaftlichen Belange. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist allerdings keine Einzelfallbetrachtung ähnlicher Flächen möglich, es sei denn es handelt sich um einen Ausnahme- bzw. Härtefall (z. B. erhebliche Betroffenheit eines einzelnen Betriebs mit einem hohen Prozentsatz von Flächen im geplanten NSG). Dies scheint aufgrund der Ausführungen des Einwenders bzw. des Fehlens von Privatstellungennahmen hier nicht der Fall zu sein.</i></p> <p><i>Grünlandumbruch bedeutet im Zusammenhang mit dieser Verordnung sowohl eine Folgenutzung als Acker, die in jedem Fall dem Schutzzweck widersprechen würde und daher nicht erlaubt</i></p>

Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Dies entspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Hier sollten das gültige Fachrecht und die Prinzipien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft Anwendung finden und keine zusätzlichen Hürden aufgebaut werden.

Insbesondere sind bezüglich dieser beiden Einschränkungen die folgenden in Bewirtschaftung befindlichen Flächen eines der Mitglieder des Landvolks zu benennen: Feldblocknummern DENI 0313010038 und 1513010020. Diese Flächen sind nicht umweltsensibel und auch keine FFH-Lebensraumtypen, sodass ein generelles Grünlandumbruchsverbot hier nicht ausreichend begründet werden kann und auch die Genehmigungspflicht für die Grünlanderneuerung nicht angemessen erscheint. Bei den Flächen handelt es sich um artenarmes Intensivgrünland auf Mineralboden. Die Grasnarbe weist stellenweise Schadstellen und Unebenheiten auf, es befinden sich im Randbereich regelmäßig Wildschweinschäden. Aufgrund dieser Beschaffenheit der Fläche sei eine

werden kann, als auch eine Grünlanderneuerung durch Pflügen, die im geltenden Förderrecht der EU ebenfalls nicht erlaubt ist, da es sich bei dem Grünland ausnahmslos um sogenanntes "umweltsensibles Grünland" handelt. Ein Umbruch dieser Flächen ist daher bereits aufgrund des geltenden Fachrechts nicht möglich. Eine umbruchlose Grünlanderneuerung ist allerdings möglich. Der Zustimmungsvorbehalt wurde vorgesehen, um innerhalb des NSG bei Kenntnissen z. B. über Brutten von Wiesenbrütern auf den intensiver genutzten Flächen den Zeitpunkt der Erneuerung abzustimmen, um den Schutzzweck einzuhalten. Sofern der zuständigen Naturschutzbehörde jedoch nichts Entgegenstehendes bekannt ist, kann die Grünlanderneuerung durchgeführt werden. Bei den restlichen Flächen (§ 4 Abs. 5 Nr. 3 bis 5) handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotop- oder FFH-Lebensraumtypenflächen. Dies führt dazu, dass bei einer erforderlichen Erneuerung (z. B. Wildschweinschäden o. ä.) eine Beeinträchtigung der Flächen, die bereits jetzt rechtlich verboten ist, durch geeignete Auflagen (z. B. Wahl des Saatguts, etc.) zu verhindern. Die Auflagen sind ausnahmslos erforderlich, um den Schutzzweck der Verordnung zu wahren.

Beide genannten Flächen befinden sich innerhalb des FFH-Gebiets 38 "Wümmeniederung" und gelten daher als "umweltsensibles Grünland" gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] i. V. m. § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz. Ein Umbruch der Flächen durch Pflügen oder eine Umwandlung in Acker ist daher nicht möglich. Da dies ebenfalls dem Schutzzweck (§ 2) des NSG widersprechen würde, wird das bereits bestehende Verbot in die Auflagen des NSG übernommen. Bei dem Feldblock 1513010020 handelt es sich nach der aktuellen Kartierung von 2017 und 2018 um mesophiles Grünland, welches

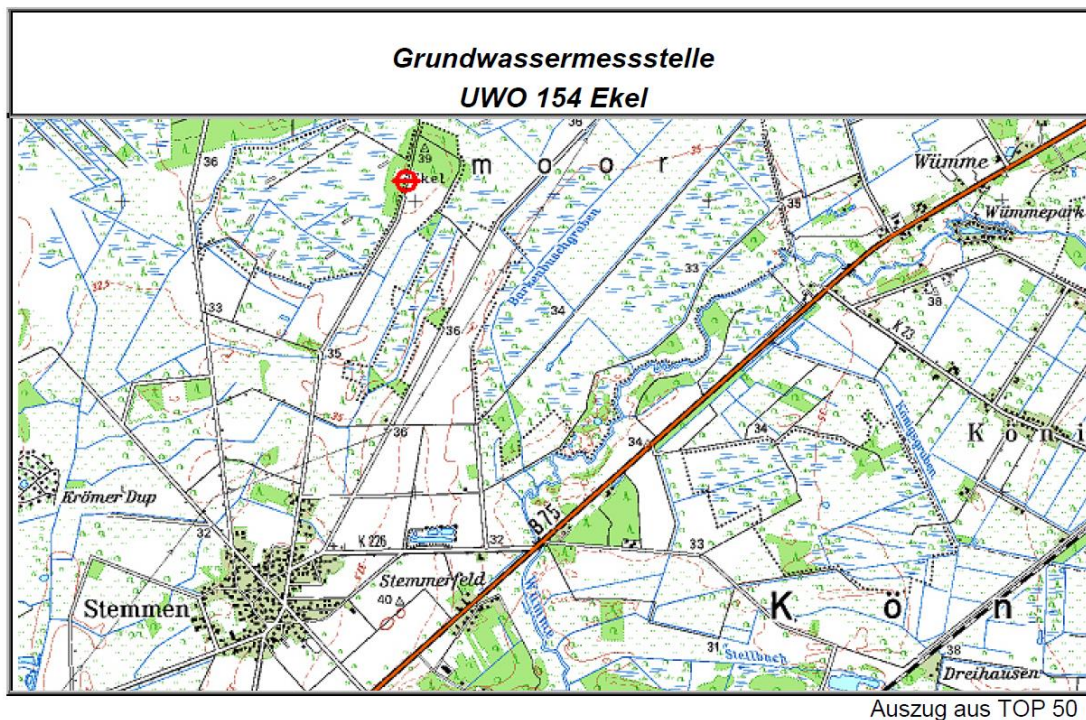
	<p>Grünlanderneuerung in zeitlichen Abständen erforderlich. Aus naturschutzfachlicher Sicht spreche auch nichts gegen eine Grünlanderneuerung, da es sich um Intensivgrünland handele, das nur einen eingeschränkten naturschutzfachlichen Wert besitze.</p> <p>§ 4 Abs. 5 Nr. 2b) des Entwurfs sieht eine Nutzungsuntersagung eines Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. und III. Ordnung vor. Dies behindere die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen und stelle einen zusätzlichen und unnötigen Eingriff in Eigentumsrechte dar.</p> <p>Es wird darum gebeten, die aufgeführten Einschränkungen der Landwirtschaft durch die Anpassung des NSG in den Ausführungsbestimmungen zu berücksichtigen und das Landvolk in die weitere Vorgehensweise mit einzubeziehen.</p>	<p><i>aufgrund der Größe dem Schutz als Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 4 Nr. 2 NAGBNatSchG unterliegt und teilweise sogar dem FFH-Lebensraumtyp 6510 "Magere Flachlandmähwiese" zuzuordnen ist. Die Auflagen sichern den Status Quo der naturschutzfachlich wertvollen Flächenausprägung.</i></p> <p><i>Der Feldblock 0313010038 wird intensiver bewirtschaftet und enthält keine naturschutzfachlich hochwertigen Pflanzenarten oder FFH-Lebensraumtypen. Die unterschiedliche Ausprägung der Vegetation der beiden Feldblöcke ist bereits auf dem Luftbild erkennbar.</i></p> <p><i>Diese Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung zum Schutz der Gewässer vor Einträgen von Sedimentfrachten wird im Landkreis Rotenburg (Wümme) regelmäßig angewendet. Da der Barkenbuschgraben direkt südlich des Gebiets in die Wümme mündet, ist die Auflage aus naturschutzfachlicher Sicht unumgänglich, um den Anforderungen des § 2 Abs. 3 gerecht zu werden. Da dieser Schutzzweck bisher nur impliziert wurde, wird dieser zur Klarstellung unter § 2 Abs. 2 folgendermaßen ergänzt: "5. Der Schutz der Wümme vor Stoffeinträgen aus den Nebengewässern".</i></p> <p><i>Die genannten Einschränkungen sind, wie oben erläutert, entweder eine Konkretisierung bereits geltender gesetzlicher Regelungen (z. B. zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen) oder sind zur Erreichung des Schutzzwecks unumgänglich. Das Landvolk wird über das Abwägungsergebnis informiert.</i></p>
§ 4 Abs. 6 - Forstwirtschaft allgemein		
NLF, LWK Forstamt	Grundsätzlich sollte gemäß Leitfaden ² und dem dazugehörigen Anschreiben außerhalb der wertbestimmenden LRT kein Regelwerk aufgestellt werden. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist freizustellen: "Die	<i>Außerhalb der FFH-Lebensraumtypen werden zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Einschränkungen der Forstwirtschaft vorgesehen. Dazu gehört z. B. die Auflage, dass ein Stamm Totholz pro Hektar Wald im Bestand belassen wird, um</i>

² NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern - Leitfaden für die Praxis, herausgegeben vom ML und MU am 20.02.2018.


	<p>Sicherung soll auf die nach EU-Recht notwendigen und erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden." Besonders bedenklich wird diese Einschränkung auf Flächen, die in der Karte "mit Sternchen" bezeichnet sind, gesehen. Die hier stockenden Bäume haben einen beträchtlichen wirtschaftlichen Wert, da viele bereits Zielstärke haben. Diese Bäume teilweise nicht nutzen zu dürfen bedeutet finanzielle Verluste hinzunehmen. Eine einzelne Eiche mit einem Durchmesser in Brusthöhe von 60 cm könne je nach Qualität einen Wert von 120 € bis 1.000 € haben. Es wird daher darum gebeten, die Regelungen (z. B. Anlage von Feinerschließungslinien, Belassen von Totholz, Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln, Beschränkung der Holzernte auf die Zeit vom 1.10. bis 28.2. im "Anflugwald", usw.) zu streichen, außer es liegt ein "begründeter Einzelfall" vor (Vergleich Leitfaden S. 2 Abs. 2). Wie an diesem Sommer zu sehen, sind die Waldflächen, die in "Normaljahren" wegen der hohen Bodenfeuchtigkeit nicht befahrbar sind jetzt gut befahrbar. Um die trockenen Bodenverhältnisse ohne Schaden für den Boden ausnutzen zu können, sollte die Holzernte auch in diesen Flächen aus forstwirtschaftlicher Sicht ab dem 01.08. erlaubt sein.</p> <p>Als nicht ausreichende Begründung zur Einschränkung zu Nr. 2 steht lediglich, dass damit die Regelung von 1985 fortgeführt wird (S. 18 der Begründung).</p> <p>Zur Begründung (S. 8 und S. 17 ff "bisher nicht wirtschaftlich genutzte Waldflächen" und "Anflugwald"): Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung sollten nur im Rahmen des Erlasses erfolgen. Auf keinen Fall darf als Begründung die bisherige "Nichtnutzung" des Eigentümers herangezogen werden. Das hier angestrebte Verbot auch auf nicht-LRT-Flächen ist eine stark in die Rechte des Eigentums einschneidende</p>	<p><i>totholzbewohnenden Waldarten großflächig eine Lebensgrundlage zu sichern. Es werden dabei keinerlei Vorgaben zur Baumart gemacht. Es handelt sich bei den Wäldern, auf die diese Auflagen zutreffen um vorrangig mit Nadelholz bestockte Flächen. Um die Auflagen zu erfüllen, reicht z. B. das Belassen einer für die Holzwirtschaft geringwertigen Fichte oder Kiefer aus, sodass es zu keinem nennenswerten finanziellen Verlust kommen wird. Zu Feinerschließungslinien werden in den mit Sternchen markierten Forstflächen keine Einschränkungen gemacht, ebenfalls ist dort die Holzernte ohne Anzeige bereits ab dem 01.08. eines jeden Jahres freigestellt.</i></p> <p><i>Beim "Anflugwald" handelt es sich um Wald, der nicht durch Kultivierung entstanden ist und der sich größtenteils erst seit der Unterschutzstellung des Gebiets von 1985 entwickelt hat. Da bereits in der alten Verordnung eine forstliche Nutzung dieser "Anflugwälder" bis auf die Entnahme von Holz verboten war, sind diese naturschutzfachlich sehr viel wertvoller als normale Wirtschaftswälder. Eine jetzige vollständige wirtschaftliche Nutzbarmachung würde dem Schutzzweck des Gebiets vollständig entgegenstehen, weshalb diese nicht möglich ist. Dem Eigentum wird dadurch Rechnung getragen, dass eine reine Holzentnahme in diesen Wäldern im Winterhalbjahr weiterhin möglich ist. Auf den Flächen, die dem prioritären FFH-Lebensraumtyp 91D0 - Moorwälder zuzuordnen sind, ist diese allerdings gemäß Walderlass mit weiteren Einschränkungen verbunden.</i></p> <p><i>Es handelt sich bei den bisher nicht wirtschaftlich genutzten Flächen, um Waldflächen, die nach Erlass der NSG-Verordnung von 1985 von selbst durch Sukzession zu Wald geworden sind. Diese Flächen durften seit Entstehung nicht wirtschaftlich genutzt werden, sondern es durfte nur beschränkt Holz entnommen werden. Dadurch haben sich diese besonders naturnah entwickelt. Dabei geht es <u>nicht</u> um kultivierte Flächen, die zurzeit freiwillig nicht genutzt werden. Zudem ist die Nutzung des</i></p>
--	--	---

	Überregulierung und sollte aus forstwirtschaftlicher Sicht gestrichen werden. Weiterhin ist es unerheblich, ob der Wald bisher wirtschaftlich genutzt wurde oder nicht. Es muss jedem Eigentümer (ggf. auch nach Eigentümerwechsel) das gesetzlich zustehende Recht zur Nutzung seines Eigentums zugestanden werden, auch wenn er seinen Wald zehn oder 20 Jahre nicht genutzt hat. Für eine derartige Begründung zur Nutzungseinschränkung gibt es keine gesetzliche Grundlage.	<i>Eigentums, wie oben erläutert, weiterhin durch Holzentnahme möglich. Da dieser Sachverhalt bisher in der Begründung offensichtlich nicht völlig unmissverständlich dargestellt wurde, wird die Begründung entsprechend angepasst (S. 8 und 17).</i>
§ 4 Abs. 6 Nr. 1 - Forstliche Bewirtschaftung von Waldflächen		
Aktion Fischotterschutz e.V.	Eine Waldkalkung (Buchstabe f) sollte im Schutzgebiet grundsätzlich unterbleiben. Soweit dieses nicht flächendeckend durchsetzbar sei, sollten alle Moorstandorte und Gewässer ausgenommen werden. Eine Verdriftung auf sensible Bereiche müsse vermieden werden.	<i>Am westlichen Rand des NSG befinden sich Waldflächen auf Mineralboden. Dort kann aus naturschutzfachlicher Sicht einer Bodenschutzkalkung ggf. unter Auflagen zur Vermeidung einer Verdriftung in sensible Bereiche zugestimmt werden. Eine Änderung der Verordnung wird nicht für erforderlich gehalten.</i>
§ 4 Abs. 10 - Bestehende Genehmigungen, etc.		
NLF, LWK Forstamt	Bitte ergänzen: "Weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse Dritter bleiben von den Regelungen der Verordnung unberührt."	<i>Da es sich dabei um einen rein nachrichtlichen Hinweis handelt, wird die Ergänzung nicht für erforderlich gehalten.</i>

Anlage 1




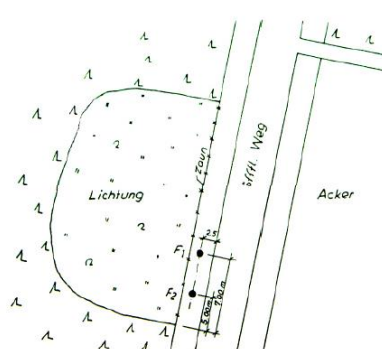
	UWO 154/1	UWO 154/2	
R – Wert	3537947	3537947	
H – Wert	5902150	5902148	
Messpunkthöhe (m NN)	38,29	38,33	
Geländehöhe (m NN)	38,42	38,41	
Filterlage (m unter Messpunkt)	21,00 – 23,00	93,00 – 95,00	
Durchmesser (mm)	50	50	
Landkreis	VER	VER	
Gütemessstelle	nein	nein	
Standsmessstelle	nein	nein	
Beobachtungsbeginn (Jahr)	1979	1979	



Betreiber:
NLWKN – Bst. Verden
Bürgermeister-
Münchmeyer-Straße 6
27283 Verden

Tel: 04231/ 882-0
Fax: 04231/ 882-111



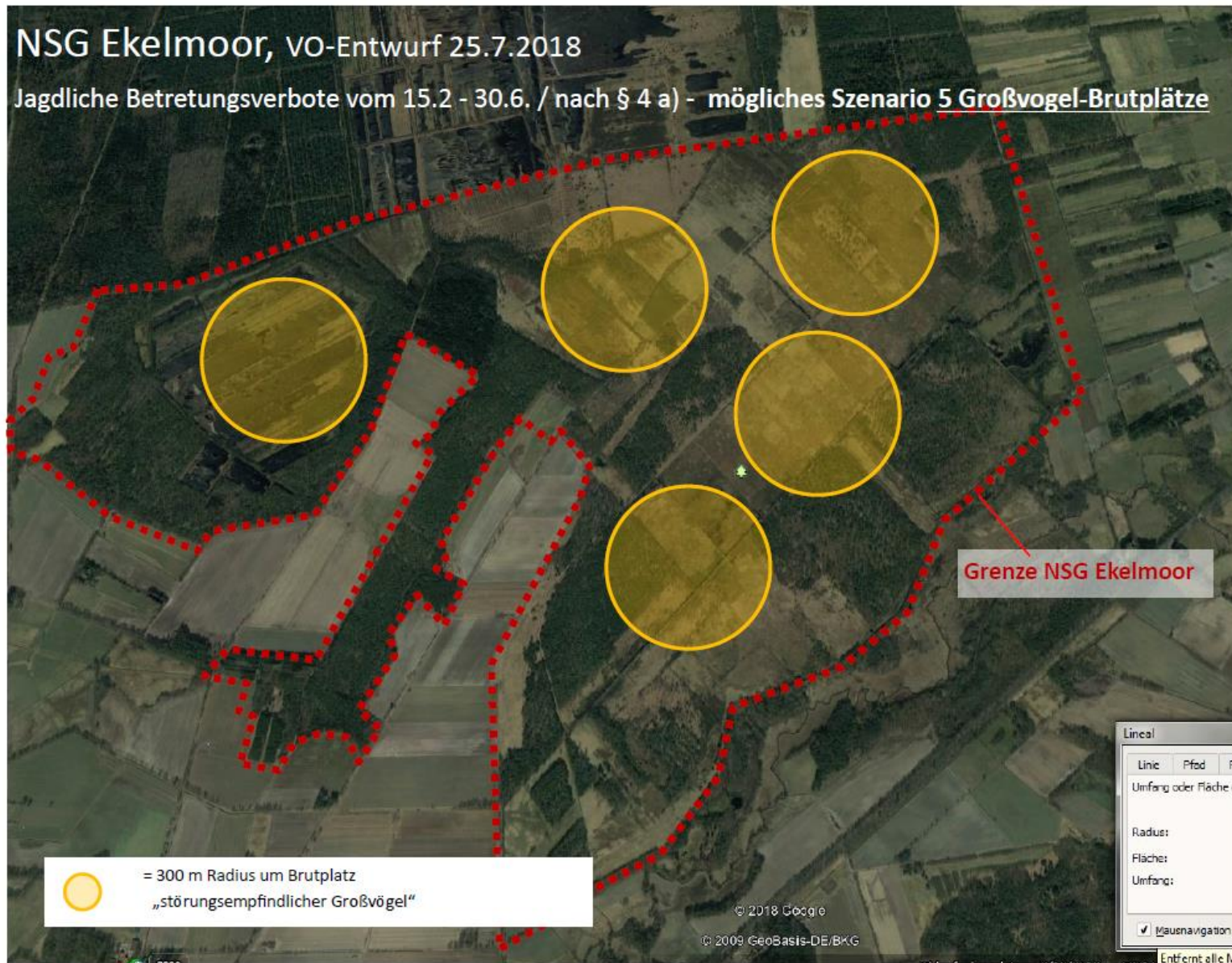


Erstellt durch Betriebsstelle Verden am 18.11.2009

Anlage 2

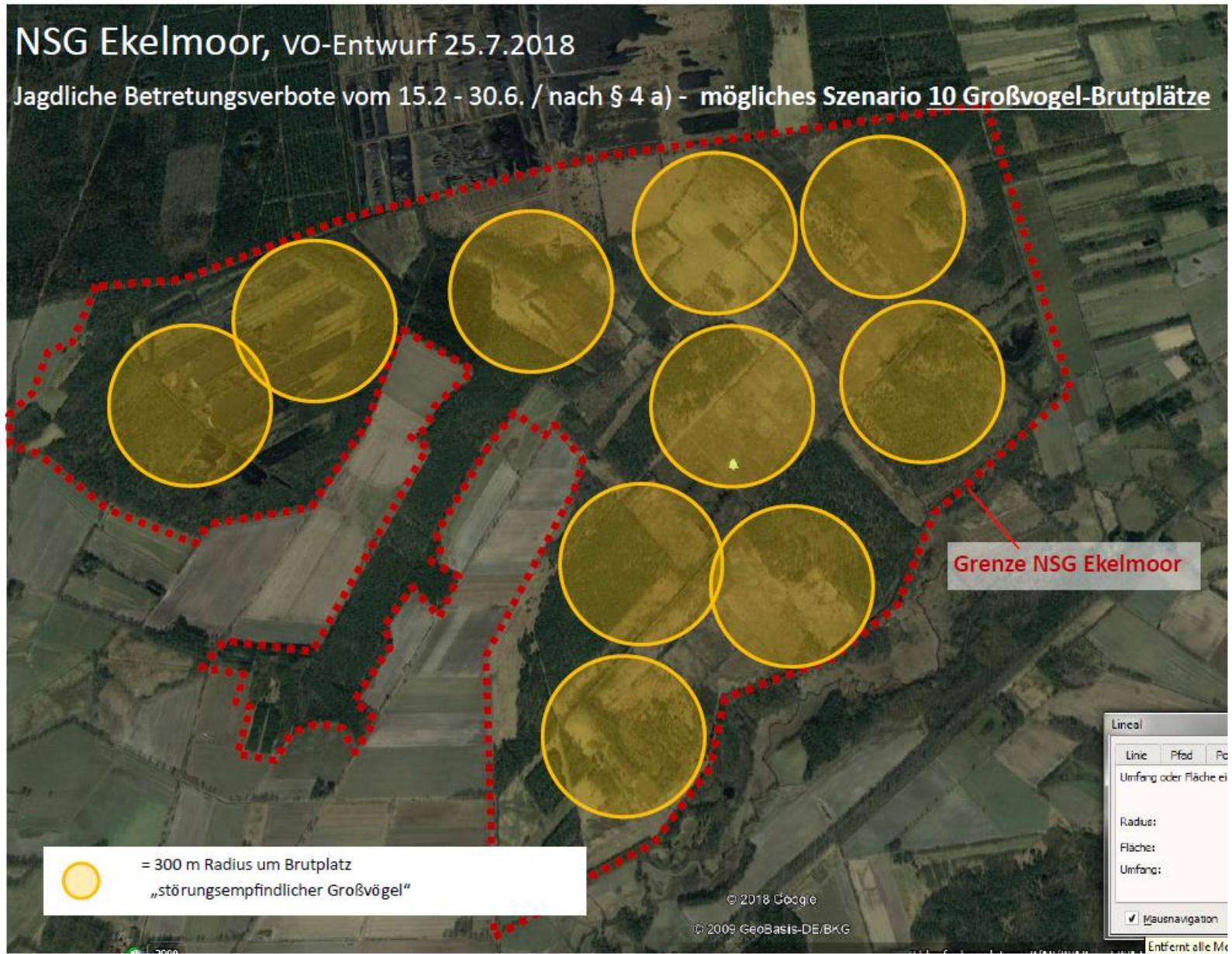
NSG Ekelmoor, VO-Entwurf 25.7.2018

Jagdliche Betretungsverbote vom 15.2 - 30.6. / nach § 4 a) - mögliches Szenario 5 Großvogel-Brutplätze



NSG Ekelmoor, VO-Entwurf 25.7.2018

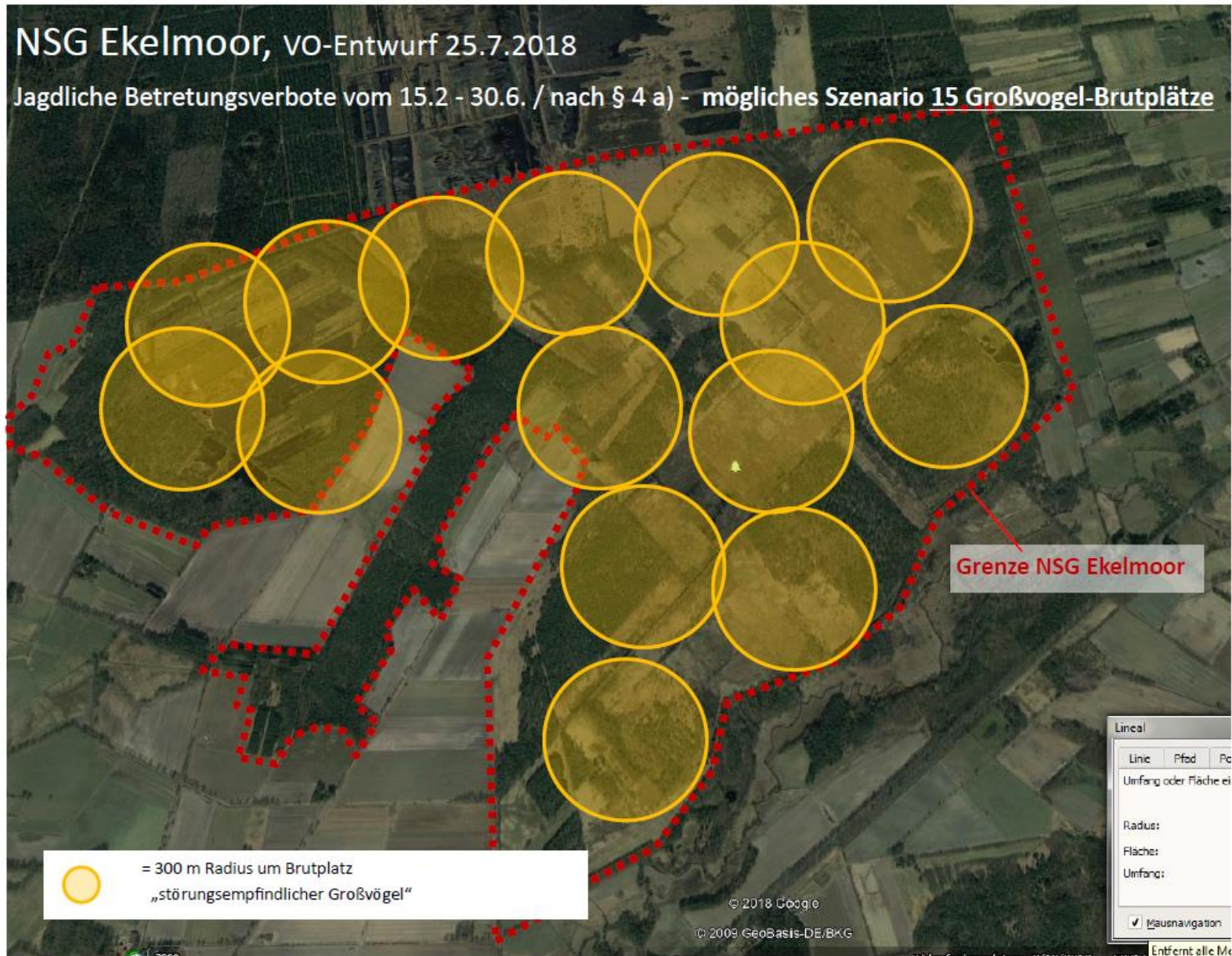
Jagdliche Betretungsverbote vom 15.2 - 30.6. / nach § 4 a) - mögliches Szenario 10 Großvogel-Brutplätze



Anlage 2 - Fortsetzung

NSG Ekelmoor, VO-Entwurf 25.7.2018

Jagdliche Betretungsverbote vom 15.2 - 30.6. / nach § 4 a) - mögliches Szenario **15 Großvogel-Brutplätze**



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0592		
		Status: öffentlich		
		Datum: 16.11.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung			
06.12.2018	Kreisausschuss			
19.12.2018	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schneckenstiege"

Sachverhalt:

Das bestehende Naturschutzgebiet (NSG) "Schneckenstiege", welches Teil des FFH-Gebiets 38 "Wümmeniederung" und Teil des EU-Vogelschutzgebiets 22 "Moore bei Sittensen" ist, soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete und gemäß dem Natura2000-Sicherungskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) durch eine Neufassung der Verordnung an die Anforderungen der Vogelschutz- und FFH-Richtlinien angepasst werden. Das Natura2000-Sicherungskonzept wurde am 26.05.2014 aktualisiert und am 03.07.2014 vom Kreisausschuss einstimmig beschlossen.

Das NSG liegt östlich der Ortschaft Stemmen in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme). Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest". Der nördliche Teil des Gebietes ist überwiegend von Birken- und Kiefern-Moorwald im Wechsel mit Offenlandbiotopen des Hochmoors wie Übergangsmoore und Anmoorheiden geprägt. Kleinstgewässer sind in dem Gebiet nur vereinzelt vorhanden und zudem stark verlandet. Der südliche Teil ist landwirtschaftlich genutzt und besteht überwiegend aus extensiv genutzten Weideflächen sowie intensiv genutzten Grünlandflächen. Das gesamte Gebiet dient diversen Vogelarten wie z.B. Kranich, Neuntöter, Heidelerche und Waldschnepfe als Bruthabitat.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 02.08.2018 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karte und Begründung in der Zeit vom 27.08.2018 bis zum 26.09.2018 durch die Samtgemeinde Fintel sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schneckenstiege" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Landkreis Rotenburg (Wümme)**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Schneckenstiege" in der Samtgemeinde Fintel
im Landkreis Rotenburg (Wümme)****Vom xx.xx.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² sowie § 9 Abs. 4 NJagdG³ wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Schneckenstiege" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest" und befindet sich östlich der Ortschaft Stemmen (Samtgemeinde Fintel) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Der nördliche Teil des Gebietes ist überwiegend von Birken- und Kiefern-Moorwald im Wechsel mit Offenlandbiotopen des Hochmoors wie Übergangsmoore und Anmoorheiden geprägt. Kleinstgewässer sind in dem Gebiet nur vereinzelt vorhanden und zudem stark verlandet. Der südliche Teil ist landwirtschaftlich genutzt und besteht überwiegend aus extensiv genutzten Weideflächen sowie intensiv genutzten Grünlandflächen. Das gesamte Gebiet dient diversen Vogelarten als Bruthabitat.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Fintel sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets Nr. 38 "Wümmeniederung" (DE 2723-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie⁴) sowie ein Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebiets (EU-Vogelschutzgebiet) Nr. 22 "Moore bei Sittensen" (DE 2723-401) gemäß der Richtlinie 2009/174/EG (Vogelschutzrichtlinie⁵).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 140 ha.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

³ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) i.d.F. vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114).

⁴ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7; 1996 Nr. L 59, S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193).

⁵ Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193).

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung als Hochmoor- und Heideschutzgebiet mit den Lebensgemeinschaften und Arten des Hochmoores, der Moorheide und der Sandheide,
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit Moorwäldern und sonstigen standortheimischen Laubwaldbeständen,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Moor- und sonstigen Stillgewässern,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen,
 5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet "Wümmeniederung" und Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet "Moore bei Sittensen" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 91D0 - Moorwälder als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3160 - Dystrophe Stillgewässer
als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Moorbereichen,
 - b) 4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide
als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide (*Erica tetralix*) und weiteren Moor- und Heidearten (z.B. Torfmoose (*Sphagnum spec.*), weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Besenheide (*Calluna vulgaris*)),
 - c) 7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als möglichst naturnahe Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen,
 - e) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Verbund mit Moorwäldern, Feuchtgrünland, nährstoffarmen Stillgewässern oder anderer Moorvegetation.
- (5) Erhaltungsziele des NSG im EU-Vogelschutzgebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes
 1. der wertbestimmenden Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) Kranich (*Grus grus*)
als Brutvogel mit einer stabilen, sich langfristig selbst tragenden Population, insbesondere durch den Erhalt und die Wiederherstellung von ungestörten Brut- und Nahrungshabitaten in

nachhaltig wiedervernässten, großräumigen, offenen Mooren und Torfstichen, überstauten Moor- und Bruchwäldern und den Erhalt und die Herstellung von Gewässern und Feuchtgebieten im Umfeld von geeigneten Bruthabitaten,

2. der weiteren im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebiets darstellen, insbesondere
 - a) Neuntöter (*Lanius collurio*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) durch Erhalt und Wiederherstellung ihrer typischen Lebensräume im (Halb-)Offenland mit extensiv genutztem Grünland sowie kleinräumigen Hecken- und Gehölzstrukturen,
 - b) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Heidelerche (*Lullula arborea*) und Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) durch Erhalt ihrer typischen Lebensräume im Wald und in Waldrandbereichen.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder naturnahen Gebüsch,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
8. zu reiten, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
10. im NSG und in einer Zone von 500 m um das NSG herum im Landkreis Rotenburg (Wümme) unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung genannten Zwecken dient,
11. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, sowie eine Mindestflughöhe von 600 m über dem NSG zu unterschreiten,
12. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
13. die Errichtung von Windenergieanlagen im Landkreis Rotenburg (Wümme) in einer Entfernung bis zu 1.200 m von der Grenze des NSG,
14. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
15. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,

16. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 17. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 18. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 19. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 20. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 21. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
 22. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 23. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 24. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 4. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 13. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zweck deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten, sofern diese nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 zuwider laufen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers II. Ordnung (Königsgraben) in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres.
- Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung ist mit folgenden Einschränkungen freigestellt
- a) die Umgebung der Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel darf vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nur zur Einzeljagd mit kurz angeleiteten Jagdhunden betreten werden; unberührt bleibt die Nachsuche,
 - b) Hochsitze sind nach Material und Bauweise der Landschaft anzupassen und in optischer Anlehnung an Bäume oder Gehölzbestände zu errichten; die Errichtung von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn im Einzelfall der Schutzzweck nicht gefährdet wird,
 - c) die Neuanlage von Wildäckern, die Anlage von Fütterungen sowie die Errichtung von Jagdhütten unterliegen dem Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG,
 - d) eine Fallenjagd darf nur mit Lebendfallen oder selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden, erfolgen,
 - e) die Anlage von Kurrungen in jagdrechtliche vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf der rechtmäßig bestehenden Ackerfläche, die in der Karte grau dargestellt ist, nach folgenden Vorgaben
 - a) ohne Geflügelhaltung und ohne Ausbringung von Geflügelkot oder -gülle,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
 2. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Grünland umzubrechen,
 - b) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung gemessen von der Böschungskante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht werden darf,
 - c) beim Ausbringen von Dünger ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger gilt nur der im § 4 Abs. 5 Nr. 2 b) genannte Mindestabstand von 2,5 bzw. 1 m,
 - d) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
 - e) ohne Anlage von Mieten,
 - f) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,

- g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; ausgenommen sind kleinflächige Über- und Nachsaaten bis 500 m² auch im Schlitzdrillverfahren,
- 3. auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandfläche unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1 und Nr. 2 jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) keine maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Abschleppen, Einebnen und Planieren) vom 01. April bis 15. Juni,
 - b) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung mit 2 Weidetieren je Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
- 4. auf der in der Karte waagrecht schraffiert dargestellten Grünlandfläche unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1 und Nr. 2 a) bis f), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Einebnung und Planierung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Ausbesserungen von Fahrspuren und Wildschäden,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
 - d) max. zweimalige Mahd in einem Jahr, dabei ist die zweite Mahd frühestens 10-12 Wochen nach der ersten durchzuführen,
 - e) keine Mahd vom 01. Januar bis 31. Mai eines jeden Jahres oder Beweidung mit 2 Weidetieren je Hektar vom 01. Januar bis 31. Mai eines jeden Jahres,
- 5. auf der in der Karte gekreuzt schraffiert dargestellten Grünlandfläche unter Einhaltung der genannten Vorgaben aus Nr. 1, Nr. 2 a) bis f), Nr. 3 und Nr. 4 a) und b),
- 6. auf den mit Dreiecken gekennzeichneten Grünlandflächen unter Einhaltung der genannten Vorgaben aus Nr. 1, Nr. 2 a) bis f), Nr. 3 und Nr. 4 a) bis d),
- 7. auf den in der Karte gepunktet dargestellten, an Moorwaldflächen angrenzenden 10 m breiten Pufferstreifen mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Düngung,
 - b) ohne Kalkung,
 - c) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 2 f), Nr. 3 a) und b), Nr. 4 b) und e) und 7 c) zulassen.

- (6) Die Nutzung von Waldflächen und baumbestandenen Moorflächen ist nach folgenden Vorgaben freigestellt:
 - 1. Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG auf den in der Karte mit Sternchen dargestellten Waldflächen unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) keine Düngungsmaßnahmen,
 - h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - 2. Auf den weiteren Waldflächen (Anflugwald) bzw. baumbestandenen Moorbereichen ist ausschließlich eine Holzentnahme ohne Kahlschläge in der Zeit vom 01. August eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres zulässig, darüber hinausgehende forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sind nicht zulässig,

3. auf den in der Karte schräg von links unten nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp **91D0**, der nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweisen, unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 2, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens drei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 90% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
4. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp **91D0**, der nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 2 und Nr. 3
 - a), jedoch zusätzlich beim Holzeinschlag und bei der Pflege mit folgenden Auflagen
 - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten.

Eine über die vorherigen Vorgaben hinausgehende Holzentnahme auf Moorflächen ist zum Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellte Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

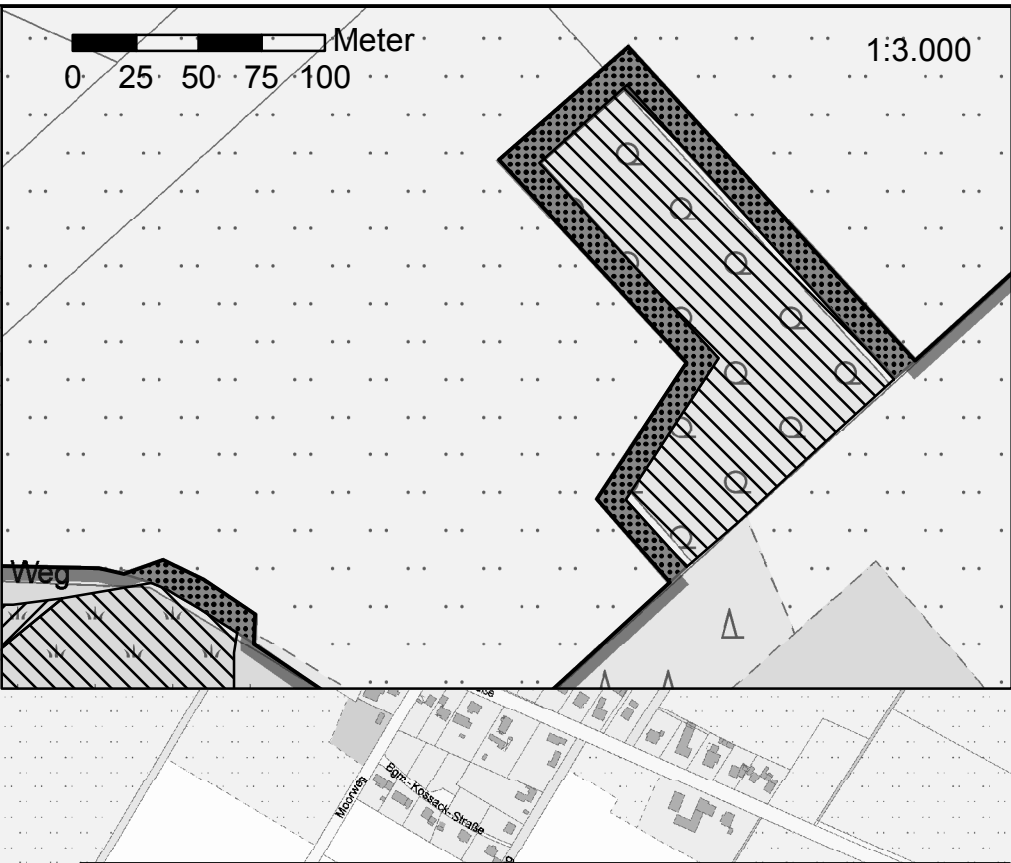
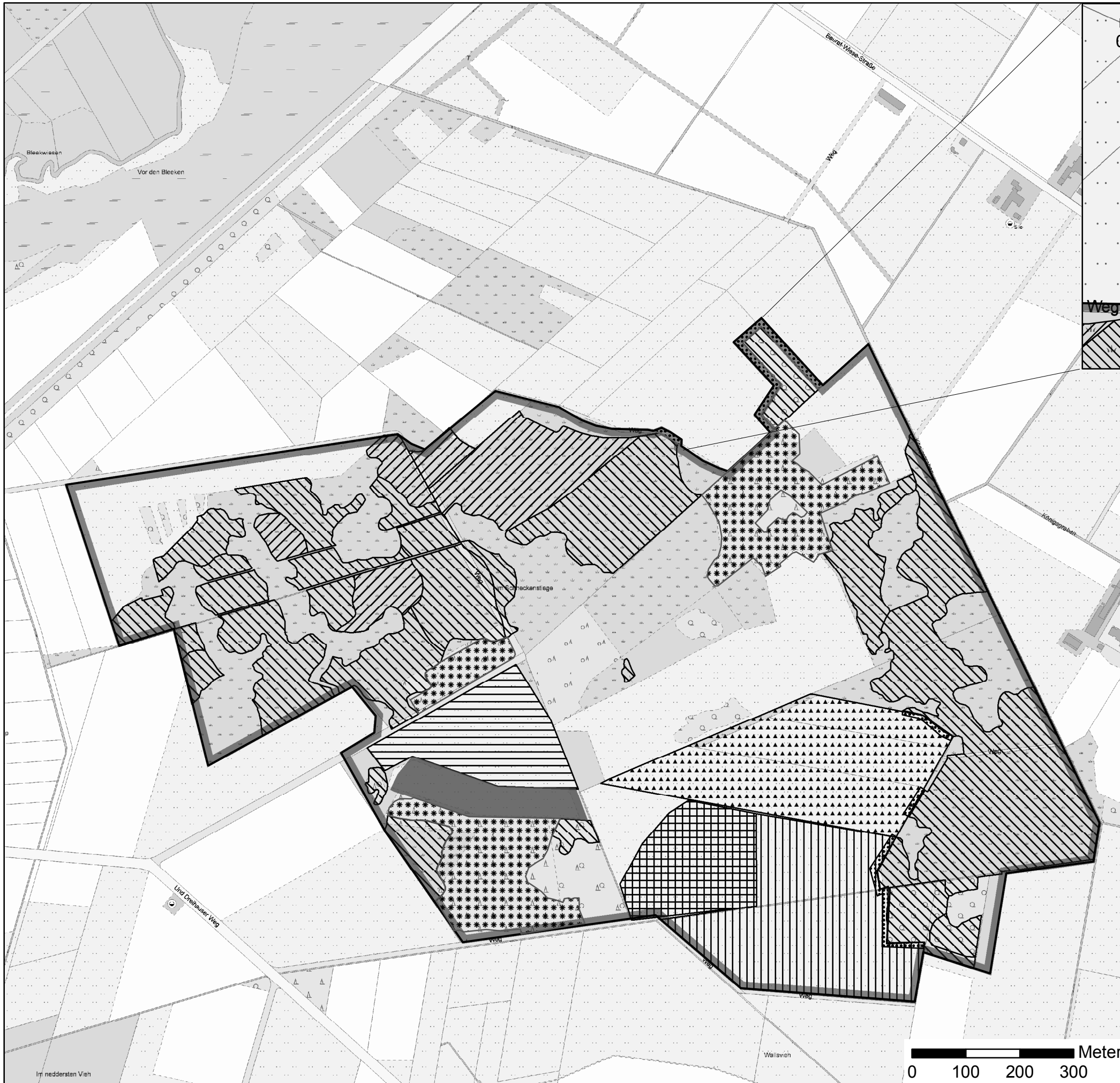
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG ROW 015 "Schneckenstiege" vom 04.12.1984 (Amtsblatt Lüneburg Nr. 23 v. 15.12.1984) außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

ENTWURF



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet






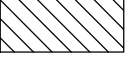
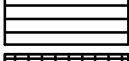
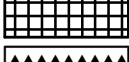


"Schneckenstiege"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Luttmann
Landrat

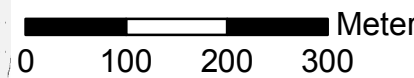
Legende

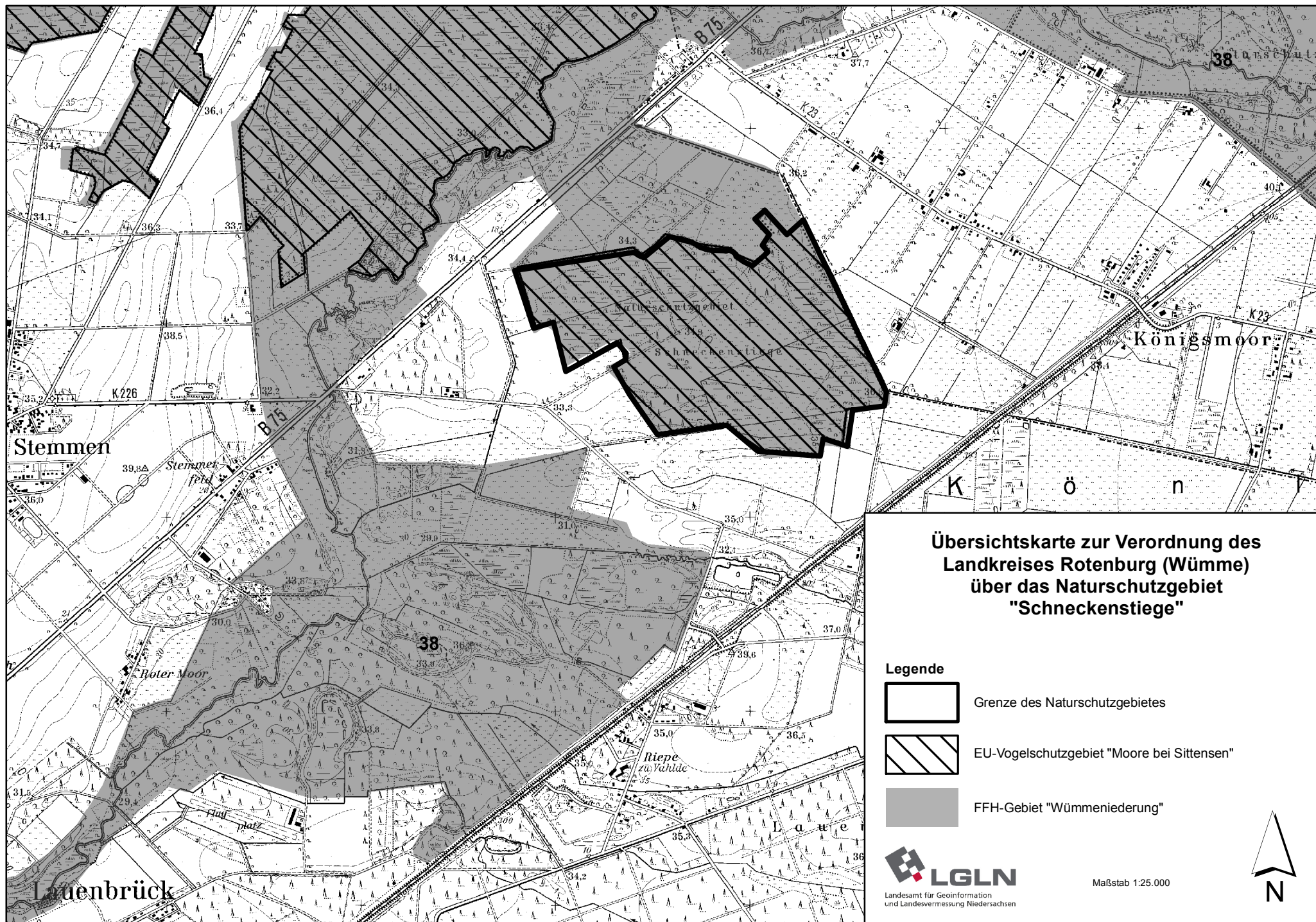
- | | | | |
|---|--------------------------------|---|----------------------|
|  | Grenze des Naturschutzgebietes |  | Wald (§ 4 (6) Nr. 1) |
|  | Ackerfläche (§ 4 (5) Nr. 1) |  | Wald (§ 4 (6) Nr. 3) |
|  | Grünland (§ 4 (5) Nr. 3) |  | Wald (§ 4 (6) Nr. 4) |
|  | Grünland (§ 4 (5) Nr. 4) | | |
|  | Grünland (§ 4 (5) Nr. 5) | | |
|  | Grünland (§ 4 (5) Nr. 6) | | |
|  | Puffer (§ 4 (5) Nr. 7) | | |

Maßstab 1:7.500



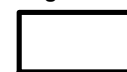


Kartengrundlage:





Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturschutzgebiet "Schneckenstiege"

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  EU-Vogelschutzgebiet "Moore bei Sittensen"
-  FFH-Gebiet "Wümmeniederung"



Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Schneckenstiege"**Inhaltsverzeichnis:**

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung	2
2	Gebietsbeschreibung	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	3
2.2	Abgrenzung des NSG	4
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	4
3	Schutzwürdigkeit	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Vogelarten.....	4
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten.....	5
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	6
5	Entwicklungsziele	7
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	8
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	8
6.2	Freistellungen.....	10
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	18
	Anhang.....	20

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das Naturschutzgebiet (NSG) "Schneckenstiege" stellt einen Teilbereich des FFH-Gebiets "Wümmeniederung" sowie gleichzeitig einen Teilbereich des europäischen Vogelschutzgebiets (EU-Vogelschutzgebiets) "Moore bei Sittensen" dar. Das FFH-Gebiet Nr. 38 "Wümmeniederung" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bis spätestens Ende 2010 national gesichert werden. Das Gebiet wurde zwar bereits 1984 als NSG "Schneckenstiege" ausgewiesen, jedoch sind die Vorgaben und Ziele der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie noch nicht berücksichtigt worden.

Im Jahr 2002 wurde eine Basiskartierung des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt, wobei auch deren Erhaltungszustand bewertet wurde. Im Rahmen der Erstellung eines Erhaltungs- und Entwicklungsplans wurde die Kartierung im Jahr 2010 nochmals überprüft, wodurch sich leichte Änderungen ergeben haben. Der überwiegende Teil der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen befindet sich in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C). Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind diese in einen günstigen Erhaltungszustand (mindestens Gesamterhaltungszustand B) zu überführen. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Das Vorkommen von Brutvögeln im EU-Vogelschutzgebiet wurde zuletzt bei Kartierungen im Jahr 2015 erfasst.

Der Anlass zur Ausweisung eines NSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben und zum anderen in der weiterhin bestehenden Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als bedeutsames Gebiet für Moorwälder, naturnahe Hochmoor- und Heideflächen sowie extensiv genutzte Grünlandflächen zu schützen ist. Das NSG wurde insbesondere vor seiner Unterschutzstellung vor allem durch die fortgeschrittene Entwässerung des Hochmoores sowie durch Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlich genutzten Flächen beeinträchtigt. U.a. aufgrund des Vorkommens des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" und verschiedener weiterer FFH-Lebensraumtypen und weiterhin erfolgreicher wirtschaftlicher

¹Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

²Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

Nutzung von Flächen im Gebiet sind jedoch über die bisherige Verordnung hinausgehende Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich.

Um z. B. Störungen im Lebensraum der teilweise erheblich störungsempfindlichen Vogelarten und Beeinträchtigungen der renaturierbaren Hochmoorflächen zu verhindern, ist u. a. ein Betretensverbot erforderlich, das nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist. Des Weiteren sind, zum Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und landesweit wertvoller Biotoptypen, Einschränkungen der Grünlandnutzung und forstlichen Bewirtschaftung unverzichtbar. Derlei Vorgaben sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wegen der dort gesetzlich festgelegten Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft im hier erforderlichen Maße nicht umsetzbar. Ebenfalls ließen sich weitere bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie, wie z. B. Durchforschungen nicht während der Brut- und Setzzeit durchzuführen, im LSG im erforderlichen Umfang rechtlich nicht begründen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Für das jeweils zu sichernde Teilgebiet des FFH-Gebiets Nr. 38 "Wümmeniederung" und **EU-Vogelschutzgebiets** Nr. 22 "Moore bei Sittensen" gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen sowie die genannten Vogelarten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie bzw. die Vogelschutzrichtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie) und für die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten wild lebenden europäischen Vogelarten eine für ihre Vitalität und ihren langfristig überlebensfähigen Bestand ausreichende Flächengröße mit ökologisch passenden Lebensräumen zu erhalten oder wieder herzustellen (Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie). Im Falle des Gebietes "Schneckenstiege" wird dies durch die Anpassung des NSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

1994 wurde das Gebiet als landesweit wertvoll eingestuft und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 wird das Gebiet als Vorranggebiet für Natur und Landschaft eingeordnet.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest". Es befindet sich östlich der Ortschaft Stemmen (Samtgemeinde Fintel) im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Der nördliche Teil des Gebietes ist überwiegend von Birken- und Kiefern-Moorwald im Wechsel mit Offenlandbiotopen des Hochmoors wie Übergangsmoore und Anmoorheiden geprägt. Kleinstgewässer sind in dem Gebiet nur vereinzelt vorhanden und zudem stark verlandet. Der südliche Teil ist landwirtschaftlich genutzt und besteht überwiegend aus extensiv genutzten Weideflächen sowie einigen intensiv genutzten Grünlandflächen. Das gesamte Gebiet dient diversen Vogelarten wie z.B. Kranich, Neuntöter, Heidelerche und Waldschnepfe als wichtiges Bruthabitat.

2.2 Abgrenzung des NSG

Die Grenze des NSG orientiert sich an dem schon bestehenden NSG und dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 38 "Wümmeniederung" sowie des EU-Vogelschutzgebiets Nr. 22 "Moore bei Sittensen". Grundlage des Grenzverlaufes ist die präzisierte FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN³, bei welcher der zunächst in einem Maßstab von 1:50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. In den Fällen, in denen die FFH-Grenze im Gelände trotzdem nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise leichte Änderungen vorgenommen. Die NSG-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst. Ein ca. 10 m breiter Pufferstreifen wurde dort in das NSG mit aufgenommen, wo der FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" direkt an intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, die im FFH-Gebiet liegen, grenzt.

Für Bereiche, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gelten die §§ 31 ff. BNatSchG unmittelbar.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Das NSG ist geprägt durch seinen zentralen Moorkomplex mit weitestgehend ungenutzten Wald- und Offenlandflächen. Etwa 86,5 ha des NSG sind landeseigene Flächen von denen ca. 23,5 ha zur extensiven Nutzung verpachtet sind. Die Flächen werden zur Offenhaltung von einer Mutterkuhherde beweidet. Hieran schließen sich westlich und südlich privateigene teils intensiv genutzte Grünlandflächen an.

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen und Vogelarten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 38 "Wümmeniederung" von 2002 und der erneuten Erfassung von 2010 wurden in dem geplanten NSG folgende prioritäre und übrige FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

Prioritäre FFH-Lebensraumtypen

91D0 - Moorwälder

Übrige FFH-Lebensraumtypen

3160 - Dystrophe Stillgewässer

4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide

7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

³Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Bei der Brutvogelerfassung des EU-Vogelschutzgebiets Nr. 22 "Moore bei Sittensen" von 2015⁴ wurden in dem geplanten NSG folgende Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie dokumentiert:

Wertgebende Vogelarten

Kranich (*Grus grus*)

Übrige Maßgebliche Vogelarten

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN⁵ sowie die Lebensräume der Vogelarten fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Neben den Vogelarten, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt werden, sind folgende weitere Vogelarten nachgewiesen worden (Brutvogelerfassung 2015):

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Buntspecht (*Dendrocopos major*)

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Das geplante NSG ist weiterhin ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten und beinhaltet seltene Biototypen. Neben den FFH-Lebensraumtypen und den Vogelarten des EU-Vogelschutzgebiets konnten verschiedene regional bzw. landesweit nach der Roten Liste Niedersachsens (Tiefeland) gefährdete Gefäßpflanzen⁶ im Gebiet dokumentiert werden:

⁴ BIOS (2015), "Brutvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V 22 "Moore bei Sittensen" im Jahr 2015".

⁵Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

⁶Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen", 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

Gefäßpflanzen

Faden-Binse (*Juncus filiformis*) Rote Liste 3 (gefährdet)

Gagel (*Myrica Gale*) Rote Liste 3

Natternzunge (*Ophioglossum vulgatum*) Rote Liste 2 (stark gefährdet)

Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*) Rote Liste 3

Wasser-Greiskraut (*Senecio aquaticus*) Rote Liste 3

Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) Rote Liste 3

Mehrere Wald-, Gebüsch-, Moor- und Grünlandflächen sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG oder gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG geschützt. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope und sonstigen naturnahen Flächen werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das betroffene Teilgebiet des FFH-Gebiets Nr. 38 "Wümmeniederung" und EU-Vogelschutzgebiets 022 "Moore bei Sittensen" einen wichtigen Lebensraum für einige z. T. gefährdete Pflanzenarten und diverse Vogelarten darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Der Bereich des Schutzgebiets wurde insbesondere vor der Ausweisung des NSG "Schneckenstiege", vor allem durch Entwässerung des Hochmoorbodens in Verbindung mit zunehmender Kultivierung und Intensivierung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung stark beeinträchtigt. Der Moorwald und die Hochmoorflächen wurden durch die Veränderung des Wasserhaushalts stark verändert. Seit Ausweisung als NSG bestehen weiterhin Beeinträchtigungen durch Entwässerung und Eintrag von Nährstoffen in die natürlicherweise extrem nährstoffarmen Bereiche. Aufgrund der zu niedrigen Wasserstände kommt es zudem zur Verbuschung und Bewaldung der ehemals offenen Flächen.

Zum Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" und der übrigen FFH-Lebensraumtypen 3160 "Dystrophe Stillgewässer", 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide", 7120 "Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore" und 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore" vor Beeinträchtigungen und zum Schutz der vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope und sonstigen naturnahen Flächen bedarf es einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf Teilen der im Schutzgebiet vorkommenden Grünland- und Ackerflächen.

Zum Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwälder" sind zusätzlich Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß dem Erlass zur "Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen"⁷ erforderlich.

⁷ Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100-.

5 Entwicklungsziele

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung als Hochmoor- und Heideschutzgebiet mit den Lebensgemeinschaften und Arten des Hochmoores, der Moorheide und der Sandheide	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung ▪ Regelungen zur Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Ggf. Optimierung des Wasserhaushalts ▪ Ggf. Entkusselung
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit Moorwäldern und sonstigen standortheimischen Laubwaldbeständen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Ggf. Optimierung des Wasserhaushalts ▪ Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Moor- und Stillgewässer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Optimierung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes ▪ Ggf. Neuanlage von Gewässern in degradierten Teilbereichen
Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Extensive Nutzung von artenreichen Grünlandflächen
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere insbesondere der Brutvögel des Feuchtgrünlandes und der Moorbereiche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere zur Bodenbearbeitung ▪ Vermeidung von Stoffeinträgen ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Nutzung (Freizeit, Jagd, Forstwirtschaft) ▪ Belassen von Totholz ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Ggf. Optimierung des Wasserhaushalts
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein neuer Wegebau ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Nutzung (Freizeit, Jagd, Forstwirtschaft)

Tabelle 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG "Schneckenstiege"

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebiets und einer langfristig stabilen und überlebensfähigen Population der wertgebenden Vogelarten und weiteren maßgeblichen avifaunistischen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets. Dies soll durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen erreicht werden.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u.a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der Hochmoorflächen, der naturnahen Waldbestände und der Gewässer nichts entgegensteht. Da im NSG keine öffentlichen Wege vorhanden sind, darf das Schutzgebiet gemäß § 16 NAGBNatSchG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, entspricht § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im NSG aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlüpfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen und anderen prägenden Gehölzen und Gehölzstrukturen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 12 freigestellt.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist insbesondere für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 3 mit Auflagen versehen sein kann. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz vorgeschrieben und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im NSG durchgeführt werden.

Gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrsordnung (LuftVO)⁸ ist es verboten, unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle über NSG zu betreiben. In Niedersachsen gibt es die Möglichkeit für den Betrieb solcher Geräte über NSG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) eine Einzelerlaubnis zu bean-

⁸ Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist.

tragen. Zur Erteilung dieser ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Zur Einhaltung u. a. des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung allerdings regelmäßig nicht erteilt werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 10). Für bestimmte Zwecke, die auch dem Naturschutz dienen, kann die Unbedenklichkeit jedoch bescheinigt werden. Diese Fälle werden konkret in § 4 Abs. 2 Nr. 13 der Verordnung benannt.

Der in § 3 Abs. 1 Nr. 13 geforderte Mindestabstand von WEA von 1.200 m zur der Grenze des NSG wurde aus der Arbeitshilfe des NLT ("Naturschutz und Windenergie" vom Oktober 2014 sowie "Regionalplanung und Windenergie" vom 06.02.2014) als empfohlener Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten übernommen. Dieser ist erforderlich, um das Gebiet auch für störungsempfindliche Arten weiterhin als Rückzugsraum und Brutgebiet erhalten zu können.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 16 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 17 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 18 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 19 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem die Moorwälder und Moorflächen in dem Schutzgebiet.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, indem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimische Flora verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 20 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 5), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 22 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugesbietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 23). Eine heimische Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine

wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle), Japanischer Staudenknöterich (*Fallugia japonica*)).

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u. a. Jagdausübungsberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betreten. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden. Freigestellt sind darunter ebenfalls Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zur Verbreiterung des Vorgewendes erforderliche, geringfügige Erweiterungen von Verrohrungen von Gewässern oder Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, sind freigestellt. Eine zusätzliche Verrohrung von Gewässern II. bzw. III. Ordnung (Gräben, die Grundstücke mehrerer Eigentümer entwässern) bedarf gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einer wasserrechtlichen Genehmigung und ist daher nicht grundsätzlich freigestellt.

Die Freistellung, dass der Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise zulässig ist, umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz⁹.

Für die Auffindung von Wild vor der Mahd ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen im NSG i. d. R. unbedenklich. Die für die bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) zu beantragende Einzelerlaubnis erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann ausgestellt werden, sofern der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen nicht im Einzelfall dem Schutzzweck widerspricht.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung ist

⁹ Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBl. 2017, 1067 - VORIS 28100.

ganzjährig freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Freistellungen bezüglich der Jagd

Um störungsempfindliche Großvögel nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit zu stören, darf die Umgebung von Brutplätzen vom 15. Februar bis zum 30. Juni im Umkreis von 300 m nur zur Einzeljagd und mit kurz angeleinten Jagdhunden betreten werden. Eine Nachsuche bleibt jedoch erlaubt. Mit dem Begriff "störungsempfindliche Großvögel" sind die Arten Kranich, Seeadler und Schwarzstorch gemeint.

Die Neuerrichtung von fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Anlagen (d.h. mit Fundament) bedarf einer vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Der Zustimmungsvorbehalt stellt sicher, dass die Anlage dieser Einrichtungen nicht dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft. Ist dies nicht der Fall, stimmt die zuständige Naturschutzbehörde der Neuanlage zu.

Die Anlage von Wildäckern und Fütterungen kann zu einer Veränderung der Florenzzusammensetzung sowie ggf. zu Nährstoffeinträgen in die Hochmoorgebiete führen, was dem Schutzzweck der Verordnung widerspricht und daher auszuschließen ist. Da eine Aufstellung von Jagdhütten das Landschaftsbild verändert, ist diese ebenfalls verboten.

Zum Schutz der Vogelbruten, v.a. der Wiesenvögel, vor Prädatoren ist die Fallenjagd weiterhin zulässig. Um eine Gefährdung von geschützten Tierarten auszuschließen, ist diese jedoch nur mit Lebendfallen oder selektiv fangenden Totschlagfallen erlaubt, erlaubt, die den Fischotter nicht gefährden. D. h., die Einlaufgröße der Fallen sollte 85mm nicht überschreiten. So lassen sich z. B. Mink, Iltis, Steinmarder, Ratten usw., nicht aber fuchsgroße Tiere wie Fischotter fangen.

Kirrungen dürfen nicht an Standorten angelegt werden, auf denen sich wertvolle Pflanzenbestände oder Lebensstätten gefährdeter Tierarten befinden, um diese nicht zu beeinträchtigen. Um den Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zu sichern, dürfen Kirrungen z. B. nicht auf Heide- und Torfmoosgesellschaften sowie in feuchten Senken angelegt werden. Um dies sicherzustellen, ist die Anlage von Kirrungen fünf Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Der Beunruhigungs- und Störungseffekt durch die Jagd wird mit den vorliegenden Auflagen insgesamt auf das verträgliche Maß reduziert, sodass die langfristige Sicherung des Teils des EU- Vogelschutzgebiets 22 "Moore bei Sittensen" als attraktiver Brutraum der wertbestimmenden Art Kranich (*Grus grus*), sowie der weiteren maßgeblichen Vogelarten des Gebiets erreicht werden kann.

Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Der Schutz von extensiv genutzten, artenreichen Grünlandflächen ist ein Schutzzweck der Verordnung. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich, die den Erhalt der schützenswerten Flächen als Lebensraum für seltene oder gefährdete Pflanzenarten als auch für die Wiesenvögel und weitere an derartige Flächen gebundene Tierarten gewährleisten.

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG¹⁰) zum Wald.

Die im Folgenden aufgelisteten Vorgaben sind zum Schutz des Gebietes, insbesondere der Grünlandflächen, erforderlich.

Bei der grau dargestellten Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche. Dort ist die landwirtschaftliche Nutzung als Acker freigestellt, sofern keine Geflügelhaltung erfolgt, kein Geflügelkot und keine Geflügelgülle eingesetzt wird und das vorhandene Bodenrelief nicht durch Verfüllen oder Aufschütten von Bodensenken und -rillen erfolgt. Eine Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllung von Bodensenken, -mulden und -rillen ist nicht zulässig, da durch Vertiefungen innerhalb einer Fläche unterschiedliche Standortverhältnisse v. a. hinsichtlich der Bodenfeuchte herrschen, was die Wertigkeit der Flächen als Lebensraum für verschiedene Arten steigert. Das Verbot bezieht sich nicht auf bodenbearbeitende Maßnahmen wie Walzen, Striegeln und Schleppen. Ebenso ist das Einebnen und Planieren von kleinen Flächen z.B. zur Beseitigung von Wildschäden und Fahrspuren nicht untersagt. Diese beiden Auflagen gelten ebenso auf allen weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Auf allen rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen ist die landwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung der Vorgaben aus § 4 Abs. 5 Nr. 2 freigestellt. Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] ¹¹ i. V. m. § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz ¹² handelt es sich bei den Grünlandflächen im NSG um sogenanntes "umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen ¹³ zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung grundsätzlich verboten. Die NSG-Verordnung

¹⁰Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

¹¹Amtsblatt der Europäischen Union, L 347 vom 20.12.2013, S. 640f.

¹²Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

¹³Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

konkretisiert diese Bestimmung, da ein Grünlandumbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen die Flora und Fauna erheblich beeinträchtigen würde.

Es ist ein mindestens 2,5 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung und ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von der Nutzung auszunehmen, damit diese vor Stoff- und Sedimenteinträgen geschützt werden. Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer II. Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur I. Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. Gewässer III. Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind. Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 1 m ist als Mindestbreite zu sehen, d. h. dass es im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abweichen kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall ist eine einschürige Mahd sinnvoll.

Beim Ausbringen von Dünger auf Grünlandflächen ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten, um diese vor Nährstoffeinträgen zu schützen. Wenn abdriftmindernde Techniken wie z. B. Schleppschauch- oder Schleppschuhverfahren beim Ausbringen von Dünger angewendet werden, gilt dieser Schutzabstand nicht, sondern es muss lediglich der in § 4 Abs. 5 Nr. 2b) erforderliche Abstand von 2,5 bzw. 1 m eingehalten werden.

Eine Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten, d. h. keine grundwassernahen Standorte, und ohne Zufütterung sowie Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt. Eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich um eine nicht zulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird.

Mit Maßnahmen zur Grünlanderneuerung ist die **nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe** (z. B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren) sowie die Beseitigung der Grasnarbe mit Herbiziden gemeint. Fräsen (auch Flachfräsen) und Grubbern fallen nicht unter diese Maßnahmen und sind weiterhin untersagt¹⁴. Die Maßnahmen bedürfen einer vorherigen Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind kleinflächig (max. 500 m²) erlaubt. Diese freigestellte Maßnahme dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren.

¹⁴Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die Nutzung einiger Grünlandflächen zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben, die dort ebenfalls gelten, eingeschränkt. Diese Flächen sind in der Verordnungskarte gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3 - Nr. 6 der Verordnung senkrecht, waagrecht oder gekreuzt schraffiert oder mit Dreiecken dargestellt. Bei diesen Flächen handelt es sich zum Teil um gemäß § 30 BNatSchG und gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGB-NatSchG geschützte Grünlandflächen, so dass Einschränkungen zur Intensität der Nutzung der Flächen sowie zum Einsatz von Düngemitteln erforderlich sind. Außerdem wird aufgrund des Vorkommens von Bodenbrütern wie die Feldlerche und die Wiesenschafstelze die maschinelle Bodenbearbeitung eingeschränkt. Eine extensive Bewirtschaftung ist auf den gesondert gekennzeichneten Flächen erforderlich, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen.

Bei den senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen (§ 4 Abs. 5 Nr. 3) sind Vorgaben bezüglich der Bodenbearbeitung sowie der Nutzung der Flächen erforderlich, da in diesem Bereich Brutreviere von Feldlerche und Wiesenschafstelze dokumentiert worden sind. Zum Schutz dieser Bodenbrüter sind während der Brut- und Aufzuchtzeit die maschinelle Bodenbearbeitung sowie eine intensive Bewirtschaftung mit hoher Viehdichte und/oder Mahd vor dem 16. Juni eines jeden Jahres nicht zulässig.

Für die waagrecht schraffiert dargestellte, mesophile Grünlandfläche gelten die Auflagen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 4. Für die Bewirtschaftung der Fläche als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 01. Juni eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmalige Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, wodurch eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich ist. Wird die Fläche beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere pro Hektar vom 01. Januar bis 31. Mai eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Der Begriff Weidetiere stammt aus der Verordnung über den Erschwernisausgleich¹⁵, so dass er hier analog zu verwenden ist. Ab dem 01. Juni bis zum 31. Dezember können mehr Tiere auf die Weide gelassen werden, jedoch muss sich die Beweidung im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewegen, was ohnehin im Sinne des Eigentümers bzw. Bewirtschafters ist. Die Einschränkung der Beweidung im Frühjahr/Sommer erfolgt aufgrund der oben erläuterten Reproduktionsphase der Pflanzen.

Bei der gekreuzt schraffiert dargestellten Grünlandfläche (§ 4 Abs. 5 Nr. 5) sind zusätzlich zu den allgemeinen Vorgaben zur Grünlandbewirtschaftung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 a) bis f)) die Vorgaben zum Schutz der Bodenbrüter hinsichtlich der Bodenbearbeitung und des Mahdtermins bzw. der Viehdichte einzuhalten (§ 4 Abs. 5 Nr. 3). Da es sich hier um eine gemäß § 30 BNatSchG geschützte Grünlandfläche handelt, ist zusätzlich das Einebnen und Planieren sowie die Grünlanderneuerung untersagt, da dies die Pflanzenartenzusammensetzung verändern würde.

Auf den mit Dreiecken gekennzeichneten mesophilen Grünlandflächen sind die gleichen Vorgaben zu beachten wie bei der waagrecht schraffiert dargestellten mesophilen Grünland-

¹⁵Erschwernisausgleichsverordnung - Grünland (EA-VO Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4/2014 ausgegeben am 15.02.2014).

fläche. Zusätzlich gelten jedoch ebenfalls die Vorgaben zum Schutz der Bodenbrüter, weshalb eine Mahd und eine intensive Beweidung vor dem 16. Juni nicht zulässig sind.

Auf einem 10 m breiten, gepunktet dargestellten Pufferstreifen, der an den FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" grenzt ist zu dessen Schutz die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die Kalkung untersagt. In den Vollzugshinweisen des NLWKN zu dem FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" werden zum Schutz des Lebensraumtyps erforderliche Schutzabstände genannt. Die Einhaltung eines zehn Meter breiten Schutzstreifens ist unabdingbar, um den Schutz und die Verbesserung des aktuellen Erhaltungszustandes des Lebensraumtypen in dem geplanten Schutzgebiet zu gewährleisten. Für den Fall einer außergewöhnlichen Ausbreitung von unerwünschter Begleitflora im Schutzstreifen kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen eine Ausnahme vom Verbot des Pflanzenschutzmitteleinsatzes erteilen.

Nach Aussage des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz¹⁶ wird die Neufassung der Erschwernisgleichverordnung - Grünland voraussichtlich rückwirkend in Kraft treten. Änderungen an der Punktwerttabelle sind dabei nicht geplant. Für die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3 ist nach jetzigem Kenntnisstand beispielsweise ein Erschwernisgleich von bis zu 187 €/ha/Jahr (Mahd) bzw. 253 €/ha/Jahr (Beweidung) möglich. Weitere freiwillige naturschutzfachlich sinnvolle Einschränkungen, die über die Vorgaben der Verordnung des NSG hinausgehen, können z. B. über die Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM) ausgeglichen werden.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbereichen handelt es sich teilweise um Flächen, die als Wirtschaftswald genutzt werden und teilweise um Anflugswald, der aufgrund von natürlicher Sukzession nach und nach entstanden ist. Dies wird bereits in der seit 1984 geltenden NSG-Verordnung deutlich, in der nur auf den in der dazugehörigen Verordnungskarte dargestellten Nadelforstflächen die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt wurde. Auf den restlichen Flächen, bei denen es sich um "baumbestandene Flächen einschließlich des Anflugswalds" handelt, ist dagegen explizit nur die Holzentnahme im Winterhalbjahr erlaubt, jedoch keine sonstige forstwirtschaftliche Nutzung. Dies war zu Erreichung des Schutzzwecks erforderlich. Da diese Flächen seit ihrer Entstehung als Anflugswald oder baumbestandene Flächen niemals einer forstlichen Bewirtschaftung unterlagen, haben diese sich besonders naturnah entwickelt und dienen in besonderer Weise dem Schutzzweck der jetzigen Verordnung (§ 2 Abs. 2). Auf Moorflächen ist der Schutzzweck insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgemeinschaften und Arten des Hochmoores sowie naturnaher Moorwälder. Eine Zuordnung dieser Bereiche zu den weitergehend freigestellten Wirtschaftswaldflächen, die Maßnahmen wie Anlage von Wegen, Rückegassen und Feinerschließungslinien, künstliche Verjüngung usw. nach sich ziehen würde, widerspricht diesem Schutzzweck und dem Schutzzweck der Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.

¹⁶ Auskunft vom Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz per E-Mail vom 10.01.2018.

Wirtschaftswald

Auf den Forstflächen, die bereits in der alten Verordnung dargestellt sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 freigestellt. Die dortigen Einschränkungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, um den Schutzzweck des NSG zu erreichen.

Die Holzentnahme ist boden- und bestandsschonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit beeinträchtigt werden sollen. Im Einzelfall kann es in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein, schon früher mit der Holzentnahme zu beginnen. In diesem Fall ist es erforderlich, die Holzentnahme fünf Werktage vor Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen (§ 4 Abs. 6 Nr. 1a).

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestdurchmesser von 50 cm bzw. 30 cm bei Birke und Erle und generell auf ungünstigen Standorten oder von 20 cm auf nährstoffarmen Moorböden (bei stehendem Totholz in Brusthöhe, bei liegendem am stärkeren Ende gemessen). Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Beginn der Maßnahmen) bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen außerdem andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt auch solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt, da es sich bei dem Bereich insgesamt um einen Moorstandort handelt, der durch seine Nährstoffarmut gekennzeichnet ist. Eine Düngung führt in diesem Fall zu einer Verdrängung der an die Nährstoffarmut angepassten Kraut- und Moospflanzen. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegeneu- und -ausbau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen grundsätzlich zur Beibehaltung der bisher ausgeübten forstwirtschaftlichen Nutzung aus. Die Einschränkung dient der Verhinderung einer naturschutzfachlich nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung und der Zerschneidung von bisher zusammenhängenden Waldbeständen.

Anflugswald und baumbestandene Flächen

Auf sämtlichen übrigen Waldflächen ist ausschließlich die Holzentnahme ohne den Einsatz von Kahlschlägen erlaubt. Weitergehende forstliche Maßnahmen sind dagegen weiterhin

verboten (s. § 4 Abs. 6 Nr. 2). Dies entspricht einer Fortführung der bisherigen Regelung in der NSG-Verordnung von 1984.

FFH-Lebensraumtypen

Bei vielen dieser natürlich entstandenen Waldbeständen im NSG handelt es sich um den prioritären FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder", dessen Erhaltungszustand sich nicht verschlechtern darf. Das Ziel gemäß der FFH-Richtlinie ist die Entwicklung in einen mindestens günstigen Erhaltungszustand (Erhaltungszustand A oder B). Die Holzentnahme ist auf diesen Flächen weiter einzuschränken, da diese sonst zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen kann, wenn z. B. zu viel Altholz entfernt, oder auf einer zu große Fläche zeitgleich Holz entnommen wird. Daher sind zusätzlich zu den Vorgaben des § 4 Abs. 6 Nr. 2 bestimmte Regelungen gemäß des Erlasses zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch NSG-Verordnung"¹⁷ zur forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.

Für den FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" (auf der Karte schräg von links unten nach rechts oben dargestellt) mit Erhaltungszustand A (sehr gut) sind die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 anzuwenden. Bei den Flächen, die sich im Erhaltungszustand B oder C (auf der Karte von recht unten nach links oben schraffiert) befinden, sind die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 4 anzuwenden.

Es werden u.a. Angaben zur Erhaltung von lebensraumtypischen Baumarten gemacht. Die entsprechenden lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten sind im Anhang zu finden.

Altholz soll in einem angemessenen Anteil im Wald verbleiben oder entwickelt werden, da es u. a. vielen Tieren als Unterschlupf oder Lebensraum dient und sich nur aus Altholz Habitatbäume entwickeln können. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweist. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den BHD bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl¹⁸ herangezogen werden. Mit Habitatbäumen sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume gemeint, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulnis aufweisen.

Sollte beim FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" eine über die vorherigen Vorgaben hinausgehende Holzentnahme für die Entwicklung von Hochmoorflächen erforderlich sein, kann diese mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen (§ 4 Abs. 6 Satz 3).

Gemäß der geltenden Erschwernisausgleichsverordnung für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten wird für die Einschränkungen der Bewirt-

¹⁷Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

¹⁸Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

schaftung von Wäldern des FFH-Lebensraumtyps 91D0 "Moorwäldern" kein Erschwernisausgleich gezahlt, da der wirtschaftliche Ertrag von Wäldern auf Moorstandorten als gering einzustufen ist. Die aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Einschränkungen oder das Verbot der wirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen werden nicht als unverhältnismäßige Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten der Eigentümer angesehen (vgl. BVerwG 7 CN 1.08 zu OVG 11 A 7.05 vom 05.02.2009).

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Darunter fällt beispielsweise die Freihaltung der Offenlandschaft durch Entkusseln.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in NSG und Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen des NLWKN für Arten und Lebensgemeinschaften entnommen und sind nicht abschließend aufgeführt.

Zwei Gewässer im NSG sind dem FFH-Lebensraumtyp 3160 "Dystrophe Stillgewässer" zugeordnet. Eines der Gewässer befindet sich in einem guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B). Das andere Gewässer ist fast vollständig von einem Schwingrasen bedeckt und befindet sich in einem sehr guten Zustand (Erhaltungszustand A). Zum Schutz des FFH-Lebensraumtyps sind vor allem Entwässerungsmaßnahmen und Grundwasserabsenkungen zu vermeiden, um den lebensraumtypischen Wasserhaushalt zu sichern. Gegenfalls ist es erforderlich die Gewässer aufzulichten.

Der FFH-Lebensraumtyp 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide" kommt überwiegend in einem mittel-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C) auf 3 ha in dem Gebiet vor. Zur Entwicklung in einen guten Erhaltungszustand sind Pflegemaßnahmen wie regelmäßiges Abziehen der Vegetationsdecke oder eine tiefe Mahd sowie evtl. eine Entbuschung erforderlich.

Der FFH-Lebensraumtyp 7120 "Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore" ist im NSG überwiegend in einem mittel-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C). Zur Sicherung der insgesamt ca. 15 ha großen Flächen sind Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Auf einer Fläche von ca. 3,4 ha befindet sich der FFH-Lebensraumtyp 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore". Die Flächen sind überwiegend in einem mittel-schlechten Zustand (Erhaltungszustand C). Für beide FFH-Lebensraumtypen ist es wichtig die Flächen offen zu halten und regelmäßige Entkusselungsmaßnahmen sind notwendig. Weitere Entwässerungsmaßnahmen sind unbedingt zu vermeiden, gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Wiedervernässung erforderlich.

Eine ca. 46 ha große Fläche wurde dem prioritären FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" zugeordnet und befindet sich überwiegend in einem mittel-schlechten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C). Für die Erhaltung bzw. Verbesserung des Zustandes sind vor allem Schutz-, aber auch Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Die Wälder dürfen nicht gekalkt und auch nicht (weiter) entwässert werden. Diese Maßnahmen sowie Vorgaben zur Bewirtschaftung sind in der Verordnung bereits geregelt (siehe § 4 Abs. 6 Nr. 3 und 4). Die wichtigste Entwicklungsmaßnahme zur Wiederherstellung gut ausgeprägter Moorwälder ist eine Wiedervernässung.

Die Herstellung oder Sicherung von günstigen Erhaltungszuständen der FFH-Lebensraumtypen in dem NSG trägt ebenfalls maßgeblich zur Erfüllung der Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie bei, da es sich bei den FFH-Lebensraumtypen größtenteils um die bevorzugten Habitate der Brutvögel handelt. Zusätzlich wird durch die Beruhigung des Gebiets durch weitere Einschränkungen der Nutzung eine Aufwertung des Gebiets als Habitat für die wertbestimmenden Arten und die weiteren maßgeblichen avifaunistischen Bestandteile des **EU-Vogelschutzgebiets** erreicht. Zu diesen weiteren Einschränkungen im Vergleich zur bisherigen Verordnung gehören insbesondere die in § 4 Abs. 4 geregelten Einschränkungen zur Jagd. Teilweise können artspezifische Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für einzelne Arten sinnvoll sein, um die Habitatqualität weiter zu optimieren.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG

Anhang

Lebensraumtypische Baumarten und Hauptbaumarten¹⁹

FFH-Lebensraumtyp 91D0 (Moorwälder)

Lebensraumtypische Baumarten/Hauptbaumarten: Moor-Birke, Sand-Birke (*Betula pubescens*, *B. pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*)

¹⁹Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html (Stand März 2017).

Ausweisung des Naturschutzgebietes "Schneckenstiege"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Allgemeines		
Anglerverband Niedersachsen	Der Anglerverband Niedersachsen begrüßt die erneute Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) "Schneckenstiege" als NSG außerordentlich. Als bedeutendes Brutvogelgebiet bedarf das Gebiet eines angemessenen und an den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und Vogelschutzgebietes orientierten Schutzes vor erheblichen Störungen und sonstigen Beeinträchtigungen. Die aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen sollten vorrangig den unter § 2 (4) genannten prioritären Lebensraumtypen gelten (v.a. dystrophe Stillgewässer, Feuchte Heideflächen, Hochmoore sowie Übergangs- und Schwingrasenmoore) sowie der im Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Art Kranich.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
Abgrenzung		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde	Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bittet um Sicherstellung, dass der Grenzverlauf und die Abgrenzung der Flächen gemäß § 4 des Verordnungsentwurfs für Bewirtschafter, Eigentümer, Bürger und Bedienstete öffentlicher Stellen im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Anwendung der Verordnungsinhalte vor Ort nachvollziehbar und eindeutig erkennbar sind.	<i>Die Abgrenzungen der Flächen des § 4 des Verordnungsentwurfs sind vor Ort eindeutig erkennbar. Bei Fragen können sich Bewirtschafter, Eigentümer, Bürger und Bedienstete öffentlicher Stellen jederzeit an die zuständige untere Naturschutzbehörde wenden.</i>
Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg – Verden e. V. Geschäftsstelle Rotenburg	In dem Gebiet „Schneckenstiege“ fand bereits durch die Verordnung vom 04. Dezember 1984 einer Unterschutzstellung des Gebietes statt. Nunmehr werden durch den obig aufgeführten Verordnungsentwurf weitere Flächen als NSG aufgewiesen. Dadurch werden die Landwirte immer mehr in ihrer beruflichen Tätigkeit	<i>Die Abgrenzung des NSG "Schneckenstiege" wird nur geringfügig geändert. Lediglich im nordöstlichen Bereich wird das Gebiet um ca. einen halben Hektar erweitert, um über einen angemessenen Pufferstreifen zu dem FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" zu den angrenzenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen</i>

	eingeschränkt. Diese sind auf die Flächen angewiesen, damit sie ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Daher sollte insbesondere, wenn irgend möglich, eine Einzelfallbetrachtung stattfinden, um so den unterschiedlichen Gegebenheiten gerecht werden zu können.	<i>Flächen zu verfügen. Die Auflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen sind den naturschutzfachlichen Erfordernissen auf den einzelnen Flächen angepasst worden.</i>
§ 2 Abs. 2 – Schutzzweck		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Neben dem genannten Schutzzweck nach § 2 des Entwurfs der Verordnung muss das betreffende Gebiet mit seiner Nähe zur Wümme aus unserer Sicht als potentielles Fischotterstreifgebiet und – wanderkorridor Berücksichtigung finden. Entsprechend sind die Verbote und Freistellungen auszurichten und zu ergänzen.	<i>Es gibt keine Nachweise über ein Fischottervorkommen in dem Gebiet, weshalb dieser nicht mit in den Schutzzweck genommen worden ist. Des Weiteren befindet sich kein naturnahes, größeres Fließgewässer im Schutzgebiet. Die Wümmeniederung wird von dem NSG "Schneckenstiege durch die B75 räumlich getrennt.</i>
§ 3 - Verbote		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Grundsätzlich sollte das Schutzgebiet auch vor schädigenden Einflüssen, die von außerhalb in das Gebiet wirken (Lärm, Licht, Schadstoffe) bewahrt werden.	<i>Gemäß § 3 Abs. 1 sind alle Handlungen untersagt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Zur Minderung der Schadstoff- und Nährstoffeinträge in den Moorwald wurde zudem ein Pufferstreifen in das Gebiet aufgenommen.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 1		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Hunde sollten im Schutzgebiet nur an einer kurzen Führleine geführt werden. Die zunehmende Verwendung mehrerer Meter langer Feldleinen ermöglicht den Hunden einen erheblichen Auslauf in die Fläche und führt zu massiven Störungen der ökologisch bedeutsamen Saumbiotope.	<i>Da das Betreten des NSG nur den Eigentümern und Nutzungsberechtigten freigestellt ist und nicht davon ausgegangen wird, dass diese vermehrt Hunde mit einer langen Führleine ausführen, die dadurch in störungsanfällige Bereiche gelangen, wird das Verbot für ausreichend gehalten.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 11 – Betrieb von bemannten Luftfahrzeugen		
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Standort Oldenburg	Gegen den Erlass einer Anpassungsverordnung über das NSG "Schneckenstiege" in der Samtgemeinde Fintel bestehen aufgrund der von der Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Die Verbote nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das NSG	<i>Die Verbote gehen über die luftrechtliche Vorschriften hinaus, da dies aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich ist, um den Schutzzweck zu erreichen.</i>

„Schneckenstiege“ entsprechen nicht den luftrechtlichen Vorschriften.

Nach den luftrechtlichen Vorschriften, hier die Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung sowie der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 vom 03.11.2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt, wird bei den luftrechtlichen Vorschriften nach Bundes- und Europarecht bei NSG wie folgt verfahren:

Nach § 37 LuftVO i. V. m. SERA.5005 Buchst. f der 2. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 besteht für die Unterschreitung der Mindestflughöhe von 600 Metern (2000 ft) keine Erlaubnispflicht mehr.

Genehmigungspflichtig sind weiterhin Flüge nach Sichtflugregeln gem. SERA.5005 Buchst. f:

1. über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten und Menschenansammlungen im Freien in einer Höhe von weniger als 300 m (1.000 ft) über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Umkreises von 600 m um das Luftfahrflugzeug;

2. in anderen als in Nummer 1 genannten Fällen in einer Höhe von weniger als 150 m (500 ft) über dem Boden oder Wasser oder 150 m (500 ft) über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Umkreises von 150 m (500 ft) um das Luftfahrzeug.

Die Sicherheitsmindesthöhe (Mindestflughöhe von 600 Metern) darf über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten oder Menschenansammlungen, Industrieanlagen, Unglücksorten sowie Katastrophengebieten (§37 Absatz 1 LuftVO) nicht unterschritten werden, soweit es sich nicht um SAR-Flüge

	<p>oder Flüge im Rettungsdienst der Länder handelt. In den übrigen Fällen ist eine Unterschreitung nur in dem zur Durchführung der Aufgabe nachweislich erforderlichen Umfang und nur soweit zulässig, als Personen nicht gefährdet und Sachen Dritter nicht beschädigt werden.</p> <p>Nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dürfen Luftfahrzeuge außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze nur starten und landen, wenn der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte zugestimmt und die Luftfahrtbehörde eine Erlaubnis erteilt hat.</p> <p>Die Erlaubnis kann allgemein oder im Einzelfall erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden.</p> <p>Einer Erlaubnis und Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Ort der Landung infolge der Eigenschaften des Luftfahrzeugs nicht vorausbestimmbar ist oder die Landung aus Gründen der Sicherheit oder zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist; das Gleiche gilt für den Wiederstart nach einer solchen Landung mit Ausnahme des Wiederstarts nach einer Notlandung.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 13 – Errichtung von Windenergieanlagen</p>		
<p>Landkreis Harburg Stabstelle Kreientwicklung/Wirtschaftsförderung</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des festgelegten Abstandes von 1.200 m um das NSG im Regionalen Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Harburg keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt wurden. Die im Aufstellungsverfahren ermittelten Potentialflächen wurden in der Einzelabwägung aufgrund der Bedeutung der Wümmeniederung für die dortige Avifauna ausgeschlossen. Somit wird der festgelegte Mindestabstand eingehalten und nicht durch vorhandene</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

	oder geplante Windenergieanlagen berührt.	
§ 4 Freistellungen - allgemein		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Das LBEG empfiehlt die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.	<i>Da es sich um eine amtliche Tätigkeit handelt, ist diese bereits durch die Formulierung in § 4 Abs. 2 Nr. 2b) der Verordnung enthalten. Dort sind für Bedienstete von Behörden und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sowohl das Betreten des NSG als auch die Durchführung von Maßnahmen ohne vorherige Information der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Zur Klarstellung wird der Formulierungsvorschlag jedoch in der Begründung ergänzt.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 7 – Neuerrichtung von Weidezäunen		
Aktion Fischotterschutz e.V.	Freigestellt werden sollte nach § 4 Abs. 2 Ziffer 7 auch die Errichtung wolfsicherer Schutzzäune in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.	<i>Die Freistellung, dass der Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise zulässig ist, umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (vgl. Begründung S. 10).</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 11 – Pflege von Landschaftselementen		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Bei der zulässigen fachgerechten Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung ist der Schutz von Horst- und Höhlenbäumen sicherzustellen.	<i>Der gesetzliche Artenschutz gilt unabhängig der Verordnung weiterhin und ist unter dem Wort "fachgerecht" bereits impliziert.</i>
§ 4 Abs. 2 Nr. 13 – Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge		
Aktion Fischotterschutz e.V.	Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen nach § 4 Abs. 2 Ziffer 13 sollte neben der Erlaubnis durch die zuständige Luftfahrtbehörde auch der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden.	<i>Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen über NSG ist nur mit einer Einzelerlaubnis der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) möglich. Zur Erteilung dieser Einzelerlaubnis ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich, sodass diese in jedem Fall beteiligt wird.</i>
§ 4 Abs. 4- Jagdausübung		
Aktion Fischotterschutz e. V.	Es wird angemerkt, dass Wildäcker, Fütterungen und	<i>Wildäcker und Fütterungen sind bereits durch den § 4</i>

	<p>Kirrungen zu einer flächenmäßigen Bindung von ansonsten nicht dauerhaft vorkommenden standorttypischen Wildarten führen können, ebenso wie zu nicht standortgerechten Wildbeständen (Wilddichten), was in Schutzgebieten kontraproduktiv ist. Hinzu kommt die Gefahr der Verfälschung der standorttypischen Vegetation durch Verwendung nicht autochthonen Saatguts. Darüber hinaus sind Fütterungen ohnehin nur nach den Vorgaben des Jagdrechts in besonderen Ausnahmesituationen zulässig.</p> <p>Auch die Fallenjagd ist aus Tierschutz- und Artenschutzaspekten kritisch zu sehen, denn gerade auch in einem Schutzgebiet sind die lebensraumtypischen Beutegreifer als Teile der Lebensgemeinschaften zu schützen. Was für Greifvögel selbstverständlich ist, sollte auch für die anderen Beutegreifer gelten. Außerdem muss mit dem Auftreten des Fischotters als besonders geschützte FFH-Art gerechnet werden. In einem Schutzgebiet mit einer derart geringen flächenmäßigen Ausdehnung kann auf eine Fallenjagd durchaus verzichtet werden. Soweit dieses nicht durchsetzbar ist, sollten Totschlagfallen auf keinen Fall zum Einsatz kommen, da diese Fallensysteme nicht selektiv fallen und es wissenschaftlich nicht erwiesen ist, dass diese in jedem Fall unverzüglich und schmerzlos töten (siehe auch Niedersächsischer Jäger 18/2018, Seite 8 „Waschbär in Totschlagfalle gefunden“). Und auch bei lebendfangenden Fallensystemen besteht je nach Tierart und Individuum eine Verletzungsgefahr, Stresssituationen oder Überhitzung, was tierschutzrechtlich bedenklich ist. Allein die Verletzung von Fangzähnen oder Krallen beim Fischotter können diesen beim Beuteerwerb derart beeinträchtigen, dass er verhungert. Es kommen deshalb – wenn überhaupt – nur lebendfangende Fangsysteme in Betracht, die mit einem automatischen Fangmeldesystem ausgestattet sind und die unabhängig von diesem</p>	<p><i>Abs. 4 Satz 1 c) der Verordnung ausgeschlossen. Kirrungen sind für eine effektive Jagd erforderlich und umfassen nur klar begrenzte Anlockfütterungen, die keine Auswirkungen auf die Höhe der Wildbestände haben. Um im Einzelnen Konflikte mit dem Schutzzweck auszuschließen, unterliegt die Anlage von Kirrungen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 e) einem Anzeigevorbehalt.</i></p> <p><i>Bei dem NSG handelt es sich größtenteils um ein EU-Vogelschutzgebiet, in dem ein vorrangiges Schutzziel die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten darstellt. In diesem Gebiet kann also die Fallenjagd zur Prädatorenkontrolle für die Erreichung des Schutzzwecks u. U. sogar erforderlich sein. Mit selektiv fangenden Totschlagfallen sind nur jene Fallen gemeint, die durch die Größe der Einlauföffnung den Fang von fuchs- und dachsgroßen Tieren wie den Fischotter oder den Biber ausschließen. In der Verordnung wird zur Klarstellung der Zusatz "selektiv fangende Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden" und in der Begründung eine entsprechende Erläuterung ergänzt.</i></p> <p><i>Die Möglichkeit der Jagd mit Totschlagfallen wird gesetzlich eingeräumt und laut Erlass "Jagd in Naturschutzgebieten" (Gem. RdErl. d. ML u. MU vom 20.11.2017) soll die Fallenjagd in NSG erhalten bleiben, soweit sie dem Schutzzweck nicht widerspricht.</i></p> <p><i>Mit der Formulierung in § 4 Abs. 4 der Verordnung, dass lediglich die "ordnungsgemäße" Jagdausübung freigestellt ist, wird die fachgerechte Verwendung der Fallensysteme vorausgesetzt. Von der zuständigen Jagdbehörde werden entsprechende Fanglisten geführt, die bei Bedarf für die zuständige</i></p>
--	---	--

	<p>Fangmeldesystem mindestens zweimal täglich kontrolliert werden.</p> <p>Der Standort der Fallen ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Dabei sollten diese nicht auf Bermen unter Brücken bzw. unmittelbar an Gewässern eingesetzt werden. Eine Fangliste zur Kontrolle über Arten und Entwicklung der Bestände sollte vorgegeben werden.</p>	<p><i>Naturschutzbehörde einsehbar sind. Eine weitere Ergänzung des Verordnungstextes wird daher in diesen Punkten nicht für erforderlich gehalten.</i></p>
<p>§ 4 Abs. 4 a) – Betretensverbot Umkreis Brutplätze</p>		
<p>Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.</p>	<p>Die Anordnung eines Betretensverbots in einem Umkreis von 300 m um Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel in der Zeit vom 15.02 bis 30.06. eines jeden Jahres (ausgenommen Nachsuchen) wird von der Landesjägerschaft kritisch gesehen. Dabei wird davon ausgegangen, dass auch der Kranich der o.g. Kategorie zugeordnet wird. Eine Umsetzung gemäß dem vorliegenden Entwurf würde zu einem Betretensrecht des Jägers (nicht des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten) auf einer Fläche von etwa 28 ha führen. Mehrere Brutplätze verteilt über ein Revier kämen nahezu einem großflächigen Jagdverbot innerhalb des genannten Zeitraumes gleich. Angesichts der überall geforderten Schwarzwildbejagung (Vorbeugung einer Einschleppung der ASP) und Reduzierung der intensiven Arten aber auch im Hinblick auf den gemeinsamen Runderlass des ML und des MU vom 07.08.2012 (Jagd in Schutzgebieten) muss die beabsichtigte Regelung eindeutig hinterfragt werden, zumal sich die Kranichbestände in der Vergangenheit ohne Betretensverbot in keiner Weise reduziert haben, sondern eher angestiegen sind. Von einem Betretensverbot sollte im Rahmen der Jagdausübung komplett Abstand genommen werden. Sinn würde eher ein Verbot des Einsatzes von freilaufenden Jagdhunden (ausgenommen Nachsuchen) in diesem Zeitraum machen. Ohne Hundeeinsatz wären nämlich die z. Zt. zulässigen Bewegungs- und Drückjagden in der genannten Zeit (diese werden unter Tierschutzaspekten äußerst kritisch</p>	<p><i>Die positive Entwicklung der Brutbestände v. a. des Kranichs kann bestätigt werden. Ein wichtiger Faktor, der zu dieser Entwicklung beigetragen hat, ist dabei sicherlich auch die bisher naturverträglich durchgeführte Jagdausübung in diesem Gebiet.</i></p> <p><i>Es handelt sich bei dem NSG um ein EU-Vogelschutzgebiet, in dem der Kranich als Brutvogel eine der wertbestimmenden Arten darstellt. Damit besteht in dem EU-Vogelschutzgebiet eine besondere Verpflichtung, die für den langfristigen Erhalt der günstigen Brutsituation erforderlichen Maßnahmen über Ge- und Verbote in einer hoheitlichen Sicherung festzulegen. Ein großflächiges Betretensverbot für die Jagdausübungsberechtigten war mit dieser Auflage nicht beabsichtigt. Da eine erhebliche Störung durch Betreten durch die Jagdberechtigten zur Einzeljagd aufgrund der bisherigen Erfahrung in dem Gebiet nicht zu einer erheblichen Störung des Brutgeschäfts der Kraniche führt, kann ein Betreten des 300 m-Radius zur Einzeljagd zugelassen werden, sofern Hunde dort angeleint werden. Die Nachsuche bleibt weiterhin unberührt. Die Verordnung wird in folgende Formulierung geändert: "die Umgebung der Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel darf vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m <u>nur zur Einzeljagd und mit kurz angeleinten Jagdhunden</u> betreten werden; unberührt bleibt die Nachsuche".</i></p>

	betrachtet, sind aber nicht verboten) nicht mehr effektiv durchführbar.	
Anglerverband Niedersachsen	<p>Zu den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 a), das ein Betretungsverbot im Umkreis von 300 m um die „Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel“ für die Jagdausübungsberechtigten vorsieht, hat der Anglerverband Niedersachsen jedoch erhebliche Bedenken und Einwände, die sich wie folgt begründen:</p> <p>Die bisher geltenden Bestimmungen des NSG Schneckenstiege zur Jagd haben sich nach der Auffassung des Anglerverbandes Niedersachsen aus naturschutzfachlicher Sicht bewährt. Das NSG wird von den Jagdausübungsberechtigten seit Jahren in naturschutzfachlich einwandfreier und v.a. zur Brutzeit störungsarmer Weise bejagt.</p> <p>Die ortsansässigen Jäger im NSG Schneckenstiege erfüllen wichtige naturschutzfachliche Aufgaben, in dem sie die Aufgabe eines „Rangers“ übernehmen und auch am Wochenende und in den Abend- und Morgenstunden vielfach dafür sorgen, dass Unbefugte, wie Fotografen und Spaziergänger, das NSG nicht illegaler Weise abseits der zulässigen Wege betreten und dort mangels Ortskenntnis für erhebliche Störungen sorgen.</p> <p>Obwohl in diesem Gebiet seit Jahren auch ohne Abstandsbeschränkungen für Jäger um Vogelbrutplätze verantwortungsvoll und naturschutzkonform gejagt wird, brüten auch im NSG Schneckenstiege erfolgreich Kraniche. D.h., Jagd in der bisher ausgeübten Form hat dort keinen signifikanten und messbaren Einfluss auf die Brutvogelbestände dieser Großvögel. Der Anglerverband Niedersachsen ist der Auffassung, dass der größte Mortalitätsfaktor für Bodenbrüter im NSG Schneckenstiege die Prädation durch Schwarzwild, Marderhund, Waschbär, Fuchs, Dachs, Steinmarder etc. darstellt, die nach dem vorliegenden NSG-Entwurf nun je nach Vorkommen von „störungsempfindlichen Großvögeln“ ggf. 4,5 Monate/Jahr</p>	<p><i>Die regelmäßige Begehung der Gebiete und die Meldung bzw. Information über unbefugte Personen im NSG wird durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) außerordentlich begrüßt. Diese Arbeit stellt eine wichtige Ergänzung der Verwaltungsarbeit vor Ort dar.</i></p> <p><i>Die positive Entwicklung der Brutbestände v. a. des Kranichs kann bestätigt werden. Ein wichtiger Faktor, der zu dieser Entwicklung beigetragen hat, ist dabei sicherlich auch die bisher naturverträglich durchgeführte Jagdausübung in diesem Gebiet.</i></p> <p><i>Es handelt sich bei dem NSG um ein EU-Vogelschutzgebiet, in dem der Kranich als Brutvogel eine der wertbestimmenden Arten darstellt. Damit besteht in dem EU-Vogelschutzgebiet eine besondere Verpflichtung, die für den langfristigen Erhalt der günstigen Brutsituation erforderlichen Maßnahmen über Ge- und Verbote in einer hoheitlichen Sicherung festzulegen. Ein großflächiges Betretensverbot für die</i></p>

nicht mehr bejagt werden dürfen (siehe Anhang 1). Auch eine Schwarzwildreduktion, die im Zuge der anrückenden ASP zwingend erforderlich ist, wäre demnach für 4,5 Monate nicht möglich. Für die weiteren gem. § 2 (5) Nr. 2 für das Vogelschutzgebiet maßgeblichen Vogelarten Neuntöter, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Gartenrotschwanz, Heidelerche und Waldschnepfe sind weniger Betretungsverbote, als vielmehr Erhalt und Wiederherstellung von typischen Lebensräumen zielführend.

Unter Großvögel versteht der Ordnungsgeber nach Angabe der Unteren Naturschutzbehörde offensichtlich „alle Vögel größer als Brachvogel“, d.h. Graugans, Kanadagans, Nilgans, Uhu, Kranich, Rohrweihe, Wiesenweihe, Mäusebussard, Habicht etc.. Im vorliegenden Verordnungsentwurf wird aber keine Definition gegeben, was ein „störungsempfindlicher Großvogel“ ist.

Nach der Auffassung des Angelverbandes Niedersachsen wird so ggf. gegen das verfassungsrechtliche Gebot hinreichender Bestimmtheit verstoßen, so dass eine klare und eindeutige Nachvollziehbarkeit der getroffenen Regelungsinhalte nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Der Angelverband Niedersachsen verweist in diesem Zusammenhang auf das Niedersächsische OVG, Urteil vom 02.11.2010 - 4 KN 109/1, in dem u. a. ausgeführt wird: Das aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Gebot der hinreichenden Bestimmtheit und Klarheit der Norm fordert vom Normgeber, seine Regelungen so genau zu fassen,

Jagdausübungsberechtigten war mit dieser Auflage nicht beabsichtigt. Da eine erhebliche Störung durch Betreten durch die Jagdberechtigten zur Einzeljagd aufgrund der bisherigen Erfahrung in dem Gebiet nicht zu einer erheblichen Störung des Brutgeschäfts der Kraniche führt, kann ein Betreten des 300 m-Radius zur Einzeljagd zugelassen werden, sofern Hunde dort angeleint werden. Die Nachsuche bleibt weiterhin unberührt. Die Verordnung wird in folgende Formulierung geändert: "die Umgebung der Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvögel darf vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in einem Umkreis von 300 m nur zur Einzeljagd und mit kurz angeleinten Jagdhunden betreten werden; unberührt bleibt die Nachsuche".

In der Begründung wird eine abschließende Liste der für diese Verordnung unter den Begriff "störungsempfindliche Großvögel" fallende Vogelarten ergänzt. Es handelt sich dabei um die Arten Kranich, Seeadler und Schwarzstorch.

	<p>dass der Betroffene die Rechtslage, d.h. Inhalt und Grenzen von Gebots- oder Verbotsnormen, in zumutbarer Weise erkennen und sein Verhalten danach einrichten kann. Der Normgeber darf dabei grundsätzlich auch auf unbestimmte Rechtsbegriffe zurückgreifen, wenn die Kennzeichnung der Normtatbestände mit beschreibenden Merkmalen nicht möglich ist. Die Auslegungsbedürftigkeit einer Norm steht ihrer Bestimmtheit nicht entgegen; allerdings müssen sich dann aus Wortlaut, Zweck und Zusammenhang der Regelung objektive Kriterien gewinnen lassen, die einen verlässlichen, an begrenzende Handlungsmaßstäbe gebundenen Vollzug der Norm gewährleisten. Die Erkennbarkeit der Rechtslage durch den Betroffenen darf hierdurch nicht wesentlich eingeschränkt sein und die Gerichte müssen in der Lage bleiben, den Regelungsinhalt mit den anerkannten Auslegungsregeln zu konkretisieren. Je intensiver dabei eine Regelung auf die Rechtsposition des Normadressaten wirkt, desto höher sind die Anforderungen, die an die Bestimmtheit im Einzelnen zu stellen sind (vgl. BVerfG, Urt. v. 27.7.2005 - 1 BvR 668/04 -, BVerfGE 113, 348, 375 f., Urt. v. 17.11.1992 - 1 BvL 8/87 -, BVerfGE 87, 234, 263; BVerwG, Urt. 9.6.2010 - 9 CN 1.09 -; ferner Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band IV, Stand: März 2010, § 22 BNatSchG, Rn 22).</p> <p>Wenn ein Jäger, weil er zur Brutzeit nicht aktiv danach sucht, nun keine Kenntnis vom Brutplatz eines „störungsempfindlichen Großvogels“ hat, der 250 m von einem Ansitz im dichten Pfeifengras oder in unübersichtlichen Gehölzbeständen brütet, begeht er bei Betreten des Ansitzes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € und ggf. dem Entzug des Jagscheines geahndet werden kann.</p> <p>Das Betretungsverbot im Umkreis von 300 m um den Brutplatz dieser Vögel bedeutet bereits bei 4-5 Brutplätzen</p>	<p><i>Es wird davon ausgegangen, dass die Jagdberechtigten durch die regelmäßige Begehung des Gebiets eine genaue Kenntnis der Brutplätze erlangen. Sofern erstmalig unbekannte Brutplätze festgestellt werden, wird von einer Ahndung grundsätzlich abgesehen. Voraussetzung ist hierfür, dass unangeleitete Hunde unverzüglich nach Auffinden des Nestes im Schutzbereich angeleitet werden.</i></p>
--	---	--

	<p>dieser Arten faktisch ein nahezu vollständiges Jagdverbot für 4,5 Monate/ Jahr.</p> <p>Die im Raum stehenden 300 m um jeden Brutplatz basieren offenbar auf einer Empfehlung der Nds. Landesforsten im Merkblatt - Vogelschutz im Walde (1992, 17), das dabei aber den Schutz exponierter Brutplätze des Schwarzstorches und Seeadlers in hohen Altbäumen im Blick hatte. Diese Empfehlung wird behördlicherseits fleißig und relativ unreflektiert quer durch alle Arbeitspapiere, Leitfäden etc. kopiert und wurde nun im NSG Schneckenstiege undifferenziert auf jegliche „störungsempfindliche Großvögel“ erweitert.</p> <p>Wie und von wem sollen die Brutplätze der zahlreichen „störungsempfindlichen Großvögel“-Arten denn sicher erfasst werden, ohne das Brutgeschäft der Tiere empfindlich zu stören und den 300 m-Radius zu unterschreiten? Im teilweise vollkommen unübersichtlichen Kieferngebüsch-Pfeifengras-Komplex des NSG Schneckenstiege ist das ohne signifikante Störungen des Brutgeschäfts schwer machbar.</p> <p>Für das benachbarte NSG Tister Bauernmoor, das in Kürze auch an die FFH-Terminologie angepasst und neu ausgewiesen wird, würde die Einführung der 300-m-Regel zudem die zwingende Schließung des Moorerlebnispfades und des Beobachtungsturmes vom 15.2. bis 30.6. bedeuten. Denn es wäre nicht begründbar, warum die Jagd bei ca. 15-20 Kranichbrutpaaren faktisch zu 100 % für 4,5 Monate verboten wird, (oft lärmende) Besucher (ca. 25.000 Personen pro Jahr !) aber das Gebiet betreten</p>	<p><i>Der gewählte Abstand von 300 m stammt zum einen aus den Vollzugshinweisen des NLWKN zu Schutzmaßnahmen für den Kranich, der im EU-Vogelschutzgebiet als Brutvogel eine der beiden wertgebenden Arten darstellt und daher besonders im Fokus des Schutzzwecks steht. Zum anderen wurde der Abstand im Verfahren zum NSG Kinderberg und Stellbachniederung mit dem Experten Herrn Görke von der Arbeitsgemeinschaft Adlerschutz Niedersachsen im Einzelfall abgestimmt. Zusammen genommen bilden die gewählten 300 m daher einen für das Gebiet passenden artübergreifenden Schutzabstand, um erhebliche Störungen während der Brutzeit auszuschließen.</i></p> <p><i>Wie bereits oben erläutert, wird das Betretensverbot im Bereich der Brutplätze bezüglich der Einzeljagd aufgehoben. Grundsätzlich entsteht durch eine einmalige Kartierung durch ausgebildete Fachleute jedoch eine geringere Störung, als durch eine regelmäßige Begehung des Reviers, wie durch die Jagdberechtigten durchgeführt wird.</i></p> <p><i>Das Tister Bauernmoor ist nicht Teil des FFH-Gebiets 38 "Wümmeniederung" sondern ausschließlich Teil des EU-Vogelschutzgebiets 22 "Moore bei Sittensen". Eine an die Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie angepasste Ausweisung ist bereits 2001 erfolgt, sodass keine weitere Anpassung notwendig ist. Dass einzelne Brutpaare ggf. durch Gewöhnungs- oder Lerneffekte eine geringere Fluchtdistanz als der Durchschnitt aufweisen, kann nicht als Argument gegen die</i></p>
--	---	---

	<p>dürfen. Im Übrigen brütete dieses Jahr ein Kranichpaar ca. 80-100 m vom hoch frequentierten Beobachtungsturm, was die pauschale 300- m-Fluchtdistanz äußerst zweifelhaft erscheinen lässt.</p> <p>Gemäß des gemeinsamen Runderlasses „Jagd in Naturschutzgebieten“ d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 (404/406-22220-21 - VORIS 79200 - Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S. 662, geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2017 Nr. 46, S. 1549) ist zu beachten, dass die Erforderlichkeit einer Beschränkung der Jagdausübung sowie die Abwägung der oben genannten Belange in der Begründung (§ 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG) und nach Würdigung der Bedenken und Anregungen i. S. von § 14 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG (...) nachvollziehbar darzustellen ist und dass die Jagdausübung auf Prädatoren, Nutria und Schalenwild erhalten bleiben soll. Beiden Anforderungen kommt der Verordnungsentwurfs nicht in erkennbarer und nachvollziehbarer Weise nach.</p> <p>Der Anglerverband Niedersachsen hält es daher für ausreichend, den Schutz des Brutgeschäftes von tatsächlich „störungsempfindlichen Großvögeln“, wie Schwarzstorch oder Seeadler in bewährter Handhabung durch eine verantwortungsvoll ausgeübte Jagd zu regeln und Weiteres ggf. im Einvernehmen mit der Jägerschaft in der Managementplanung zu regeln, Betretungsregeln für Jäger auf den exponiert brütenden Großvogel Seeadler oder aufgrund der Nähe zur Wümme auch den Schwarzstorch zu beschränken, die möglicher Weise in Zukunft im NSG Schneckenstiege brüten werden.</p>	<p><i>grundsätzliche durchschnittlich höhere Fluchtdistanz dieser Art verwendet werden.</i></p> <p><i>Der Erlass ist bekannt und wird im Landkreis Rotenburg (Wümme) regelmäßig angewendet. Die Auflagen zur Jagdausübung wurden bereits im Laufe des Vorverfahrens mit dem Jagdbeirat abgestimmt. Im Laufe des formalen Verfahrens haben sich allerdings weitere Bedenken bezüglich der geplanten Betretenseinschränkung ergeben, die hier gewürdigt werden. Da das Betreten durch Einzelpersonen im Regelfall nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Großvögel während des Brutgeschäftes führt, kann das Betreten des Bereichs, wie bereits oben erwähnt, mit angeleiteten Hunden zur Einzeljagd zugelassen werden (s. u.).</i></p> <p><i>Wie bereits oben erläutert, muss die Verordnung klar gesetzte Ge- und Verbote zum Schutz z. B. der Kraniche enthalten. Der Einwendung bezüglich des Betretensverbots an Brutplätzen und der Bestimmtheit zum Begriff "störungsempfindliche Großvögel" kann jedoch gefolgt werden. Der Verordnungstext und die Begründung werden daher wie oben erläutert angepasst.</i></p>
§ 4 Abs. 4 b) – jagdwirtschaftliche Einrichtungen		
Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.	Die Einholung einer vorherigen Zustimmung sollte auf fest mit dem Boden verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen begrenzt werden. Mobile Einrichtungen (z.B.	<i>Der Zustimmungsvorbehalt kann in Anlehnung an andere Verordnungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) auf die fest mit dem Boden verbundenen</i>

	<p>fahrbare Kanzeln und Leitern) sollten hiervon ausdrücklich ausgenommen werden. Ein effektiver Jagdbetrieb erfordert ein gewisses Maß an Flexibilität – auch beim Einsatz der mobilen Reviereinrichtungen. Außerdem ist so in vielen Fällen nur eine sichere Schussabgabe möglich. Ein Jagderfolg ist dort am größten, wo sich das Wild aktuell aufhält bzw. seine Wechsel zieht. Es wird deshalb folgende Formulierung vorgeschlagen: ...ist mit folgenden Einschränkungen freigestellt</p> <p>b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitze) nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Mobile jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind landschaftsangepasst zu errichten und sind generell freigestellt.</p>	<p><i>jagdwirtschaftlichen Anlagen beschränkt werden. Die Verordnung wird unter § 4 Abs. 4 folgendermaßen formuliert: "Hochsitze sind nach Material und Bauweise der Landschaft anzupassen und in optischer Anlehnung an Bäume oder Gehölzbestände zu errichten; die Errichtung von <u>fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen</u> bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn im Einzelfall der Schutzzweck nicht gefährdet wird".</i></p>
§ 4 Abs. 5 – natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung		
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde</p>	<p>Das geplante NSG hat eine Größe von ca. 140 ha. Im Geltungsbereich liegen mindestens ca. 57 ha landwirtschaftliche Grünlandflächen und ca. 2,23 ha Ackerfläche (Basis: zur EU-Agrarförderung 2018 beantragte Schläge).</p> <p>Durch die Ausweisung des NSG sind beschränkte Bewirtschaftungsauflagen für die o.g. landwirtschaftlichen Nutzflächen – insbesondere für Grünland – vorgesehen. Zunächst begrüßt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen die nach § 4 freigestellten Handlungen, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen grundsätzlich freistellt.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 5 wird die ordnungsgemäße Nutzung der Acker- und Grünlandflächen freigestellt. Die Lage der Acker- und Grünlandflächen kann unter der Internetadresse https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/ durch Eingabe der Feldblocknummern (FLIK) im Feld „Suche</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

	<p>Agrarförderung“ nachvollzogen werden.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen weist daraufhin, dass sich weitere Grünlandflächen im Randbereich des Geltungsbereiches befinden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Flächen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen.</p> <p>In § 4 (5) Nr. 2 b und c), Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7a und b) sind zu beachtende Bestimmungen bei der Bewirtschaftung der Grünlandflächen hinsichtlich Abstandauflagen bei der Düngung zu Gewässern II. und III. Ordnung, bei der Anwendung und Verboten von Düngemitteln sowie der Kalkung enthalten. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen verweist in Bezug auf Düngung auf die bereits bestehenden fachrechtlichen Bestimmungen der aktuellen Düngeverordnung.</p> <p>Bei eventuellen Einschränkungen einer Zustimmung mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise der Düngung bittet die Landwirtschaftskammer Niedersachsen diese auf die örtlichen landwirtschaftlichen Erfordernisse mit dem Bewirtschafter abzustimmen. Gleichzeitig wird diesbezüglich um Sicherstellung, bei weitergehenden einschränkenden Regelungen gebeten, der Zustimmung die Ausgleichsfähigkeit im Sinne der Erschwernisausgleichsverordnung zu berücksichtigen.</p> <p>Unter § 4 (5) Nr. 2 f), Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 c) ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Für den Umgang mit auftretenden Weideunkräutern oder Giftpflanzen schlägt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vor, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur horstweisen Behandlung freizustellen oder die Vorgabe auf den flächenhaften Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu beschränken.</p>	<p><i>Flächen, die nur von außerhalb des NSG an die dargestellte Grenze angrenzen, befinden sich nicht im NSG.</i></p> <p><i>Die vorhandenen Einschränkungen der Düngung beziehen sich auf naturschutzfachliche Erfordernisse zur Erhaltung der FFH-Lebensraumtypen bzw. gesetzlich geschützten Biotop. Diese gehen teilweise über die Anforderungen der aktuellen Gülleverordnung hinaus.</i></p> <p><i>Die einzigen Klauseln, bei denen unter § 4 Abs. 5 der Verordnung eine Zustimmung vorgesehen ist, sind die Nr. 2g) (Grünlanderneuerung) und Nr. 4a) (Einebnung und Planierung). Dort werden keine weiteren Auflagen zur Düngung vorgesehen. Es würde sich dabei nur um Auflagen handeln, die Sicherung des vorhandenen Grünlandtyps durch Vorgabe von Saatmischungen zur Wiederansaat umfassen. Ansonsten gelten weiterhin die der Fläche zugeordneten Auflagen zur Düngung.</i></p> <p><i>Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist unter § 4 Abs. 5 Satz 2 eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen, um bei Weideunkräutern und Giftpflanzen unter Berücksichtigung des Schutzzwecks eine Bekämpfung auch mit Pflanzenschutzmitteln zuzulassen. Eine grundsätzlich freigestellte Einsatzmöglichkeit ist für die Flächen mit extensiv genutztem Grünland, FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotopen jedoch aus</i></p>
--	--	---

	<p>Unter § 4 Abs. 5 Nr. 3 b), Nr. 4 d) und e) sowie Nr. 5 und Nr. 6 werden auf den entsprechenden Grünlandflächen die Mahdhäufigkeiten, Mahdzeitpunkte und die Art der Beweidung vorgegeben. Dazu wird angemerkt, dass je nach Witterungsverlauf in einer Vegetationsperiode ein früherer Mahdzeitpunkt in der Periode aus landwirtschaftlicher Sicht sinnvoll bzw. erforderlich sein kann. Sofern eine Verlegung des Mahdtermins oder der Beweidung aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar ist, wird angeregt, in Abstimmung mit dem Bewirtschafter diese Vorgabe in eine Ausnahmeklausel (z.B. Ausnahmen im Einzelfall nach vorheriger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde) aufzunehmen.</p> <p>Gemäß § 4 (5) sind im Einzelfall in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Abweichungen von den Bestimmungen des § 4 (5) Nr. 2 f), Nr. 3 a) und b), Nr. 4 b) und e) und Nr. 7 c) möglich. Dies begrüßt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ausdrücklich und hält die Regelung für zweckmäßig, zielführend und erforderlich. Dadurch kann den im Einzelfall auftretenden, meist witterungsbedingten Erfordernissen – unter der Berücksichtigung des Schutzzweckes – Rechnung getragen werden.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bittet um Sicherstellung, dass die für die Bewirtschaftung vorgesehenen Einschränkungen sämtlich ausgleichsfähig im Sinne der Niedersächsischen Erschwernisgleichsverordnung bzw. entschädigungsfähig gemäß § 68 (1-3) BNatSchG sind</p>	<p><i>naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich. Für die Beweidung und Mahdtermine sind aus diesem Grunde bereits Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen. Die Angabe von 10-12 Wochen wurde bereits gewählt, um sich an die Witterungsbedingungen des jeweiligen Jahres anpassen zu können. Eine weitere Flexibilisierung des Zeitraums ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zielführend, da selbst außergewöhnlich günstiges Wetter keine erheblich schnellere Entwicklung der Pflanzen ermöglichen würde.</i></p> <p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die erheblichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung sind ausgleichsfähig gemäß der Niedersächsischen Erschwernisgleichsverordnung für Grünland.</i></p>
Aktion Fischotterschutz e. V.	Der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden in Schutzgebieten sollte im Interesse der Arten- und Lebensgemeinschaften grundsätzlich untersagt werden. Soweit auch dieses nicht durchsetzbar ist, sollte ein	<i>Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 f) ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf sämtlichen Grünlandflächen bereits verboten. Ein generelles Verbot von Pestiziden, welches ebenfalls auf den Ackerflächen gilt, lässt sich</i>

	<p>Verdriften und Ausschwemmen von Herbiziden, Pestiziden und Dünger in ökologisch sensible Bereiche und Säume durch entsprechende Regelungen und Kontrollen vermieden werden.</p>	<p><i>mit dem Schutzzweck nicht begründen. Um ein Verdriften und Ausschwemmen von Pflanzenschutzmitteln und Dünger in sensible Bereiche und Gewässer zu verhindern, sind Uferrandstreifen und Pufferstreifen vorgesehen, in denen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen und kein Dünger ausgebracht werden darf.</i></p>
<p>Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg – Verden e.V. Geschäftsstelle Rotenburg</p>	<p>Gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 a) des Entwurfs der Verordnung über das NSG „Schneckenstiege“ darf kein Grünlandumbruch erfolgen, gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 g) des Entwurfs der Verordnung sind Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig und gem. § 4 Abs. 5 Nr. 4 b) des Entwurfs der Verordnung ist keine Grünlanderneuerung zulässig. Dies entspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Hier sollten das gültige Fachrecht und die Prinzipien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft Anwendung finden und keine zusätzlichen Hürden aufgebaut werden. Als milderes Mittel wäre beispielweise eine Anzeigepflicht statt einer Pflicht zur Genehmigung denkbar. § 4 Abs. 5 Nr. 2 b) des Entwurfs sieht eine Nutzungsuntersagung eines Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. und III. Ordnung vor. In § 4 Abs. 5 Nr. 2 b) des Entwurfs ist eine Einschränkung für die Düngung vorgesehen und § 4 Abs. 5 Nr. 7 des Entwurfs sieht einen 10 m breiten Pufferstreifen vor. Dies behindert die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen und stellt einen zusätzlichen und unnötigen Eingriff in Eigentumsrechte dar.</p>	<p><i>Grünlandumbruch bedeutet im Zusammenhang mit dieser Verordnung sowohl eine Folgenutzung als Acker, die in jedem Fall dem Schutzzweck widersprechen würde und daher nicht erlaubt werden kann, als auch eine Grünlanderneuerung durch Pflügen, die im geltenden Förderrecht der EU ebenfalls nicht erlaubt ist, da es sich bei dem Grünland ausnahmslos um sogenanntes "umweltsensibles Grünland" handelt. Ein Umbruch dieser Flächen ist daher bereits aufgrund des geltenden Fachrechts nicht möglich. Eine umbruchlose Grünlanderneuerung ist allerdings möglich. Der Zustimmungsvorbehalt wurde vorgesehen, um innerhalb des NSG bei Kenntnissen z. B. über Bruten von Wiesenbrütern auf den intensiver genutzten Flächen den Zeitpunkt der Erneuerung abzustimmen, um den Schutzzweck einzuhalten. Sofern der zuständigen Naturschutzbehörde jedoch nichts Entgegenstehendes bekannt ist, kann die Grünlanderneuerung durchgeführt werden. Bei den restlichen Flächen (§ 4 Abs. 5 Nr. 4 bis 6) handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope. Dies führt dazu, dass bei einer erforderlichen Erneuerung (z. B. Wildschweinschäden o. ä.) eine Beeinträchtigung der Flächen, die bereits jetzt rechtlich verboten ist, durch geeignete Auflagen (z. B. Wahl des Saatguts, etc.) zu verhindern.</i></p> <p><i>Um ein Verdriften und Ausschwemmen von Pflanzenschutzmitteln und Dünger in sensible Bereiche und Gewässer zu verhindern, sind Uferrandstreifen und</i></p>

		<p><i>Pufferstreifen vorgesehen, in denen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen und kein Dünger ausgebracht werden darf. Die Auflagen sind ausnahmslos erforderlich, um den Schutzzweck der Verordnung zu wahren.</i></p>
<p>Helga Wilkens</p>	<p>In dem Gebiet „Schneckenstiege“ fand bereits durch die Verordnung vom 04. Dezember 1984 eine Unterschutzstellung des Gebietes statt. Nunmehr werden durch den obig aufgeführten Verordnungsentwurf weitere Flächen als NSG ausgewiesen. Dadurch werden die Landwirte immer mehr in ihrer beruflichen Tätigkeit eingeschränkt. Diese sind auf die Flächen angewiesen, damit sie ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Daher sollte insbesondere, wenn irgend möglich, eine Einzelfallbetrachtung stattfinden, um so den unterschiedlichen Gegebenheiten gerecht werden zu können.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 5 Nr. 3 b) der Verordnung über das NSG „Schneckenstiege“ in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der Vorgaben aus Nr. 1 und Nr. 2 jedoch zusätzlich mit der Vorgabe der extensiven Nutzung freigestellt, d.h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung mit 2 Weidetieren je Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 5 Nr. 4 e) der Verordnung darf auf den waagrecht schraffierten Flächen keine Mahd vom 01. Januar bis 31. Mai eines jeden Jahres oder Beweidung mit 2 Weidetieren je Hektar vom 01. Januar bis 31. Mai eines jeden Jahres stattfinden.</p> <p>Diese Vorgaben schränken Frau Wilkens enorm in ihrer</p>	<p><i>Die Abgrenzung des NSG "Schneckenstiege" wird nur geringfügig geändert. Lediglich im nordöstlichen Bereich wird das Gebiet um ca. einen halben Hektar erweitert, um über einen angemessenen Pufferstreifen zu dem FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" zu den angrenzenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zu verfügen. Die Auflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen sind den naturschutzfachlichen Erfordernissen auf den einzelnen Flächen angepasst worden.</i></p> <p><i>Bei den senkrecht schraffiert dargestellten Flächen sind Vorgaben bezüglich der Bodenbearbeitung sowie der Nutzung der Flächen erforderlich, da in diesem Bereich Brutreviere von Feldlerche und Wiesenschafstelze dokumentiert worden sind. Zum Schutz dieser Bodenbrüter sind während der Brut- und Aufzuchtzeit die maschinelle Bodenbearbeitung sowie eine intensive Bewirtschaftung mit hoher Viehdichte und/oder Mahd vor dem 16. Juni eines jeden Jahres nicht zulässig.</i></p> <p><i>Für die waagrecht schraffiert dargestellte, mesophile Grünlandfläche gelten die Auflagen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 4. Für die Bewirtschaftung der Fläche als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 01. Juni eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die</i></p>

	<p>Gestaltungsmöglichkeiten ein und haben große finanzielle Verluste zur Folge.</p> <p>Ihre Grünlandflächen sind verpachtet und sie ist auf diese Pacht angewiesen. Können die Flächen nur noch zu bestimmten Zeiten und dann auch nur noch von 2 Tieren je Hektar beweidet werden, hat dies zur Folge, dass eine Versteppung eintritt.</p> <p>Frau Wilkens Pächter hat ihr bereits angedroht, dass er bei weiteren Einschränkungen die Pacht nicht verlängern wird. Unter den strengen Voraussetzungen der neuen Verordnung wird sie auch keinen neuen Pächter finden können.</p> <p>Die neue Verordnung führt also zu einer enormen Wertminderung der Flächen.</p> <p>Deswegen bittet Frau Wilkens darum, die aufgeführten Einschränkungen der Landwirtschaft durch die Anpassung des Naturschutzgebietes in den Ausführungsbestimmungen zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmalige Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, wodurch eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich ist. Wird die Fläche beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere pro Hektar vom 01. Januar bis 31. Mai eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Außerhalb der genannten Zeiträume können mehr Tiere auf die Weiden gelassen werden. Es wird also lediglich die Dichte der Tiere in einem bestimmten Zeitraum beschränkt. Die Weiden können aber zu jeder Zeit beweidet werden und eine Versteppung ist nicht zu erwarten.</i></p>
§ 4 Abs. 6 - Forstwirtschaft		
Helga Wilkens	<p>In dem Gebiet besitzt Frau Wilkens zudem Waldflächen. Hier muss es ihr jederzeit möglich sein, bei Bedarf Holz nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu ernten. Es ist nicht sachgerecht, dass die Verordnung bestimmte Zeiten für die Holzentnahme festlegt. Vielmehr ist es sinnvoll, eine Individualbetrachtung durchzuführen, um sich so den Gegebenheiten flexibel anpassen zu können. Eine pauschale Zeitvorgabe wird den Einzelfällen nicht gerecht und lässt eine sachgerechte Bewirtschaftung nicht zu.</p>	<p><i>Auf den mit Sternchen gekennzeichneten Waldflächen ist die Holzentnahme lediglich durch einen Anzeigenvorbehalt in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eingeschränkt. Eine Holzentnahme in dieser Zeit ist weiterhin möglich. Bei den restlichen Waldflächen handelt es sich um Anflugwald, der durch natürliche Sukzession entstanden ist. Hier ist die Holzentnahme ohne Kahlschläge nur in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres zulässig. Diese Regelung entspricht der bereits bestehenden Verordnung von 1984 und bedeutet keine weitere Verschärfung der Vorgaben zur Forstwirtschaft.</i></p>
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	<p>Die Verpflichtungen des NLWKN gehen mit dem Erwerb der Flächen ohnehin weit über die Regelungen hinaus, die in einer Naturschutzgebiets-Verordnung getroffen werden können. Daher kann im Regelfall auf eine Darstellung dieser Flächen in der Verordnungskarte verzichtet werden.</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

	<p>Bei der Darstellung der Regelungen des Waldes werden Landesflächen in diesem Falle insofern mit einbezogen, als sie Teil eines Waldgebietes sind, das einheitlich geregelt wird. Dieses ist soweit unschädlich, als der NLWKN in der Regel nur Gehölze entfernt, die nicht standortheimisch sind und der Wald ansonsten sich selbst überlassen bleibt. Die Regelungen würden hier also gar nicht greifen.</p>	
--	--	--

NSG Schneckenstiege, VO-Entwurf 2.8.2018

Jagdliche Betretungsverbote vom 15.2 - 30.6. / nach § 4 a) - mögliches Szenario: 5 Großvogel-Brutplätze



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0599 Status: öffentlich Datum: 16.11.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung			
06.12.2018	Kreisausschuss			
19.12.2018	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „An der Schneckenstiege“

Sachverhalt:

Ein Teil des FFH-Gebiets 38 "Wümmeniederung" soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete als Landschaftsschutzgebiet (LSG) "An der Schneckenstiege" ausgewiesen werden. Gemäß dem Natura2000-Sicherungskonzept sollte das Gebiet durch eine Erweiterung des Naturschutzgebiets (NSG) "Schneckenstiege" als NSG gesichert werden. Eine Überprüfung der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit hat jedoch ergeben, dass eine Sicherung als LSG ausreichend ist. In dem Gebiet befinden sich keine FFH-Lebensraumtypen und -Arten und umfangreiche Bewirtschaftungsauflagen sind weder für die landwirtschaftlich noch für die forstwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich.

Das LSG liegt nördlich des NSG "Schneckenstiege" und nordöstlich der Ortschaft Stemmen in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme). Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest". Im nordwestlichen und zentralen Bereich des LSG befinden sich Birken- und Kiefern-Moorwälder bzw. Birken-Bruchwälder sowie einige extensiv genutzte Grünlandflächen und eine von Pfeifengras dominierte Fläche. Die restlichen Flächen sind intensiv genutzte Grünlandflächen und Ackerflächen, die im westlichen Bereich dem Kranich (Grus grus) als Sammel- und Rastplatz dienen.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 15.08.2018 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karte und Begründung in der Zeit vom 13.09.2018 bis zum 12.10.2018 durch die Samtgemeinde Fintel sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "An der Schneckenstiege" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Landkreis Rotenburg (Wümme)**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "An der Schneckenstiege" in der Samtgemeinde Fintel
im Landkreis Rotenburg (Wümme)****Vom xx.xx.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "An der Schneckenstiege" erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest" und befindet sich nördlich des Naturschutzgebietes "Schneckenstiege" und nordöstlich der Ortschaft Stemmen (Samtgemeinde Fintel) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
Im nordwestlichen und zentralen Bereich des LSG befinden sich Birken- und Kiefern-Moorwälder bzw. Birken-Bruchwälder sowie einige extensiv genutzte Grünlandflächen und eine von Pfeifengras dominierte Fläche.
Die restlichen Flächen sind intensiv genutzte Grünlandflächen und Ackerflächen, die im westlichen Bereich dem Kranich (*Grus grus*) als Sammel- und Rastplatz dienen.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem LSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im LSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Fintel sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets Nr. 38 "Wümmeniederung" (DE 2723-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie³).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 60 ha.

§ 2**Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7; 1996 Nr. L 59, S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193).

- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit Birken- und Kiefern-Moorwäldern und Bruchwäldern sowie sonstigen standortheimischen Laubwaldbeständen,
 2. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, möglichst extensiv genutzten Grünlandflächen,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von Pfeifengras-Beständen,
 4. Umwandlung von Acker in Grünlandflächen,
 5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG,
 7. die Erhaltung und Entwicklung eines Biotopverbunds zwischen der Wümmeniederung und dem Naturschutzgebiet Schneckenstiege, insbesondere für die Moorwälder und deren charakteristische Arten.

- (3) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet "Wümmeniederung" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder naturnahen Gebüsch,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
9. im LSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung genannten Zwecken dient,
10. im LSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
13. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 zulässige naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
14. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,

15. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 16. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 17. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 18. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 19. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
 20. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 21. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 22. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des LSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind zulässig und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Zulässig sind
1. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die zulässigen Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 2. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
 3. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 9. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 10. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 11. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zweck deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten, sofern diese nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 zuwider laufen,
 12. die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde und anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben.
- (3) Zulässig ist die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers II. Ordnung (Königsgraben) in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres sowie die ganzjährige Beseitigung von Abflusshindernissen. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist zulässig, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.

- (5) Zulässig ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis

1. auf den rechtmäßig bestehenden Ackerflächen, die in der Verordnungskarte grau dargestellt sind nach folgenden Vorgaben,
 - a) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung gemessen von der Böschungskante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - b) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 5 Nr. 1 a) genannte Mindestabstand von 2,5 bzw. 1 m,
2. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen unter Einhaltung der Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Umwandlung von Grünland,
 - b) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
 - c) ohne Anlage von Mieten,
 - d) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind kleinflächige Über- und Nachsaaten bis 500 m² auch im Schlitzdrillverfahren.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 b) zulassen.

- (6) Zulässig ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben

- a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
- b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
- d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
- e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- g) keine Düngungsmaßnahmen,
- h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Zulässig sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellte Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer zulässigen Handlung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

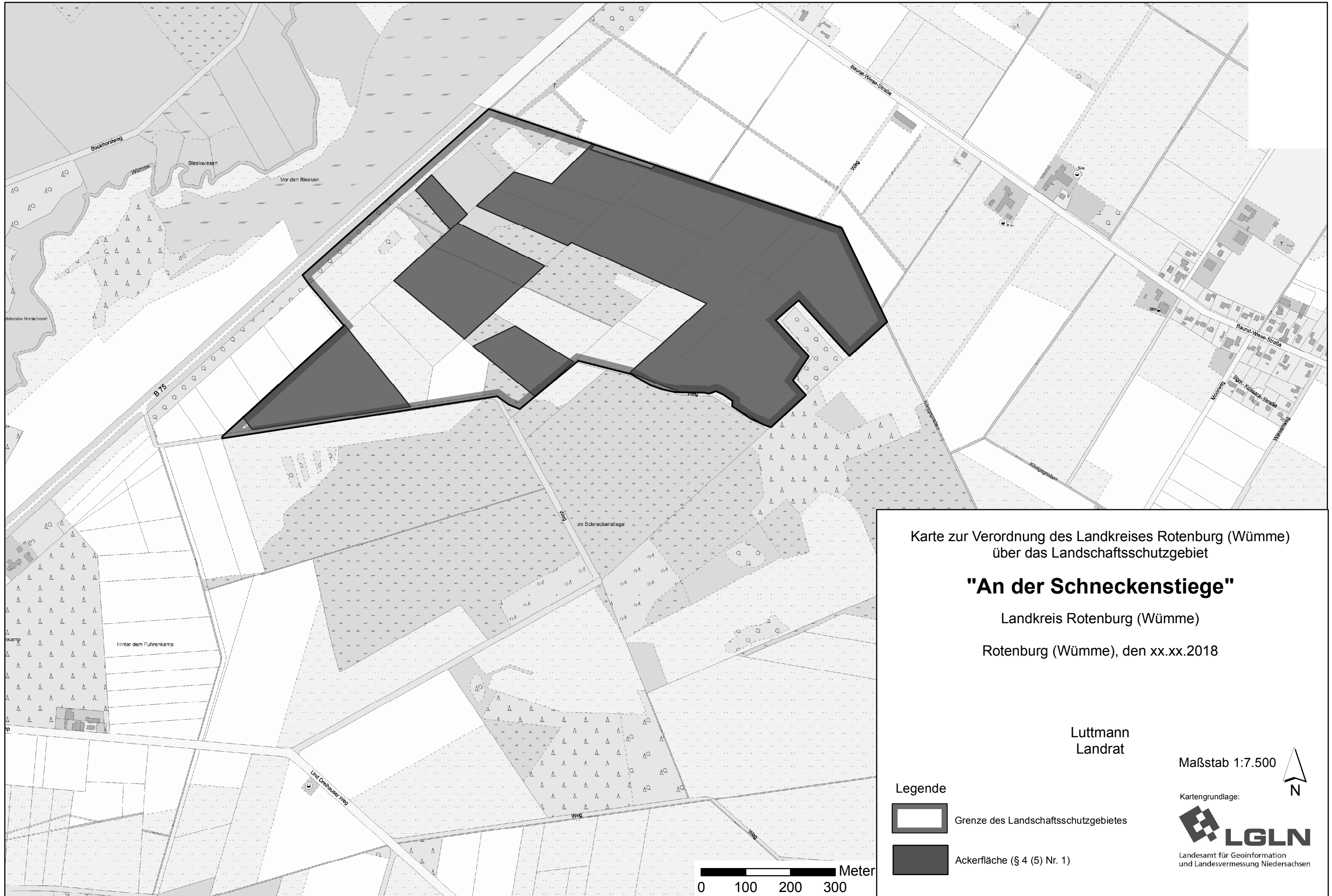
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

ENTWURF



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Landschaftsschutzgebiet

"An der Schneckenstiege"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2018

Luttmann
Landrat

Maßstab 1:7.500





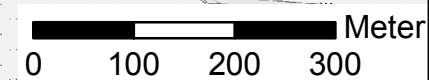
Kartengrundlage:

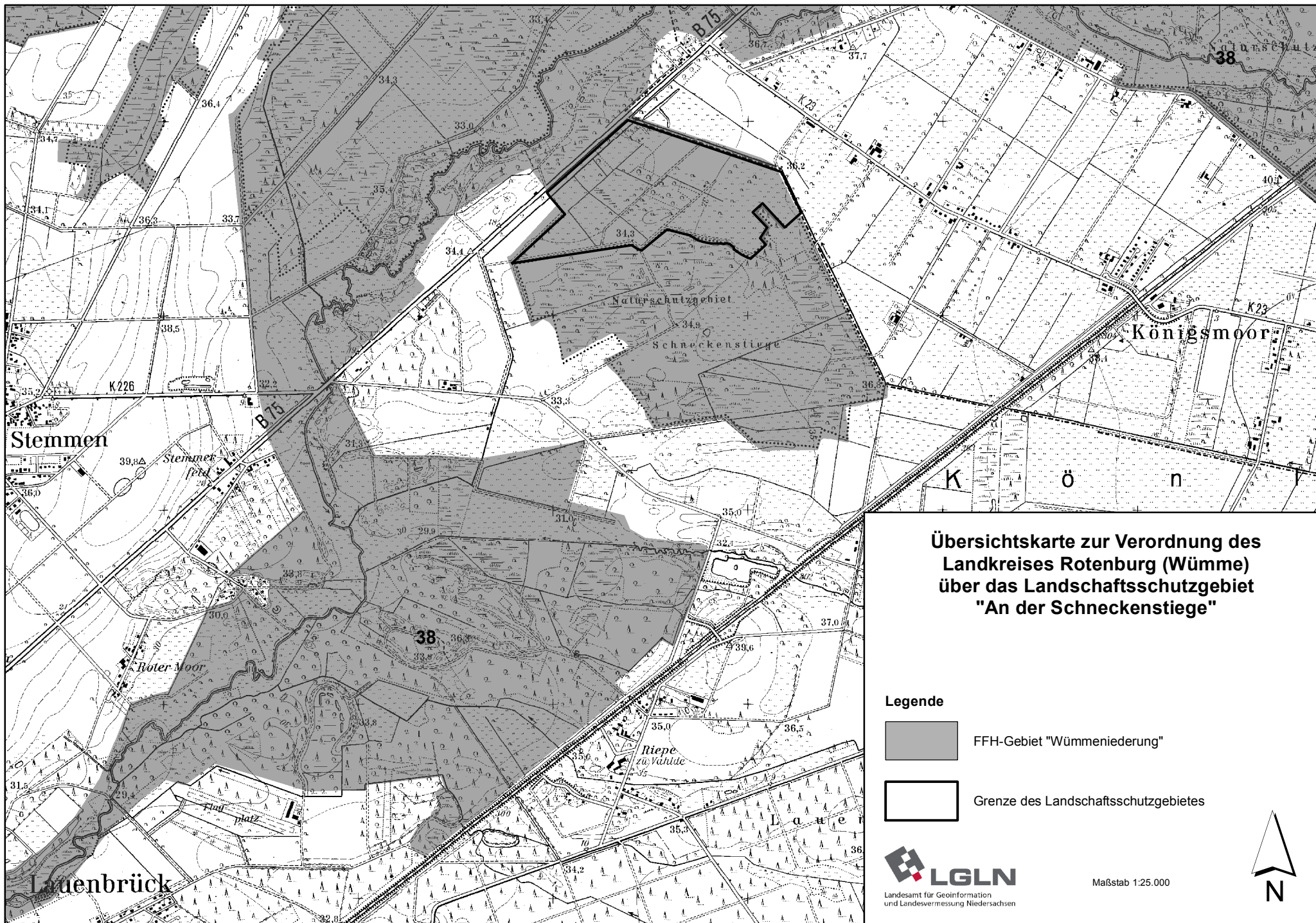


Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

Legende

-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Ackerfläche (§ 4 (5) Nr. 1)





Begründung zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
"An der Schneckenstiege"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets	2
2	Gebietsbeschreibung	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	3
2.2	Abgrenzung des LSG	3
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	3
3	Schutzwürdigkeit	3
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	4
5	Entwicklungsziele	4
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	5
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	5
6.2	Zulässige Handlungen.....	7
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	11

1 Anlass der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 038 "Wümmeniederung" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2010 national gesichert werden müssen. Ein Teil des FFH-Gebiets, welcher an das Naturschutzgebiet (NSG) "Schneckenstiege" angrenzt, wird als Landschaftsschutzgebiet (LSG) "An der Schneckenstiege" ausgewiesen.

Der Anlass zur Ausweisung eines LSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als bedeutsames Trittsteinbiotop zwischen der Wümmeniederung und dem NSG Schneckenstiege zu schützen ist. In dem Gebiet kommen einige stark entwässerte Birken- und Kiefern Moorwälder bzw. Birken-Bruchwälder sowie mehrere extensiv genutzte Grünlandflächen vor. Zudem dient das Gebiet als Sammelplatz für Kraniche (*Grus grus*) bevor diese sich in das Tister Bauernmoor begeben. Da in dem Gebiet weder die forstwirtschaftliche noch die landwirtschaftliche Nutzung stark einzuschränken ist, ist eine Sicherung über eine Landschaftsschutzgebietsausweisung ausreichend. Die Ausweisung eines NSG ist nicht erforderlich.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 wird das Gebiet als Vorranggebiet für Natur und Landschaft eingeordnet und gemäß Landschaftsrahmenplan von 2016 ist die Neuausweisung eines Naturschutzgebiets vorgesehen.

¹Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

²Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest" nördlich des NSG "Schneckenstiege" und nordöstlich der Ortschaft Stemmen (Samtgemeinde Fintel) im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Im nordwestlichen und zentralen Bereich des LSG befinden sich Birken- und Kiefern-Moorwälder bzw. Birken-Bruchwälder sowie einige extensiv genutzte Grünlandflächen und eine von Pfeifengras dominierte Fläche.

Die restlichen Flächen sind intensiv genutzte Grünlandflächen und Ackerflächen, die im westlichen Bereich dem Kranich (*Grus grus*) als Sammel- und Rastplatz dienen.

2.2 Abgrenzung des LSG

Die Grenze des LSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 038 "Wümmeniederung". Im Süden grenzt das LSG an das NSG "Schneckenstiege" und im Norden an die Bundesstraße 75. In den Fällen, in denen die FFH-Grenze im Gelände nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise leichte Änderungen vorgenommen. Die LSG-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst.

Für Bereiche, die außerhalb des LSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gelten die §§ 31 ff. BNatSchG unmittelbar.

Die Grenze des LSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem LSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des LSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Ein ca. 6 ha großer Bereich im Zentrum des Gebiets ist Landeseigentum. Die Fläche besteht überwiegend aus extensiv genutzten Grünlandflächen und entwässerten Birken- und Kiefern-Moorwäldern. Zudem ist ein Weg im Süden des Gebietes Gemeindeeigentum. Die restlichen Flächen sind Privateigentum und bestehen überwiegend aus Ackerflächen (ca. 35,5 ha) und intensiv genutzten Grünlandflächen (12 ha). Kleinflächig kommen im nördlichen Teil noch extensiv genutzte Grünlandflächen sowie Birken- und Kiefern-Wälder vor.

3 Schutzwürdigkeit

In dem Gebiet kommen keine FFH-Lebensraumtypen oder -Arten vor. Allerdings befinden sich einige Birken- und Kiefern-Wälder im LSG, die aufgrund zu starker Entwässerung nicht dem FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" zugeordnet werden können, aber dennoch schützenswert sind. Außerdem befinden sich mehrere extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen in dem Gebiet sowie ein trockenes Pfeifengras-Moorstadium, welches aufgrund des fehlenden Kontakts zu naturnäherer waldfreier Moor(heide)vegetation nicht dem FFH-Lebensraumtyp 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide" zugerechnet werden kann. Diese Fläche ist jedoch trotzdem naturschutzfachlich wertvoll und dementsprechend zu schützen. Die Ackerflächen in dem LSG dienen als Sammelplatz für Kraniche und bei einer Brutvogel-

kartierung³ konnte 2015 jeweils ein Brutrevier des Pirols (*Oriolus oriolus*) und des Schwarzkehlchens (*Saxicola rubicola*) nachgewiesen werden.

Im Zuge der Basiserfassung von 2002 sind zwei nach der Roten Liste Niedersachsens gefährdete Gefäßpflanzen⁴ im Gebiet dokumentiert worden:

Faden-Binse (*Juncus filiformis*) Rote Liste 3 (gefährdet)

Gagel (*Myrica Gale*) Rote Liste 3 (gefährdet)

Mehrere Grünlandflächen, ein Birken-Bruchwald sowie ein Erlenbruchwald sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschützt. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotop werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das Teilgebiet "An der Schneckenstiege" des FFH-Gebiets Nr. 038 "Wümmeniederung" einen wichtigen Lebensraum für Vögel und einige gefährdete Pflanzenarten sowie ein wichtiges Trittsteinbiotop zwischen dem NSG "Schneckenstiege" und der Wümmeniederung darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Das Gebiet wird überwiegend aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt. Die Bruch- und Moorwälder sowie der Pfeifengrasbestand sind durch die bestehende Entwässerung bereits stark beeinträchtigt und vor weiteren Entwässerungsmaßnahmen zu schützen. Alle Waldbestände sind zudem durch Einbringung nicht standortheimischer Baum- und Straucharten und durch eine intensivere Nutzung (Wegeneubau, vermehrter Pflanzenschutzmitteleinsatz, Bodenschutzkalkungen, Kahlschlag) gefährdet.

Die extensiv genutzten Grünlandflächen sind als nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop oder als landeseigene Flächen nicht gefährdet. Die intensiv genutzten Grünlandflächen können hingegen durch weitere Intensivierungen wie z.B. die Umwandlung in Acker oder die Beweidung mit hohen Viehdichten beeinträchtigt werden. Ebenso können die Grünlandflächen durch Nutzungsaufgabe gefährdet werden. Zum Schutz der genannten Flächen sind Regelungen zu der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.

5 Entwicklungsziele

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit Birken- und Kiefern-Moorwäldern und Bruchwäldern sowie	<ul style="list-style-type: none">▪ Förderung von standortheimischen Baumarten▪ Erhalt von Totholz

³ BIOS (2015), "Brutvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V 22 "Moore bei Sittensen" im Jahr 2015".

⁴Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen", 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

sonstigen standortheimischen Laubwaldbeständen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung des Wasserhaushalts ▪ Ggf. Pflegemaßnahmen ▪ Ggf. Maßnahmen zur Wiedervernässung
Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, möglichst extensiv genutzten Grünlandflächen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen zur Beweidung und zur Grünlanderneuerung ▪ Ggf. Pflegemaßnahmen ▪ Ggf. Extensivierung der intensiv genutzten Grünlandflächen sowie eine Umwandlung von Acker in Grünland
Erhaltung und Entwicklung von Pfeifengras-Beständen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung des Wasserhaushalts ▪ Ggf. Pflegemaßnahmen wie Entkusselung
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen zur Gewässerunterhaltung ▪ Extensive Nutzung von artenreichen Grünlandflächen ▪ Belassen von Totholz ▪ Vermeidung von Stoffeinträgen/Pflanzenschutzmitteln ▪ Regelungen zur Freizeitnutzung
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen zur Freizeitnutzung ▪ Möglichst kein neuer Wegebau

Tabelle 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante LSG "An der Schneckenstiege"

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Welche Handlungen dies betrifft, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u.a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der Waldbestände und Grünlandflächen nichts entgegensteht.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten Hunde unangeleint laufen zu lassen, es sei denn dies ist Teil der ordnungsgemäßen Jagdausübung. Dieses Verbot dient der Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 6) und trägt insbesondere dazu bei Störungen im Lebensraum von Vogelarten und anderen Tierarten zu vermeiden.

Das Verbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, entspricht § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im LSG aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlüpfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen und anderen prägenden Gehölzen und Gehölzstrukturen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 erlaubt. Unaufschiebbar Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 zulässig.

Um Störungen im Lebensraum verschiedenster Tierarten (insbesondere Vogelarten) zu vermeiden, ist es im Bereich des LSG gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 verboten die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 sollen Veranstaltungen in dem LSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 2 mit Auflagen versehen sein kann. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz vorgeschrieben und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können daher auch weiterhin im LSG durchgeführt werden.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die in das LSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 14 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 15 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein naturschutzfachlich bedeutsamer Biotoptyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 16 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte. Betroffen wären vor allem der Pfeifengrasbestand sowie die Moor- und Bruchwälder.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 5), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 20 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbauggebietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im LSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 21). Eine heimische Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier-

oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 22 ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Jedoch können Pflanzenschutzmittel nach vorheriger Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde verwendet werden, sollte dies zur horstweisen Bekämpfung von Problemunkräutern aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich sein. Zudem sind Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und nach den Vorgaben gemäß § 4 Abs. 5 auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen gestattet.

6.2 Zulässige Handlungen

Zulässig ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zur Verbreiterung des Vorgewendes erforderliche, geringfügige Erweiterungen von Verrohrungen von Gewässern oder Gruppen, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, sind zulässig. Eine zusätzliche Verrohrung von Gewässern II. bzw. III. Ordnung (Gräben, die Grundstücke mehrerer Eigentümer entwässern) bedarf gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einer wasserrechtlichen Genehmigung und ist daher nicht grundsätzlich freigestellt.

Die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete von Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben ist zulässig. Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme

Der zulässige Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz⁵.

Für die Auffindung von Wild vor der Mahd ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen im LSG i. d. R. unbedenklich. Die für die bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) zu beantragende Einzelerlaubnis erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann ausgestellt werden, sofern der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen nicht im Einzelfall dem Schutzzweck widerspricht.

⁵ Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBl. 2017, 1067 - VORIS 28100.

Zulässige Handlungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Zulässig ist die ordnungsgemäße Unterhaltung des "Königsgrabens" in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres sowie die ganzjährige Beseitigung von Abflusshindernissen. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist zulässig, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Zulässige Handlungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde, die regelmäßig erteilt wird, sofern sie nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderläuft.

Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind, so fällt dies nicht unter die zulässigen Handlungen. Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Wildäcker, die Äsung für das Wild bereithalten sollen und dem Wild zusätzlich auch Deckung bieten. Hegebüsche können z. B. Hecken, Feldgehölze oder Gebüsche sein, die dem Wild als Zufluchtsstätte oder Ruhezone dienen. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden. Die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist mit Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde zulässig, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

Zulässige Handlungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Die extensiv genutzten Flächen sind bereits geschützt, da es sich hierbei um nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und/oder um landeseigene Flächen handelt. Deshalb sind keine starken Einschränkungen auf Grünlandflächen erforderlich. Zum Schutz der bestehenden Grünlandflächen und um Stoffeinträge in die Gewässer zu vermeiden, sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung dennoch notwendig.

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist unter bestimmten

Voraussetzungen zulässig. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG⁶) zum Wald. Bei den grau dargestellten Flächen handelt es sich um Ackerflächen. Dort ist die landwirtschaftliche Nutzung als Acker zulässig. Es ist jedoch ein mindestens 2,5 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung und ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von der Nutzung auszunehmen, damit diese vor Stoff- und Sedimenteinträgen geschützt werden. Diese Regelung gilt **nicht** für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von **nur einem** Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer II. Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur I. Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. Gewässer III. Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind. Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Breite von 1 m ist als Mindestbreite zu sehen, d. h. dass es im Einzelfall je nach Örtlichkeit auch um einige Zentimeter abweichen kann. Viehtränken können z. B. nicht beliebig weit vom Gewässer angelegt werden. Somit kann an dieser Stelle von der Mindestbreite abgesehen werden. Ebenso können von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens Ausnahmen zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall ist eine einschürige Mahd sinnvoll.

Beim Ausbringen von Dünger ist ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten, um diese vor Nährstoffeinträgen zu schützen. Wenn abdriftmindernde Techniken wie z. B. Schleppschauch- oder Schleppschuhverfahren beim Ausbringen von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln angewendet werden, gilt dieser Schutzabstand nicht, sondern es muss lediglich der in § 4 Abs. 5 Nr. 1a) erforderliche Abstand von 2,5 bzw. 1 m eingehalten werden.

Die vorgenannten Vorgaben zur Ackernutzung gelten ebenfalls auf Grünlandflächen. Zusätzlich sind zum Schutz des Grünlandes außerdem folgende Vorgaben erforderlich. Auf allen rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen ist die landwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung der Vorgaben aus § 4 Abs. 5 Nr. 2 zulässig. Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist die Umwandlung von Grünland nicht erlaubt. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] ⁷ i. V. m. § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz⁸ handelt es sich bei den Grünlandflächen im LSG um sogenanntes "umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Um-

⁶Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

⁷Amtsblatt der Europäischen Union, L 347 vom 20.12.2013, S. 640f.

⁸Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

wandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen⁹ zur Grünlanderneuerung unabhängig von der LSG-Verordnung grundsätzlich verboten.

Eine Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten, d. h. keine grundwassernahen Standorte, und ohne Zufütterung sowie Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt. Eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich um eine nicht zulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird. Die Regelungen gelten auch bei einer Beweidung mit Geflügel.

Die Maßnahmen zur Grünlanderneuerung umfassen auf artenarmen Intensivgrünländern auch die wendende Bodenbearbeitung mittels Pflügen. Zu bevorzugen ist allerdings die **nicht wendende Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe** (z. B. Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren). Die Maßnahmen bedürfen einer vorherigen Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren sind kleinflächig (max. 500 m²) erlaubt. Diese zulässige Maßnahme dient der Verbesserung der Grasnarbe nach Wildschweinschäden oder nutzungsbedingten Schäden wie z. B. Fahrspuren.

Zulässige Handlungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldflächen handelt es sich überwiegend um Birken- und Kiefern-Wald und um Bruchwald, die nicht dem FFH-Lebensraumtyp 91D0 "Moorwälder" zuzuordnen sind, aber dennoch naturschutzfachlich wertvoll sind und einen wichtigen Lebensraum darstellen. Deshalb sind einige Vorgaben bezüglich der forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.

Die Holzentnahme ist boden- und bestandsschonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit beeinträchtigt werden sollen. Im Einzelfall kann es in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein, schon früher mit der Holzentnahme zu beginnen. In diesem Fall ist es erforderlich, die Holzentnahme fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen (§ 4 Abs. 6 Nr. 1a).

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestdurchmesser von 50 cm bzw. 30 cm bei Birke und Erle und generell auf ungünstigen Standorten oder von 20 cm auf nährstoffarmen Moorböden (bei stehendem Totholz in Brusthöhe, bei liegendem am stärkeren Ende gemessen). Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.

⁹ Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

Der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Beginn der Maßnahmen) bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen außerdem andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt auch solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt, da es sich bei dem Bereich insgesamt um einen Moorstandort handelt, der durch seine Nährstoffarmut gekennzeichnet ist. Eine Düngung führt in diesem Fall zu einer Verdrängung der an die Nährstoffarmut angepassten Kraut- und Moospflanzen. Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegeneu- und -ausbau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen grundsätzlich zur Beibehaltung der bisher ausgeübten forstwirtschaftlicher Nutzung aus. Die Einschränkung dient der Verhinderung einer naturschutzfachlich nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung und der Zerschneidung von bisher zusammenhängenden Waldbeständen.

Zulässige Handlungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im LSG zulässig. Darunter fällt beispielsweise die Freihaltung der Offenlandschaft durch Entkusseln.

Andere Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 33 Abs. 1a BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG und 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere zulässige Handlungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Das Gebiet sollte insbesondere hinsichtlich seiner Vernetzungsfunktion zwischen dem NSG "Schneckenstiege" und der Wümmeniederung entwickelt werden. Die Erhaltungszustände der vorhandenen Wälder und des Pfeifengras-Moorstadium sollten durch Wiedervernäsungsmaßnahmen verbessert werden. Ebenso ließen sich dadurch extensiv genutzte Feuchtgrünlandflächen entwickeln. Außerdem ist es wünschenswert die landwirtschaftliche

Nutzung zu extensivieren und Ackerflächen in Grünland umzuwandeln, wobei ca. 200 m breite Ackerflächen entlang der Ostgrenze des Gebiets als Kranichrastplatz belassen werden sollten. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturvielfalt in dem Gebiet sind z.B. Brachestreifen als Dauerbrache oder mit mehrjähriger Mahd.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Freiwillige Vereinbarungen,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "An der Schneckenstiege"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Allgemeines		
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Verden	<p>Im Rahmen der geplanten Ausweisung des o. g. Landschaftsschutzgebietes (LSG) werden die Belange der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden – mit der Zuständigkeit für die Bundesstraße 75 Kakenstorf – Sottrum berührt.</p> <p>Im Rahmen der Zuständigkeit der NLStBV bestehen gegen die Ausweisung keine Bedenken, wenn die Punkte der Anlage „Grundsätzliche Forderungen und Hinweise zur Anpassung, Änderung oder Aufstellung von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten an Straßen des überörtlichen Verkehrs“, beachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Einschränkungen bei Neuanlage oder Änderungen (Verrohrung) von Entwässerungsanlagen wie: Dränagen, Grüppen, Gräben oder Rohrdurchlässen sowie von Gewässern oder der Umgestaltung von Uferböschungen im Zuge von erforderlichen Neubau-, Unterhaltungs-oder Sanierungsmaßnahmen an Straßen sowie in deren Nahbereich. Freizustellen sind Anpflanzungen an bestehenden Straßen und Bauwerken inkl. der Uferbefestigungen sowie im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen die sich im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung befinden. Bei Gehölzen, die auch als Nebenanlagen vorhandener Straßen bestehen wie auch hergestellte Kompensationsmaßnahmen (hierunter auch Heckenanlagen, Einzelbäume u.ä.), die sich im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung befinden, 	<p><i>Die Bundesstraße 75 befindet sich nicht in dem LSG. Die Unterhaltung bestehender Anlagen sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind zulässig. Generelle Freistellungen für Neuanlagen von Entwässerungsanlagen, die Errichtung von Bauwerken, Anpflanzungen, Uferbefestigungen oder Bohrungen sind in der Verordnung nicht vorgesehen, da diese dem Schutzzweck zuwider laufen können. Sollten die genannten Maßnahmen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich sein, kann gegebenenfalls eine Befreiung gewährt werden. Die Verwendung von Drohnen wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt.</i></p>

sind sowohl Gehölzentnahmen sowie Gehölzschnitte zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zuzulassen. Zudem sind noch die weiteren zulässigen schonenden Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen freizustellen.

- Neubau-, Unterhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen an Straßen sowie baulicher Anlagen im Nahbereich und die damit einhergehende Versiegelung des Bodens sind freizustellen.
- Keine Einschränkungen bei erforderlichen Neubau-, Unterhaltungs- u. Sanierungsmaßnahmen im Zuge von Straßen und somit Freistellung von Bohrungen im Rahmen dieser Maßnahmen an der Fahrbahn, Bauwerken und in unmittelbarer Umgebung. Im Weiteren ist die Durchführung geologischer Untersuchungen etc. für den Straßenbaulastträger eine regelmäßige Voraussetzung für größere Bauvorhaben und muss insofern für diesen ohne Erlaubnisvorbehalt möglich sein.
- Kein Verbot des Einsatzes von Drohnen, da bspw. die Bestandsvermessung oder erforderliche Verkehrszählungen zunehmend unter Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge wie z.B. Drohnen erfolgt. Deren Einsatz ist ohne Auflagen freizustellen.
- Im Zuge der Straßen werden im Seitenraum regelmäßig Versorgungs-, Signal- u. Telekommunikationsleitungen verlegt. Hierzu wird mit der NLStBV-GB Verden- ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abgeschlossen. Entsprechende Bauarbeiten im seitlichen Erdbereich der Straßen sind, ebenso wie Einfriedungen oder Einzäunungen von z.B. Kompensationsmaßnahmen oder Nebenanlagen (Lager- u. Parkplätze) ohne Auflagen freizustellen. Dies betrifft ebenso die wesentliche Änderung der v.g. Maßnahmen und Einrichtungen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Abgrabungen, Aufschüttungen oder ähnliche Veränderungen des Reliefs durch die Straßenbauverwaltung sind im Rahmen von genehmigten Maßnahmen sowie einer Unterhaltung zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Straßen, freizustellen. • Der Einbau von z.B. Betonaufbruch im Hinblick auf das Recycling von Baustoffen bei Asphalt bzw. Betoneinbauarbeiten im Zuge der Straßen sowie deren Radwege ist freizustellen. <p>Ggf. erforderliche Vergrämuungsmaßnahmen bei Unterhaltungsmaßnahmen. Z.B. im Zuge von Brückensanierung u.ä. sind freizustellen.</p>	
Abgrenzung		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde	Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bittet um Sicherstellung, dass der Grenzverlauf und die Abgrenzung der Flächen gemäß § 4 des Verordnungsentwurfs für Bewirtschafter, Eigentümer, Bürger und Bedienstete öffentlicher Stellen im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Anwendung der Verordnungsinhalte vor Ort nachvollziehbar und eindeutig erkennbar sind.	<i>Der Grenzverlauf und die Abgrenzung der verschiedenen Nutzflächen sind vor Ort nachvollziehbar und für Bewirtschafter, Eigentümer, Bürger und Bedienstete öffentlicher Stellen eindeutig erkennbar.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 22 – Verbot von Pflanzenschutzmitteln		
Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V.	Das Niedersächsische Landvolk Kreisverband Rotenburg Verden e.V. hat im Rahmen der Interessenvertretung bezüglich des obig aufgeführten Verordnungsentwurfes einen Informations- und Meinungs austausch mit den einzelnen Mitgliedern vorgenommen. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen werden durch die geplante Verordnung in Ihrer Bewirtschaftung beschränkt und nicht zuletzt wird auch in das jeweilige Eigentum eingegriffen. Im Folgenden wird somit als Vertreter für die Grundeigentümer und Bewirtschafter , der durch die obig aufgeführte Verordnung betroffenen	

	<p>landwirtschaftlich genutzten Flächen, zu dem Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Stellung genommen.</p> <p>Des Weiteren stellt sich die Frage, warum in § 3 Abs. 1 Nr. 22 des Entwurfs festgelegt ist, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde untersagt wird. Da es sich bei dem Gebiet um ein Landschaftsschutzgebiet und nicht um ein Naturschutzgebiet handelt, ist aufgrund der dortigen Gegebenheiten und der mit der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes verfolgten Zielrichtungen ein geringerer Schutzstandard zugrunde zu legen. Dieses generelle Verbot kollidiert zudem mit den zulässigen Handlungen des Entwurfs, nach welchen Pflanzenschutzmittel im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und nach den Vorgaben gem. § 4 Abs. 5 auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen gestattet sind.</p> <p>Das Verbot des Pflanzenschutzmittels auf einem 5 m breiten Randstreifen entlang der Gewässer II. und III. Ordnung ist abzulehnen, da eine entsprechende abdriftmindernde Technik Bestandteil ordnungsgemäßer Landwirtschaft ist. Eine Untersagung käme einer Nutzungsuntersagung gleich und wäre ein unnötiger Eingriff in Eigentumsrechte anderer.</p> <p>Bezüglich der Ausnahme zur Nutzungsbeschränkung an Gräben II. und III. Ordnung sollte es zusätzlich heißen: "oder einem Bewirtschafter".</p>	<p><i>Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird durch das Verbot zunächst einmal mit Zustimmungsvorbehalt untersagt. Gemäß § 4 Abs. 5 wird diese im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft jedoch wieder freigestellt.</i></p> <p><i>Die abdriftmindernde Technik wird nicht von allen Landwirten genutzt. Bei Anwendung der entsprechenden Technik reduziert sich der Abstand gemäß der Verordnung auf 2,5 bzw. 1 m.</i></p> <p><i>Es wird nicht ersichtlich, wo genau die Ergänzung in den Verordnungstext eingebaut werden soll. Auch durch Rückfrage beim Landvolk konnte dies nicht geklärt werden. Die Einschränkung der Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln gilt nicht nur für eine bestimmte Nutzergruppe und ist dementsprechend auch von dem Bewirtschafter einzuhalten.</i></p>
<p>§ 4 – Freistellungen</p>		

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie im Geozentrum Hannover (LBEG)	Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sonderbohrungen, flache Schlürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Das LBEG empfiehlt die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.	<i>Der Verordnung wird um folgende zulässige Handlung erweitert: "Zulässig ist die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde und anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben." Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme. Zum besseren Verständnis wird dies in der Begründung erläutert.</i>
§ 4 Abs. 5 - landwirtschaftliche Bodennutzung		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde	Das geplante Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 60 ha. Im Geltungsbereich liegen mindestens ca. 35,7 ha landwirtschaftliche Ackerfläche und ca. 15,2 ha Grünlandfläche (Basis: zur EU-Agrarförderung 2018 beantragte Schläge). Durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes sind beschränkende Bewirtschaftungsauflagen für die o.g. landwirtschaftlichen Nutzflächen – Acker- und Grünlandflächen – vorgesehen. Zunächst werden die nach § 4 freigestellten Handlungen begrüßt, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen grundsätzlich freistellt. Gemäß § 4 (5) ist für die rechtmäßig bestehenden Acker- und Grünlandflächen die natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis freigestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Geltungsbereich liegenden Grünlandflächen in der maßgeblichen Karte nicht dargestellt sind. Die Lage der Acker- und Grünlandflächen kann unter Internetadresse	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Ackerflächen sind in der Verordnungskarte grau dargestellt. Die Grünlandflächen sind nicht gesondert dargestellt, da die Auflagen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 auf allen Grünlandflächen gelten und keine weiteren Einschränkungen für einzelne Grünlandflächen</i>

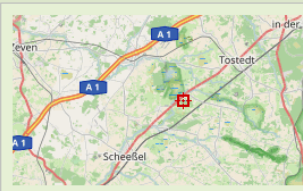
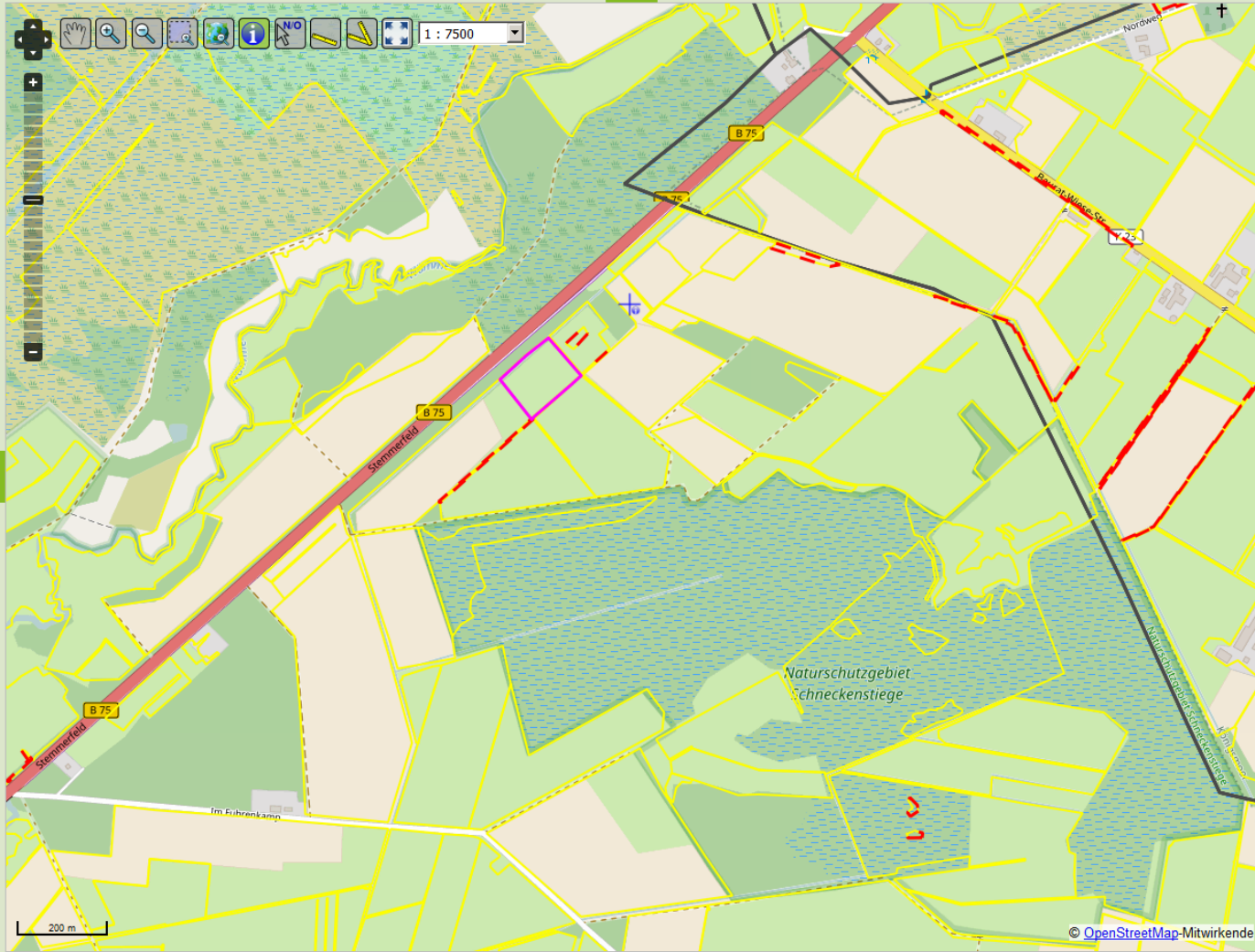
	<p>https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/ durch Eingabe der Feldblocknummern (FLIK) im Feld „Suche Agrarförderung“ nachvollzogen werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Unterlagen empfiehlt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine entsprechende Kennzeichnung in der Karte.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen weist darauf hin, dass sich weitere Acker- und Grünlandflächen im Randbereich des Geltungsbereiches befinden. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen geht davon aus, dass diese Flächen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen.</p>	<p><i>gemacht werden.</i></p> <p><i>Flächen, die nur von außerhalb des NSG an die dargestellte Grenze angrenzen, befinden sich nicht im NSG.</i></p>
§ 4 Abs. 5 Nr. 1 a) und b) und Nr. 2- Abstand zu Gewässern bei der Ausbringung von Dünger		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde	<p>In § 4 (5) Nr. 1 a) und b) und Nr. 2 sind zu beachtende Bestimmungen bei der Bewirtschaftung der Acker- und Grünlandflächen hinsichtlich Abstandsaufgaben bei der Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen zu Gewässern II. und III. Ordnung enthalten. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen weist in Bezug auf die Düngung auf die bereits stehenden fachrechtlichen Bestimmungen der aktuellen Düngeverordnung hin. Bei eventuellen Einschränkungen einer Zustimmung mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise der Düngung bittet die Landwirtschaftskammer Niedersachsen diese auf die örtlichen landwirtschaftlichen Erfordernisse mit dem Bewirtschafter abzustimmen.</p>	<p><i>Die vorhandenen Einschränkungen der Düngung beziehen sich auf die Entwicklung eines Biotopverbundes zwischen der Wümmeniederung und dem Naturschutzgebiet Schneckenstiege und sind zum Schutz der Wümme vor Nährstoffeinträgen aus den Nebengewässern erforderlich. Diese gehen teilweise über die Anforderungen der aktuellen Gülleverordnung hinaus. Die einzige Klausel, bei der unter § 4 Abs. 5 der Verordnung eine Zustimmung vorgesehen ist, ist die Nr. 2d) (Grünlanderneuerung)). Dort werden keine weiteren Auflagen zur Düngung vorgesehen.</i></p>
§ 4 Abs. 5 Nr. 2 a) und 2 d) – ohne Grundlandumbruch, Grünlanderneuerung mit Zustimmungsvorbehalt		
Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V.	<p>Gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 a) des Entwurfs der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "An der Schneckenstiege" darf kein Grünlandumbruch erfolgen und gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 d) HS. 1 des Entwurfs der Verordnung sind Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Dies entspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Hier sollten das</p>	<p><i>Auf den artenarmen intensiv genutzten Grünlandflächen ist eine Grünlanderneuerung mittels Pflug naturschutzfachlich unbedenklich, da die Flächen nur einen eingeschränkten naturschutzfachlichen Wert besitzen und keine geschützten Arten vorkommen. Eine Folgenutzung als Acker würde in jedem Fall dem Schutzzweck widersprechen und kann daher nicht erlaubt werden. Deshalb wird das Umbruchsverbot aus der Verordnung genommen</i></p>

	<p>gültige Fachrecht und die Prinzipien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft Anwendung finden und keine zusätzlichen Hürden aufgebaut werden. Statt einer Zustimmungspflicht ist mithin als milderes Mittel eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Naturschutzbehörde vollkommen ausreichend. Insbesondere sind bzgl. dieser beiden Einschränkungen die folgenden in Bewirtschaftung befindlichen Flächen eines Mitgliedes zu nennen: Feldblocknummern DENILI 1313010033 und DENILI 1313010034. Diese Flächen sind nicht umweltsensibel und auch keine Lebensraumtypen, sodass ein generelles Grünlandumbruchsverbot hier nicht ausreichend begründet werden kann und auch die Genehmigungspflicht für Grünlanderneuerung nicht angemessen erscheint. Bei den Flächen handelt es sich um artenarmes Intensivgrünland auf Mineralboden. Die Grasnarbe weist stellenweise Schadstellen und Unebenheiten auf, es befinden sich im Randbereich regelmäßig Wildschweinschäden. Aufgrund dieser Beschaffenheit der Flächen ist eine Grünlanderneuerung in zeitlichen Abständen erforderlich. Aus naturschutzfachlicher Sicht spricht auch nichts gegen eine Grünlanderneuerung, da es sich um Intensivgrünland handelt, das nur einen eingeschränkten naturschutzfachlichen Wert besitzt. Zudem wird in der Begründung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "An der Schneckenstiege" auf Seite 9 ein Bezug zur Direktzahlungsverordnung hergestellt. Danach sei für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder eine Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen zur Grünlanderneuerung unabhängig von der LSG-Verordnung grundsätzlich verboten. Aus dem Umkehrschluss ergibt sich, dass bei Verzicht auf Direktzahlungen oder deren Fortfall dieses Verbot nicht mehr gilt. Insbesondere die Aussage auf Seite 9 der Begründung, dass ein Grünlandumbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen die Flora und Fauna erheblich</p>	<p><i>und durch ein Umwandlungsverbot ersetzt. Eine Grünlanderneuerung durch Pflügen ist allerdings im geltenden Förderrecht der EU nicht erlaubt ist, da es sich bei dem Grünland ausnahmslos um sogenanntes "umweltsensibles Grünland" handelt. Sollte die Fläche aus der Förderung genommen werden, gilt ein Umbruchverbot aufgrund des Förderrechts nicht mehr. Jedoch ist hierbei zu beachten, dass die Fläche einige Jahre aus der Förderung genommen werden muss. Jegliche Grünlanderneuerung ist allerdings nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Der Zustimmungsvorbehalt wurde vorgesehen, um innerhalb des NSG bei Kenntnissen z. B. über Brutten von Wiesenbrütern auf den intensiver genutzten Flächen den Zeitpunkt der Erneuerung abzustimmen, um den Schutzzweck einzuhalten. Sofern der zuständigen Naturschutzbehörde jedoch nichts Entgegenstehendes bekannt ist, kann die Grünlanderneuerung durchgeführt werden. Sofern es sich lediglich um kleinflächige Wildschweinschäden handelt, können diese auch ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durch Über- und Nachsaaten beseitigt werden.</i></p>
--	--	--

	beeinträchtigt, widerspricht der Realität. Vielmehr muss eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen werden. Hierzu gibt es bereits eine Stellungnahme von Herrn Schraa vom Amt für Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises Rotenburg vom 15. Juli 2016, die bei Bedarf angefordert werden kann.	
§ 4 Abs. 5 Nr. 1 b)- Ausnahme bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde	Gemäß § 4 (5) sind im Einzelfall in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Abweichungen von den Bestimmungen des § 4 (5) Nr. 1 b) möglich. Dies begrüßt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ausdrücklich und hält die Regelungen für zweckmäßig, zielführend und erforderlich. Dadurch kann den im Einzelfall auftretenden, meist witterungsbedingten Erfordernissen – unter der Berücksichtigung des Schutzzweckes – Rechnung getragen werden.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

Kartenebenen **Legende** **Info**

- OpenStreetMap Basiskarte
- Topogr. Karte farbig
- Topogr. Karte grau
- Luftbilder
- Gemeinden
- Landschaftselemente
- FLIK-Nr.
- FLEK-Nr.
- LE Überlappungen 2018 (SLA)
- Teilschläge 2018 (SLA)
- Teilschläge Überl. 2018 (SLA)
- LE Teilschläge 2018 (SLA)
- Schläge 2018 (SLA)
- LE Überlappungen 2017 (SLA)
- Teilschläge 2017 (SLA)
- Teilschläge Überl. 2017 (SLA)
- LE Teilschläge 2017 (SLA)
- Überlappungen 2017 (SLA)
- Schläge 2017 (SLA)
- EU Vogelschutzgebiete
- FFH Gebiete
- Bestandserfassung Natur
- Naturschutzgebiete (NSG)
- Landschaftsschutzgeb. (LSG)
- Biosphärenreservat
- Nationalpark
- Wasserschutzgebiet (WSG)
- Trinkwassergew.-geb. TWGG
- Heilquellenschutzgeb. (HQS)
- CC-Erosion Wasser
- CC-Erosion Wind
- Gebietsklassen 2017
- Greening 2017
- WRRRL Maß.-kul. Gew.-schutz
- NG 407-Auflage



Feldblöcke **Landschaftselemente** O

DE **NILI** 13

Suchen **Löschen**

FLIK	Größe
DENILI1313010034	undefined